

Stadtwerke Rüsselsheim GmbH

Verkaufsprospekt

Genussrechte MainInvest 2021 und MainInvest 2021 Premium

Stadtwerke Rüsselsheim
Immer eine gute Lösung

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Datum der Prospektaufstellung: 12.02.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	4
Erklärung zur Prospektverantwortung	6
Die Vermögensanlagen	7
Geschäftsmodell, jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten	15
Angaben über die Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen	17
Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen	28
Der Emittent - Stadtwerke Rüsselsheim GmbH	33
Organigramm - Stadtwerke Rüsselsheim Konzern	34
Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit Plan- und Kennzahlen des Stadtwerke Rüsselheim Konzerns	35
Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen	42
Das Kapital des Emittenten	43
Der Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	45
Die Geschäftstätigkeit des Emittenten	47
Die Anlageziele und die Anlagepolitik der Vermögensanlagen	49
Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten und sonstige Personen	54
Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage	57
Prüfung des Jahresabschlusses	69
Zwischenübersicht der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH zum 30.12.2020	72
Voraussichtliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH für 2021 und 2022	74
Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH	78
Genussrechtsbedingungen „MainInvest 2021“ und „MainInvest 2021 Premium“	82
Datenschutz	87
Zeichnung der Vermögensanlagen „MainInvest 2021“ und „MainInvest 2021 Premium“	88
Hinweis zum Eigenvertrieb	89
Widerrufsbelehrung	89
Musterzeichnungsschein	90
Informationspflichten	91
Impressum	94
Ihre Notizen	95

Vorwort

Sehr geehrte Anlegerinnen,
sehr geehrte Anleger,

das Jahr 2020 war das „VUCA-Jahr“. Die Abkürzung VUCA steht auf Deutsch für unbeständig, unsicher, komplex und mehrdeutig. Klimawandel, Corona-Pandemie und Brexit zwingen viele Menschen, Organisation und Institutionen ihr Handeln ständig anzupassen. Nichts bleibt konstant, alles ist im Fluss.

Woran sollen wir uns orientieren, wenn sich alles ständig verändert, wo sind die Fixpunkte? Wem oder was können wir vertrauen? Ich denke, dass Vertrauen nur dem geschenkt wird, der mit einer klaren Vorstellung in die Zukunft geht und trotzdem anpassungsfähig bleibt: Auch wenn sich die Regeln ändern, sollten die Prinzipien bleiben.

Der Stadtwerke Rüsselsheim Konzern hat sich im Jahr 2020 neu aufgestellt: Mit einer klaren Vision von der Zukunft und einem einfachen aber nachhaltigen Auftrag wollen wir weiterhin ihr Vertrauen behalten: „In einer Welt, in der wir als Partner die nachhaltige Versorgung sicherstellen, gestalten wir mit unserer Leistung das alltägliche Leben in der Region Rüsselsheim.“

Auch Investitionen sind Vertrauenssache, deshalb kommt es auf das Unternehmen an: Große Bedeutung dabei besitzt das Unternehmen selbst, aber auch das Geschäftsmodell, mit dem es Geld verdient. Die wirtschaftliche Situation der Stadtwerke Rüsselsheim hat sich weiter verbessert, alle Kennzahlen haben sich positiv entwickelt, die Gewinne auf Rekordniveau.

Die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH bietet Ihnen erneut eine Geldanlage, der Sie vertrauen können und die ein solides Chancen-Risiko-Verhältnis hat. Sie können sich mit den Genussrechten „MainInvest 2021“ und „MainInvest 2021 Premium“ direkt am Erfolg unseres Unternehmens beteiligen und dabei von attraktiven Zinsen profitieren.

Vertrauen können Sie weiterhin in unsere Erfahrung im Kerngeschäft: Der leitungsgebundenen Infrastruktur für die Versorgung mit allem, was ein Haushalt für den Alltag braucht. Das Geschäftsmodell hat sich in der aktuellen Krise als belastbar gezeigt. Vertrauen können Sie auch in unsere Belegschaft: 200 Mitarbeitende, die meisten hier wohnend, die sich um die Versorgung kümmern.

Die bisher sehr gute Versorgungssicherheit wollen wir auch für die Zukunft absichern. Wir investieren in erheblichem Maße in den Ausbau und die Erneuerung von Produkten und Dienstleistungen, ohne die unser tägliches Leben nicht funktioniert: Wasser, Strom, Gas, Wärme und Telekommunikation direkt in die Haushalte in Rüsselsheim am Main. Der Umfang der Investitionen wurde im Jahr 2020 deutlich erhöht und soll weiter steigen auf konzernweit zukünftig ca. 10 Millionen Euro pro Jahr.

Zur Finanzierung dieses Investitionsprogramms werden wir unsere Kapitalbasis weiter erhöhen und damit die Finanzkennzahlen des Unternehmens weiter verbessern. Auch die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an unseren Investitionen hat schon Tradition, zum Beispiel an Bürgersolaranlagen, die sich als attraktive Langzeitanlage bewährt haben. Deshalb bieten wir die Genussrechte an und verbinden die betrieblichen Ziele mit einem Angebot an die Bevölkerung.

Der Stadtwerke Rüsselsheim Konzern ist ein Bürgerunternehmen und in der Region verankert. Unser Handeln ist dem Gemeinwohl verpflichtet und unsere Gewinne werden vor allem in Sachwerte und Unternehmen in der Region investiert. Der Mehrwert für die Bürger – der Citizen-Value – ist unser Unternehmenszweck, nicht der Share-Holder-Value, der Mehrwert für Gesellschafter.

Unser Markt liegt in einer Wachstumsregion mit sehr guten Perspektiven, unsere Leistungen werden auch noch in Jahrzehnten benötigt. Unsere Produkte sind seit vielen Jahren konsequent ökologisch ausgerichtet und werden immer wieder den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Ökostrom und Gigabit-Internet gibt es bei uns schon seit Jahren.

Mit Ihrer Hilfe, der Hilfe der Anlegerinnen und Anleger, werden wir die Modernisierung der Netze und Anlagen verstärken, um sie den neuen Anforderungen aus dem Klimawandel und dem Übergang in die Informationsgesellschaft anzupassen. Die hohen Temperaturen und die Trockenheit fordern die Wassernetze heraus, während die dezentrale Erzeugung und die Elektromobilität Anpassungen am Stromnetz erfordern.

Diese Genussrechte sind etwas für Herz und Verstand. Kühle Rechner dürfen sich über die Verzinsung freuen, die für unsere Kunden und Mitarbeiter bei jährlich 2,2 Prozent und für nichtversorgte Bürger jährlich bei 1,7 Prozent liegt. Wir belohnen damit diejenigen, die das Geschäftsmodell der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH unterstützen. Damit verbunden ist das gute Gefühl und ruhige Gewissen einer nachhaltigen, gewinnbringenden und dem „Citizen-Value“ verpflichteten Wirtschaftsweise.

Der Verkaufsprospekt soll helfen, das Vertrauen in unser Geschäftsmodell durch Transparenz über die wirtschaft-

lichen Grundlagen zu unterfüttern. Er ist entsprechend den Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes gestaltet und dadurch besonders umfangreich.

Wir freuen uns, wenn Sie uns Ihr Vertrauen schenken und sich in das Unternehmen Stadtwerke Rüsselsheim GmbH als Anlegerin oder Anleger einbringen. Sie können davon auch ganz persönlich profitieren: Mit attraktiven Zinsen und dem guten Gewissen einer sinnvollen Anlage.

Ihr

Hans-Peter Scheerer
Geschäftsführer
Stadtwerke Rüsselsheim GmbH

Hans-Peter Scheerer, Geschäftsführer



Erklärung zur Prospektverantwortung

Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts insgesamt übernimmt die

Stadtwerke Rüsselsheim GmbH

als Prospektverantwortlicher, Anbieter und Emittent (vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Peter Scheerer) gemäß § 3 VermVerkProspV die Verantwortung und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Sitz:
Walter-Flex-Straße 74
65428 Rüsselsheim am Main
Telefon: 06142.500-0
Telefax: 06142.500-160

buergerbeteiligung@stadtwerke-ruesselsheim.de

www.stadtwerke-ruesselsheim.de

nachfolgend: „Emittent“

Für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind ausschließlich die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder dem Anbieter/Emittenten erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Sollten sich während der Dauer des öffentlichen Angebots wesentliche Änderungen hinsichtlich der Beurteilung einer oder beider Vermögensanlage/n des Emittenten ergeben, so werden diese Veränderungen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt dargestellt und veröffentlicht. Nach Beendigung des öffentlichen Angebots der Vermögensanlagen wird der Emittent jede Tatsache, die sich auf ihn oder die von ihm emittierte Vermögensanlagen unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.

Rüsselsheim am Main



Hans-Peter Scheerer
Geschäftsführer der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH

Datum der Prospektaufstellung:
12.02.2021

Haftungshinweis

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Die Vermögensanlagen

Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für die Genussrechte sind die Genussrechtsbedingungen, die auf den Seiten 82 - 86 in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ist.

Die Vermögensanlagen

Angeboten werden zwei Vermögensanlagen in Form von vinkulierten Genussrechten:

„MainInvest 2021“ und
„MainInvest 2021 Premium“

Zeichnungsberechtigter Anleger ist jede natürliche, voll geschäftsfähige oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, sofern der Anleger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Erstwohnsitz oder einen Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Die Vermögensanlage „MainInvest 2021“ ist mit einer jährlichen Zinsausschüttung von 1,7 % versehen.

Die Vermögensanlage „MainInvest 2021 Premium“ ist mit einer jährlichen Zinsausschüttung von 2,2 % versehen. Voraussetzung zur Zeichnung der Vermögensanlage „MainInvest 2021 Premium“ ist das Bestehen eines ungekündigten Energielieferungsvertrags zwischen Anleger und der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH und/oder das Bestehen eines ungekündigten Angestelltenverhältnisses zwischen dem Anleger und einem Unternehmen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns.

Anlegergruppe

Jede voll geschäftsfähige natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts kann die Vermögensanlagen des Emittenten zeichnen, sofern der Anleger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Erstwohnsitz oder einen Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

Der Anleger sollte einen langfristigen Anlagehorizont haben, da das Genussrecht nicht vor dem 31.12.2027 ordentlich kündbar ist. In diesem Zeitraum kann der Anleger nicht über das Kapital verfügen. Zudem sollte der Anleger in der Lage sein, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, finanziell zu verkraften.

Der Anleger sollte überdies wirtschaftlich in der Lage sein, einen vollständigen Verlust und damit 100 % des eingesetzten Kapitals verkraften zu können. Hat der Anleger die Vermögensanlage zudem fremdfinanziert, besteht für den Anleger das maximale Risiko einer (Privat) Insolvenz (siehe „Maximales Risiko“, Seite 28 des Verkaufsprospekts). Gleiches gilt, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, etwaige Steuerzahlungsverpflichtungen aus der Vermögensanlage aus seinem übrigen Vermögen bezahlen zu können (siehe „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen, Seiten 28 - 32 des Verkaufsprospekts).

Diese Vermögensanlagen verlangen von Anlegern Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlagen, insbesondere Vermögensanlagen in Form von Genussrechten. Fehlende Erfahrungen können durch Kenntnisse im Bereich der Vermögensanlagen ausgeglichen werden. Diese Kenntnisse kann sich der Anleger durch Studium des Verkaufsprospekts aneignen. Der Emittent weist darauf hin, dass der Anleger vor der Zeichnung der Vermögensanlage im Zweifelsfall fachkundigen Rat von Dritter Seite (z. B. Rechtsanwalt oder Steuerberater) einholen sollte.

Erwerbspreis

Der Erwerbspreis der Vermögensanlagen entspricht dem jeweiligen Zeichnungsbetrag des Anlegers und beträgt mindestens 1.000,00 €. Zeichnungsbeträge müssen durch 1 000 ohne Rest teilbar sein. Maximal kann ein Anleger 199 Genussrechte erwerben. Bei Zeichnung eines Genussrechts beträgt der Erwerbspreis 1.000,00 € und bei Zeichnung der maximal möglichen Anzahl von 199 Genussrechten 199.000,00 €.

Zeichnung

Der Anleger bietet dem Emittenten den Abschluss einer Vermögensanlage durch das vollständige und richtige Ausfüllen und die Unterzeichnung des Zeichnungsscheins sowie des VIB für die Vermögensanlagen „MainInvest 2021“ oder „MainInvest 2021 Premium“ an. Nach Gegenzeichnung des Zeichnungsscheins durch die Geschäftsführung oder einen Handlungsbevollmächtigten des Emittenten erhält der Anleger eine schriftliche Annahmeerklärung. Der Vertrag mit dem Emittenten kommt mit dem Zugang dieser Annahmeerklärung beim Anleger wirksam zustande.

Die vertragliche Verzinsung beginnt mit dem Tag der Wertstellung der Einzahlung auf dem Konto des Emittenten.

Mit Unterzeichnung des Zeichnungsscheins erklärt der Anleger unter anderem, eine Durchschrift der Genussrechtsbedingungen, die Widerrufsbelehrung, diesen Verkaufsprospekt, die Informationspflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen und das jeweilige Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) erhalten bzw. zur Kenntnis genommen zu haben. Das VIB ist unterzeichnet an den Emittenten zurückzuleiten.

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um vinkulierte Genussrechte. Der Gesamtbetrag beider angebotenen Vermögensanlagen beträgt 2,5 Mio. €. Im Falle einer erhöhten Nachfrage steht es dem Emittenten frei, eine Erhöhungsoption auf einen Gesamtbetrag von bis zu 3,5 Mio. € zu ziehen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht nicht fest, in welchem Verhältnis sich der Gesamtbetrag auf beide Vermögensanlagen verteilen wird.

Bei einer Mindestzeichnungssumme von 1.000,00 € werden maximal 2.500 Genussrechte und im Fall der Erhöhungsoption 3.500 Genussrechte angeboten.

Zinsausschüttung/Rückzahlung

Die Vermögensanlage „MainInvest 2021" ist mit einer jährlichen Zinsausschüttung in Höhe von 1,7 % und die Vermögensanlage „MainInvest 2021 Premium" mit einer jährlichen Zinsausschüttung von 2,2 % ausgestattet.

Kündigt ein Anleger alle seine Energielieferungsverträge mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH während der Laufzeit der Vermögensanlage „MainInvest 2021 Premium" und/oder endet sein Angestelltenverhältnis mit einem Unternehmen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns, verliert er seinen Anspruch auf die erhöhte Zinsausschüttung ab dem Zeitpunkt der Beendigung seiner Energielieferungsverträge und/oder der Beendigung seines Angestelltenverhältnisses und erhält ab diesem Zeitpunkt die Zinsausschüttung der Vermögensanlage „MainInvest 2021".

Das Zinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Verzinsung wird nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode (30/360) ermittelt und ab der Wertstellung auf dem Konto des Emittenten verzinst.

Die jährlichen Zinsen werden spätestens sechs Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto des Anlegers nach Abzug anfallender Steuern überwiesen (siehe „Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen", Seite 42 des Verkaufsprospekts).

Nach Beendigung eines Genussrechtsvertrags wird der Rückzahlungsbetrag zusammen mit der letzten Zinsausschüttung ausgezahlt.

Weist der Emittent in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen Jahresfehlbetrag aus, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Anlegers unmittelbar anteilig und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Jahresfehlbeträge werden zuerst mit den Rücklagen verrechnet. Sind diese vollständig aufgezehrt, wird eine Verlustverrechnung mit dem Genussrechtskapital vorgenommen. Im Falle einer unterjährigen Beendigung des Genussrechtsvertrages erfolgt die Herabsetzung des Genussrechtskapitals des Anlegers zeitanteilig, berechnet auf den Monat der Beendigung des Genussrechtsvertrages. Werden nach einer Teilnahme der Anleger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, so sind aus diesen zunächst die Hafteinlagen der Gesellschafter aufzufüllen, anschließend die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen und danach die Wiederauffüllung der Rücklagen durchzuführen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Rückständige Zinsausschüttungen der Vorjahre werden vor den Zinsausschüttungen des aktuellen Jahres bedient. Diese Verpflichtung besteht nur während der Laufzeit der Genussrechte. Sollte die Liquidität des Emittenten zum Fälligkeitstermin für die Zinsausschüttungen und/oder Rückzahlung der Genussrechte nicht ausreichend sein, kann die Zahlung der Zinsausschüttung und/oder der Rückzahlung an den Anleger solange ausgesetzt werden, bis der Emittent über eine ausreichende Liquidität verfügt.

Laufzeit und Kündigungsfrist

Der Gesetzgeber sieht für Vermögensanlagen eine Vertragslaufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs vor. Die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlagen beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger und läuft mindestens sieben volle Beteiligungsjahre, wobei das Jahr der Zeichnung als volles Beteiligungsjahr mitgezählt wird. Bei einer Zeichnung im Jahr 2021 endet der Genussrechtsvertrag bei fristgerechter Erklärung der ordentlichen Kündigung damit zum 31.12.2027.

Kündigt der Anleger die Vermögensanlage nicht fristgerecht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 Jahren/24 Monaten zum Jahresende, verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Das ordentliche Kündigungsrecht steht auch dem Emittenten zu.

Damit laufen die Vermögensanlagen für jeden Anleger individuell mindestens 24 Monate ab Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 5a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG).

Kündigungsrechte

Dem Anleger und dem Emittenten stehen ein ordentliches Kündigungsrecht nach einer Mindestlaufzeit von fünf vollen Beteiligungsjahren mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, mithin insgesamt sieben vollen Beteiligungsjahren zu. Nimmt er dieses nicht wahr, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

Im Falle der Anpassung (Erhöhung oder Senkung) der vertraglichen Höhe der Zinsausschüttung durch den Emittenten steht dem Anleger ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende zu. Dieses Sonderkündigungsrecht kann ausschließlich binnen 30 Tagen nach der Ankündigung des Emittenten zur Anpassung der Höhe der Zinsausschüttung vorgenommen werden. Die Anpassung der Höhe der Zinsausschüttung durch den Emittenten kann frühestens

nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit und damit zum 01.01.2028 erfolgen. Eine Zinsanpassung bedarf keiner Begründung.

Zudem hat er das Recht, seine Vermögensanlage außerordentlich zu kündigen, wenn der Emittent seiner Zinsausschüttungspflicht nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt. Hinsichtlich der außerordentlichen Kündigungsgründe des Emittenten wird auf § 13 Abs. 2 der Genussrechtsbedingungen (siehe Seite 84 des Verkaufsprospekts) verwiesen.

Kündigungen sind in Schriftform zu erklären. Fax oder E-Mail reichen nicht aus.

Übertragung der Ansprüche

Ein, mehrere oder alle Genussrechte eines Anlegers können durch Veräußerung im Wege der Abtretung, Schenkung oder Vererbung auf einen Dritten übertragen werden. Die rechtsgeschäftliche Übertragung von Genussrechten auf einen Dritten bedarf der Zustimmung des Emittenten (Vinkulierung). Der Emittent kann eine Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern. Teile eines Genussrechts können nicht übertragen werden. Eine Übertragung der Genussrechte kann nur an natürliche voll geschäftsfähige oder juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts erfolgen, sofern der neue Anleger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Erstwohnsitz oder einen Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung kann grundsätzlich nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) vorgenommen werden. Insofern ist eine freie Handelbarkeit eingeschränkt.

Nach erfolgter Übertragung ist innerhalb von zwei Wochen von dem bisherigen und dem neuen Inhaber der Genussrechte der Name, die Anschrift, die Bankverbindung sowie alle weiteren personenbezogenen Daten, die für die ordnungsgemäße steuerliche Verwaltung des Genussrechts notwendig sind, dem Emittenten schriftlich anzuzeigen. Erben oder Vermächtnisnehmern eines Genussrechts haben sich gegenüber dem Emittenten durch Vorlage ausreichender Unterlagen zu legitimieren.

Eingeschränkte Handelbarkeit

Die Vermögensanlagen können nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Emittenten veräußert und die Rechte übertragen werden. Teile eines Genussrechts können nicht übertragen werden. Eine Übertragung der Genussrechte kann nur an natürliche voll geschäftsfähige oder juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts erfolgen, sofern der neue Anleger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Erstwohnsitz oder einen Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Die freie Handelbarkeit der Ansprüche aus den Vermögensanlagen ist zudem eingeschränkt, da es keinen organisierten Markt oder Handel für Ansprüche aus den Genussrechten des Emittenten gibt. Es ist vom Emittenten auch nicht geplant, einen Zweitmarkt für den Handel der Ansprüche aus den Genussrechten zu eröffnen.

Die Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen

Die Zeichnungen werden entgegen genommen von der

Stadtwerke Rüsselsheim GmbH
Walter-Flex-Straße 74
65428 Rüsselsheim am Main

Zeichnungsfrist/vorzeitige Schließung/Kürzung

Das öffentliche Angebot der Vermögensanlagen beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts.

Die Zeichnungsfrist endet mit Erreichen des geplanten Emissionsvolumens von 2,5 Mio. € bzw. bei Wahrnehmung der Erhöhungsoption durch den Emittenten bei Erreichen eines Emissionsvolumens von 3,5 Mio. €, spätestens jedoch zwölf Monate ab Billigung dieses Verkaufsprospekts.

Dem Emittenten steht das Recht zu, die Zeichnung jederzeit ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu schließen. Weitere Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.

Es bestehen keine Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (Rechte und Pflichten)

Mit den Vermögensanlagen sind für die Anleger folgende Rechte verbunden:

- Recht auf Zinsausschüttung in Höhe von 1,7 % p. a. (Vermögensanlage „MainInvest 2021“)
- Recht auf Zinsausschüttung in Höhe von 2,2 % p. a. (Vermögensanlage „MainInvest 2021 Premium“) für Anleger, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über einen ungekündigten Energielieferungsvertrag mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH verfügen und/oder in einen ungekündigten Angestelltenverhältnis mit einem Unternehmen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns stehen
- Recht auf Erhöhung der Zinsausschüttung von 1,7 % p. a. auf 2,2 % p. a., wenn ein Anleger während der Laufzeit einen Energielieferungsvertrag mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH abschließt und/oder in ein Angestelltenverhältnis mit einem Unternehmen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns eintritt, zum Zeitpunkt des Beginns des Energielieferungsvertrags mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH und/oder Beginns des Angestelltenverhältnisses mit einem Unternehmen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns
- Anspruch auf Bestätigung des Zeitpunkts des Zahlungseingangs beim Emittenten und damit Bestätigung des Beginns der Zinslaufzeit
- Recht auf Rückzahlung des Genussrechts nach Beendigung des Vertrags, vorbehaltlich einer Verlustbeteiligung
- Recht auf Verzinsung des Rückzahlungsbetrags ab Beendigung des Genussrechtsvertrags bis zur

tatsächlichen Rückzahlung mit der jeweils für den Anleger gültigen Zinsausschüttung nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 der Genussrechtsbedingungen
- Recht auf vorrangige Bedienung rückständiger Zinsausschüttungen
- Ordentliches Kündigungsrecht zum Ablauf von fünf vollen Beteiligungsjahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres unter Beachtung der Kündigungsfrist von zwei Jahren; die Mindestvertragslaufzeit beträgt damit sieben volle Beteiligungsjahre
- Recht zur Ausübung eines Sonderkündigungsrechts mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende nach Mitteilung der Anpassung der Höhe der Zinsausschüttung durch den Emittenten; dieses Sonderkündigungsrecht kann nur binnen 30 Tagen nach Mitteilung der Anpassung der Höhe der Zinsausschüttung wahrgenommen werden
- Recht zur außerordentlichen Kündigung nach gesonderter Aufforderung und Fristsetzung durch den Anleger, wenn der Emittent seiner Verpflichtung zur Zahlung der Zinsausschüttung nicht fristgerecht nachkommt
- Recht auf Übertragung des Genussrechts nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Emittenten, jeweils zum 31.12. eines Jahres
- Recht auf Erhalt einer jährlichen Steuerbescheinigung
- Recht auf jährlichen Widerspruch bis zum 30.06. gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern zum Einbehalt und Abführung der Kirchensteuer durch den Emittenten

Mit den Vermögensanlagen sind für die Anleger folgende Pflichten verbunden:
- Zeichnung mindestens eines Genussrechts
- Einzahlung der Zeichnungssumme binnen einer vom Emittenten festzusetzenden angemessenen Frist nach Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten
- Unverzügliche Anzeige der Änderung der personen- oder vertragsbezogenen Daten des Anlegers gegenüber dem Emittenten in Textform (Brief, Fax, E-Mail), insbesondere auch hinsichtlich der Beendigung/Kündigung des/der Energielieferungsvertrags/verträge mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH und/oder der Beendigung des Angestelltenverhältnisses mit einem Unternehmen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns
- Verlustbeteiligung bis zur Höhe des Nennbetrags des Genussrechts
- Erklärung der Kündigung in Schriftform
- Pflicht zur schriftlichen Mitteilung der personen- und vertragsbezogenen Daten bei Übertragung des Genussrechts nach Übertragung

Abweichende Rechte der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Anleger werden nicht Gesellschafter des Emittenten, sodass sich die vorstehenden Hauptmerkmale (Rechte und Pflichten) der Vermögensanlagen grundsätzlich von den nachstehenden und auf Seite 43 des Verkaufsprospekts dargestellten Hauptmerkmalen (Rechte und Pflichten) der Anteile der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unterscheiden.

Alleiniger Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Stadt Rüsselsheim am Main. Ihr stehen folgende abweichenden Rechte zu:
- Recht zur Teilnahme am Gewinn und am Verlust des Emittenten
- Recht, durch Beschluss Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien
- Recht zur Entscheidung über die Ergebnisverwendung
- Recht auf teilweise oder vollständige Ausschüttungen des Jahresüberschusses nach entsprechendem Beschluss
- Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und §§ 128 bis 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) analog
- Recht auf Angaben zur Erstellung eines Beteiligungsberichts (§ 123a HGO) und Übermittlung der Angaben nach § 123a Abs. 2 Satz 2-4 HGO
- Recht zur Bestellung von sechs von sieben Mitgliedern des Aufsichtsrats (Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim am Main und fünf vom Magistrat bestellte Vertreter/innen)
- Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung

Ansprüche ehemaliger Gesellschafter

Beim Emittenten existieren keine ehemaligen Gesellschafter und damit keine Ansprüche ehemaliger Gesellschafter.

Zahlstellen

Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführt, ist die

Stadtwerke Rüsselsheim GmbH
Walter-Flex-Straße 74
65428 Rüsselsheim am Main

Die Zahlungen werden per Überweisung auf das vom Anleger im Zeichnungsschein benannte Konto ausgeführt.

Die Zahlstelle hält diesen Verkaufsprospekt, eventuelle Nachträge zum Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB), den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Der Emittent ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

Einzelheiten zur Zahlung des Erwerbspreises und Bankverbindung

Der Erwerbspreis ist fristgerecht nach Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger auf das folgende Konto des Emittenten einzuzahlen:

Kontoinhaber:	Stadtwerke Rüsselsheim GmbH
Bankinstitut:	Commerzbank Darmstadt
IBAN:	DE 90 5084 0005 0132 9242 02

Der Emittent teilt dem Anleger in der Annahmeerklärung die Frist zur Einzahlung des Erwerbspreises und den Verwendungszweck mit Vertragsnummer mit.

Angebot

Das Angebot der Vermögensanlagen erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Mittelverwendungskontrolle

Es existieren weder ein Mittelverwendungskontrolleur, eine Mittelverwendungskontrolle noch ein Mittelverwendungskontrollvertrag.

Treuhand

Es existieren weder ein Treuhänder, ein Treuhandvermögen noch ein Treuhandvertrag.

Gewährleistete Vermögensanlagen

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlagen hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Weitere Kosten für den Anleger

Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser einen Energielieferungsvertrag mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH abschließt, um die Vermögensanlage „MainInvest 2021 Premium“ zeichnen zu können. Die Höhe dieser Kosten ist abhängig von dem Energielieferungsvertrag, dem Versorgungstarif und dem individuellen Verbrauch des Anlegers und kann daher vom Emittenten nicht angegeben werden. Zudem können weitere Kosten für den Anleger entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder seine Vermögensanlage an Dritte rechtsgeschäftlich oder im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlagen verbunden sind, existieren nicht.

Weitere Leistungen des Anlegers

Neben der originären Pflicht, das gezeichnete Genussrechtskapital einzuzahlen und etwaige vom Emittenten geleistete ungerechtfertige Zins- und Rückzahlungen zu erstatten, besteht keine weitere Zahlungspflicht. Der Anleger ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung dem Emittenten und bei einer rechtgeschäftlichen Übertragung seiner Vermögensanlage die personenbezogenen Daten und Kontoverbindung des erwerbenden Anlegers, das Datum der Übertragung und die Tatsache mitzuteilen, ob der erwerbende Anleger über einen ungekündigten Energielieferungsvertrag mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH verfügt und/oder in einem ungekündigten Angestelltenverhältnis mit einem Unternehmen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns steht, unverzüglich in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen. Eine Haftung und eine Nachschusspflicht des Anlegers bestehen nicht. Darüber hinaus ist der Erwerber der Vermögensanlagen nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, liegt bei 0,00 €.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlagen „MainInvest 2021“ und „MainInvest 2021 Premium“ sind identisch.

Die Genussrechte des Anlegers werden mit 1,7 % p. a. („MainInvest 2021“) oder mit 2,2 % p. a. („MainInvest 2021 Premium“) verzinst. Die wesentliche Grundlage

und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlagen ist das jährliche wirtschaftliche Ergebnis des Emittenten. Die prognostizierte wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten und damit auch die Fähigkeit, die vertraglich vereinbarte Zinszahlung und Rückzahlung zum Nennwert der Vermögensanlagen nach Beendigung zu leisten, ist davon abhängig, dass der Emittent einen ausreichenden Jahresüberschuss erwirtschaftet und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen über eine ausreichende Liquidität verfügt, mit den Genussrechten bis zum Stichtag keine Verlustverrechnung vorzunehmen ist bzw. eine Verlustverrechnung bis zum Stichtag wieder rückgeführt wurde, der Anleger das gezeichnete Genussrechtskapital rechtzeitig eingezahlt hat, der Verbleib des eingezahlten Genussrechtskapitals beim Emittenten für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit, das Eintreffen der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten und die Beibehaltung der Ertragslage des Emittenten.

Einzahlung des Genussrechtskapitals
Die Einzahlung des Genussrechtskapitals ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen, da der Emittent erst nach dem Erhalt des Genussrechtskapitals dieses investieren und hieraus einen ausreichenden Kapitalrückfluss generieren kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen leisten zu können. Zudem erwirbt der Anleger erst mit Einzahlung des Genussrechtskapitals den Anspruch auf Zins- und Rückzahlung seiner Vermögensanlage.

Verbleib des eingeworbenen Genussrechtskapitals beim Emittenten
Wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen ist der Verbleib des eingezahlten Genussrechtskapitals beim Emittenten. Wird die Vermögensanlage eines Anlegers vorzeitig beendet, verliert der Anleger seinen Anspruch auf die weitere Zinszahlung aus der Vermögensanlage, da seine Stellung als Anleger endet. Der Emittent plant die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen zu den vertraglichen Fälligkeitszeitpunkten und geht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung aufgrund einer maximal konservativen Betrachtungsweise davon aus, dass das akquirierte Genussrechtskapital nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (31.12.2027) vollständig zur Rückzahlung an den Anleger anstehen wird. Endet eine Vielzahl der Genussrechtsverträge vorzeitig und werden Zins- und Rückzahlungen zu einem anderen Zeitpunkt als den vertraglichen Zeitpunkten fällig, besteht die Möglichkeit, dass der Emittent über keine ausreichende Liquidität für eine Zins- und Rückzahlung verfügt (siehe „Allgemeine Risiken der Vermögensanlagen“, „Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko“, Seiten 28/29 des Verkaufsprospekts).

Jahresüberschuss, ausreichende Liquidität, keine Verlustverrechnung
Da es sich bei den angebotenen Vermögensanlagen um Genussrechtsbeteiligungen handelt, ist die wesentliche Grundlage und Bedingung für die Verzinsung und die Rückzahlung der Vermögensanlagen, dass der Emittent einen ausreichenden Jahresüberschuss erwirtschaftet und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen über eine ausreichende Liquidität verfügt. Hat der Emittent keinen ausreichenden Jahresüberschuss erwirtschaftet und/oder verfügt der Emittent zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht über eine ausreichende Liquidität, kann die Verzinsung und die Rückzahlung der Vermögensanlagen nicht oder nur verspätet an den Anleger geleistet werden (siehe „Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko“, Seiten 28/29 des Verkaufsprospekts).

Die wesentliche Grundlage und Bedingung für die Rückzahlung der Vermögensanlagen zum Nennwert ist, dass mit den Genussrechten bis zum Stichtag keine Verlustverrechnung vorzunehmen ist bzw. eine Verlustverrechnung bis zum Stichtag wieder rückgeführt wurde und dass der Emittent zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rückzahlung über eine ausreichende Liquidität verfügt.

Haben die Genussrechte an Verlusten des Emittenten teilgenommen und wurde die Verlustverrechnung bis zur Beendigung des Genussrechtsvertrags nicht rückgeführt, so erhält der Anleger das Genussrechtskapital zu dem um den Verlustbetrag verringerten Betrag zurückgezahlt (siehe „Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko“, Seiten 28/29 des Verkaufsprospekts). Ein Nachzahlungsanspruch des Anlegers gegenüber dem Emittenten in Höhe des Verlustbetrags besteht nicht.

Eintreffen der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten und dessen Tochtergesellschaften
Das Eintreffen der prognostizierten unternehmerischen Entwicklung des Emittenten und dessen Tochtergesellschaften ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen, da der Emittent nur dann die Verzinsung der Vermögensanlagen an den Anleger zahlen kann, wenn er in jedem Geschäftsjahr einen ausreichenden Jahresüberschuss erwirtschaftet, um die jeweiligen Zinszahlungen von 1,7 % p. a. („MainInvest 2021“) und 2,2 % p. a. („MainInvest 2021 Premium“) bedienen zu können. Der gesamte operative Geschäftsbetrieb findet in den Tochtergesellschaften des Emittenten statt, mit denen der Emittent jeweils einen Ergebnisabführungsvertrag unterhält. Ein zu geringer Jahresüberschuss oder ein Jahresfehlbetrag führt dazu, dass der Emittent die Verzinsung der Vermögensanlagen nicht oder nicht in voller Höhe leisten kann. Hinsichtlich der Rückzahlung der Vermögensanlagen ist das Eintreffen der prognostizierten wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten insofern wesentlich, da der Emittent während der Laufzeit der Genussrechte ausreichende Möglichkeiten bilden können muss, um bei Beendigung der Genussrechte die Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger leisten zu können. Ferner kann eine Rückzahlung der Vermögensanlagen zum Nennwert nur dann erfolgen, wenn zum Stichtag der Beendigung der Genussrechte diese nicht mit Verlusten des Emittenten verrechnet

wurden. In diesem Falle erhält der Anleger den um den anteiligen Verlust reduzierten Wert des Genussrechts ausgezahlt (siehe „Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko“, Seiten 28/29 des Verkaufsprospekts und „Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen“, Seite 31 des Verkaufsprospekts).

Rentable Investition in Anlageobjekte/Ausreichender Kapitalrückfluss aus den Anlageobjekten
Die rentable Investition in Anlageobjekte und ein ausreichender Kapitalrückfluss aus den Anlageobjekten sind wesentliche Grundlagen und Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen. Der Emittent soll das über die Vermögensanlagen akquirierte Kapital in die beschriebenen Anlageobjekte (siehe „Anlageobjekte“, Seiten 49 - 51 des Verkaufsprospekts) investieren, da der Emittent ausschließlich mit dem Kapitalrückfluss aus den Anlageobjekten die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen bestreiten will. Ist der Kapitalrückfluss aus den Anlageobjekten nicht ausreichend, muss der Emittent die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen aus den Erträgen seiner übrigen operativen Tätigkeit erbringen (siehe „Risiken der Anlageobjekte“, Seite 32 des Verkaufsprospekts).

Nichteintreten der Bedingung des qualifizierten Nachrangs zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Genussrechtsbetrags
Das Nichteintreten der Bedingung des qualifizierten Nachrangs beim Emittenten ist für die Dauer zwischen Beendigung des Genussrechtsvertrags und Rückzahlung ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen, da für diese Dauer das vom Anleger investierte Kapital als qualifiziert nachrangiges Darlehen gewertet werden muss. Die Bedingung des qualifizierten Nachrangs tritt in den nachfolgend beschriebenen Situationen ein, sodass die Ansprüche des Anlegers auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht geltend gemacht werden können:

Zahlungsunfähigkeit des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 17 InsO): Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen würde die Zins- und/oder Rückzahlung an einen Anleger oder die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Vermögensanlagen dazu führen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, andere Verbindlichkeiten, bezüglich derer kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, zu erfüllen oder der Emittent ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen bereits zahlungsunfähig.

Drohende Zahlungsunfähigkeit des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 18 InsO): Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen würde dem Emittenten durch die Zins- und/oder Rückzahlung an einen Anleger oder durch die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Vermögensanlagen drohen, später fällig werdende Verbindlichkeiten, bezüglich derer kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, nicht erfüllen zu können oder beim Emittenten ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen bereit der Insolvenzeröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit gegeben. Dies ist dann der Fall, wenn für den Emittenten zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar ist, dass er nicht in der Lage sein wird, seine bestehenden, zukünftig fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber sonstigen Gläubigern, bezüglich deren Verbindlichkeiten kein qualifizierter Nachrang vereinbart wurde, zu erfüllen.

Überschuldung des Emittenten (Insolvenzeröffnungsgrund nach § 19 InsO): Zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen würde die Vermögensminderung des Emittenten, die durch die Zins- und/oder Rückzahlung an einen oder sämtliche Anleger, deren Ansprüche gleichzeitig fällig werden, eintritt, zu einer Überschuldung des Emittenten führen oder der Emittent ist zum vertraglichen Leistungszeitpunkt bereits überschuldet. Überschuldung bedeutet, dass das Vermögen des Emittenten die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr abdeckt, es sei denn, die Fortführung der Geschäfte des Emittenten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Solange durch die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen einer der genannten Insolvenzeröffnungsgründe herbeigeführt würde oder zum vertraglichen Leistungszeitpunkt vorliegt, kann der Anleger Ansprüche auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen gegenüber dem Emittenten außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht durchsetzen (siehe „Besonderes Risiko des qualifizierten Nachrangs zum Zeitpunkt der Rückzahlung an den Anleger“, Seiten 29/30 des Verkaufsprospekts).

Sollte das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet werden, werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Zins- und Rückzahlungsforderungen des Anlegers aus den Vermögensanlagen im Insolvenzverfahren erst nach der Befriedigung der in § 39 Abs. 1 Nr. 1 - 5 InsO bezeichneten Forderungen berücksichtigt.

Die Zins- und Rückzahlungsforderungen aus den Vermögensanlagen sind im Insolvenzfall gemäß § 39 Abs. 2 InsO nachrangig, sodass auch Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens des Gesellschafters des Emittenten vor den Zins- und Rückzahlungsforderungen des Anlegers aus den Vermögensanlagen bedient werden. Dies bedeutet, dass der Anleger nur dann keinen Teil- oder Totalverlust (siehe „Besonderes Risiko des qualifizierten Nachrangs zum Zeitpunkt Rückzahlung an den Anleger“, Seiten 29/30 des Verkaufsprospekts) erleidet, wenn nach der Befriedigung aller im Rang gegenüber den Zins- und Rückzahlungsforderungen der Anleger aus den Vermögensanlagen

vorgehenden Ansprüche die verbliebene Insolvenzmasse ausreicht, um die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger aus den Vermögensanlagen vollständig zu bedienen.

Keine Veränderung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen
Der Emittent legt seinen Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung zugrunde, dass die rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen unverändert bleiben. Dies ist eine wesentliche Grundlage und Bedingung für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen, damit die erwartete wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten wie beschrieben eintritt und der Emittent in der Lage ist, die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger leisten zu können. Ändern sich rechtliche und/oder steuerrechtliche Rahmenbedingungen, können diese Änderungen auf der Ebene des Emittenten zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage führen und der Emittent zum Fälligkeitstermin der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen über keine ausreichende Liquidität verfügen (siehe „Allgemeine Risiken der Vermögensanlagen“, „Steuerliche Risiken“, Seite 29 des Verkaufsprospekts).

Beibehaltung der Ertrags- und Liquiditätslage
Wesentliche Grundlage und Bedingung der Verzinsung und der Rückzahlung der Vermögensanlagen ist die Beibehaltung der Ertrags- und Liquiditätslage des Emittenten, da eine wesentliche Verschlechterung der Ertragslage das Ergebnis und die Liquidität des Emittenten senken und damit die Verzinsung und die Rückzahlung der Vermögensanlagen verringern kann (siehe „Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen“, Seite 31 des Verkaufsprospekts).

Fazit
Treten eine, mehrere oder alle der vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen nicht ein, kann dies zu Verlustverrechnungen der Genussrechte und/oder zu einer nicht ausreichenden Liquidität des Emittenten zu den Fälligkeitsterminen für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen führen. Dies hätte zur Folge, dass die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlagen nicht oder nur teilweise und/oder zeitverzögert erfolgt (siehe „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen“, Seiten 28 - 32 des Verkaufsprospekts).

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen eingehalten werden, wird der Emittent in der Lage sein, die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen zu leisten.

Glasfaserausbau in Rüsselsheim durch die Glasfaser SWR GmbH



Geschäftsmodell, jüngster Geschäftsgang und Geschäftsaussichten

Geschäftsmodell des Emittenten

Der Emittent ist in dem Geschäftsfeld des öffentlichen Personennahverkehrs operativ tätig und fungiert als Holdinggesellschaft im Stadtwerke Konzern. Der Verkehrsbetrieb betreibt Buslinien im Bereich der Stadt Rüsselsheim am Main sowie in der Nachbargemeinde Flörsheim. Darüber hinaus nimmt der Emittent sämtliche Holdingfunktionen gegenüber den Tochtergesellschaften, der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH, der Energieservice Rhein-Main GmbH, der Kommunalservice Rüsselsheim GmbH sowie der Glasfaser SWR GmbH wahr.

Geschäftsverlauf 2019

Die Gesamtleistung, bestehend aus Umsatzerlösen, aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträgen, im Jahr 2019 betrug 12.063 T€ (im Vorjahr 12.834 T€).

Wesentliche Positionen sind Umsatzerlöse aus Betriebsführung der Straßenbeleuchtung für die Stadt Rüsselsheim in Höhe von rd. 1.142 T€ (im Vorjahr 1.137 T€), Erlöse aus der Betrauungsvereinbarung mit der Stadt Rüsselsheim über 1.728 T€ (Vorjahr 2.307 T€) sowie Erlöse aus den Umlagen für Personal- und Sachleistungen in Höhe von 2.894 T€ (Vorjahr 3.010 T€). Das operative Geschäft der Wärmelieferung wurde im Jahr 2010 in die Energieservice Rhein-Main GmbH verlagert. Aus der Verpachtung der Altanlagen seitens der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH an die Energieservice Rhein-Main GmbH wurden rd. 42 T€ (Vorjahr 48 T€) erlöst. Die direkten Umsatzerlöse des Verkehrsbetriebes ohne Betrauungsauslgeich für den ÖPNV durch die Stadt Rüsselsheim beliefen sich auf 5.073 T€ (Vorjahr 4.462 T€). Im Linienverkehr wurden im Jahr 2019 insgesamt 5.877.307 Fahrgäste registriert. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 6 %. Im Sonderverkehr wurden 8.829 Fahrgäste gezählt. Dies entspricht einer Minderung von 8 %.

Das Geschäftsjahr 2019 schloss mit einem Jahresüberschuss von 3.488 T€ gegenüber einem Jahresüberschuss von 2.803 T€ im Vorjahr ab. Aufgrund der Ergebnisabführungsverträge mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH, der Energieservice Rhein-Main GmbH, der Kommunalservice Rüsselsheim GmbH und der Glasfaser SWR GmbH werden Gewinne in Höhe von insgesamt 4.595 T€ (Vorjahr 3.094 T€) übernommen sowie von der Glasfaser SWR GmbH ein Verlust in Höhe von 891 T€ (Vorjahr 880 T€) ausgeglichen.

Der Emittent nahm im Geschäftsjahr 2019 Investitionen in immaterielle Vermögensgenstände und das Sachanlagevermögen in Höhe von 1.048 T€ vor.

Die Finanzierung dieser Investitionen erfolgte aus dem operativen Cashflow des Emittenten und durch Inanspruchnahme von kurz- und langfristig bestehenden Krediten. Im Jahr 2019 wurden langfristige Mittel in Form von Darlehen in Höhe von 7.396 T€ aufgenommen. Damit erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 1.731 T€ auf 50.830 T€.

Zur Ermittlung des Liquiditätsbedarfs werden rollierende 18-Monats-Liquiditätsvorschauen genutzt. Die Konzerngesellschaften waren jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Die Liquidität war im Geschäftsjahr 2019 und danach jederzeit gegeben.

Jüngste geschäftliche Historie bis Ende 2020

Neben der operativen Tätigkeit des Emittenten im öffentlichen Personennahverkehr ist die Haupttätigkeit des Emittenten die Wahrnehmung einer Holdingfunktion gegenüber der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH, der Energieservice Rhein-Main GmbH, der Kommunalservice Rüsselsheim GmbH sowie der Glasfaser SWR GmbH, die mit dem Emittenten den Stadtwerke Rüsselsheim Konzern bilden. Über die Konzerngesellschaften wird die Stadt Rüsselsheim am Main mit Erdgas, Strom, Wasser, Wärme und sonstigen Dienstleistungen sowie Telekommunikation versorgt. Der Emittent selbst ist von der Stadt Rüsselsheim am Main über eine Betrauungsvereinbarung mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs beauftragt.

Die Gesamtleistung, bestehend aus Umsatzerlösen, aktivierte Eigenleistungen und sonstige betriebliche Erträge des Emittenten betrug in 2019 12.064 T€. Wesentliche Positionen sind Umsatzerlöse aus der Betriebsführung der Straßenbeleuchtung für die Stadt Rüsselsheim am Main mit 1.142 T€, Erlöse aus der Betrauungsvereinbarung mit der Stadt Rüsselsheim am Main mit 1.728 T€ sowie Umlagen für Personal- und Sachleistungen in Höhe von 2.894 T€. Die Gesamtleistung im Stadtwerke Rüsselsheim Konzern beträgt 59.173 T€.

Jüngster Geschäftsgang in 2020 und Geschäftsaussichten des Emittenten

Auch im Jahr 2020 konzentrierte sich der Emittent auf seinen laufenden Geschäftsbetrieb und damit auf den Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in Rüsselsheim am Main und Flörsheim und auf die Wahrnehmung seiner Holdingfunktion im Stadtwerke Rüsselsheim Konzern (siehe „Jüngster Geschäftsgang in 2020 und Geschäftsaussichten des Emittenten“, Seiten 15/16 des Verkaufsprospekts).

Die derzeit bestehende Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Maßnahmen führen u.a. auch zu einem Rückgang der Fahrgastnachfrage und der entsprechen-

den Fahrgeldeinnahmen bei Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr. Der Emittent ist hiervon in ihrer Funktion als, mit der Sicherstellung des Stadtverkehrs Rüsselsheim betrauten, Verkehrsunternehmen ebenfalls betroffen. Gemäß der „Betrauung zur Sicherstellung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Stadtverkehr durch die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH“ (bzw. öffentlicher Dienstleistungsauftrag) liegt es in der Verantwortung der Stadtwerke auf Störungen bzw. Nachfrageschwankungen zu reagieren.

Im Rahmen der Betrauungsvereinbarung mit der Stadt Rüsselsheim konnten die Verluste aus den Fahrgeldeinnahmen kompensiert werden. Aufgrund der weltweiten Corona-Pandemie und der damit in Deutschland vor allem im Frühjahr und Herbst getroffenen Einschränkungen sind die Fahrgastzahlen hinter den Prognosen zurückgeblieben. Der Emittent geht davon aus, dass sich nach Zulassung eines Impfstoffs gegen das SARS-CoV2 Virus die Fahrgastzahlen für 2021 wieder dem Niveau vor der Corona-Pandemie annähern werden.

Vollkommen unberührt ließ die Corona-Pandemie den Emissionserfolg der in 2020 angebotenen Genussrechtsemissionen „MainInvest“ und „MainInvest Premium“. Der Emittent konnte innerhalb weniger Wochen insgesamt 2,72 Mio. € einwerben.

Investitionen
Der Emittent selbst hat in 2020 Investitionen in Höhe von 703 T€ vorgenommen. In 2021 beabsichtigt der Emittent Investitionen in Höhe von 1.519 T€ vorzunehmen.

Konzernweit wurden in 2020 insgesamt über 7.900 T€ investiert. Für das Jahr 2021 sind konzernweite Investitionen in Höhe von 11.400 T€ geplant.

Aktueller Chancenbericht
Der Emittent ist optimistisch, dass nach Zulassung eines Impfstoffs gegen den SARS-CoV2 Virus das Fahrgastaufkommens wieder das Niveau vor der Pandemie erreichen wird und somit die Fahrgeldeinnahmen steigen werden, sodass die Einnahmen aus der Betrauungsvereinbarung Verluste wieder kompensieren können. Der Neuabschluss der Betrauungsvereinbarung Ende 2016 sichert diese Regelung auch zukünftig. Die Optimierung im Bereich des Fahrgeldmanagements und der Fahrzeugsteuerung wird konsequent fortgeführt.

Konzernweit stellen sich die Prognosen je nach Geschäftsfeld wie folgt dar:

Im Gasvertrieb erwarten wir leicht sinkende Deckungsbeiträge bei eher unveränderten Kundenzahlen. Die Abgabepreise 2021 werden angehoben, um die CO2-Abgabe zu kompensieren.

Die Entwicklung im Stromvertrieb ist weiterhin gut. Eine wettbewerbsfähige Tarifgestaltung führt weiter zu steigenden Kundenzahlen und Deckungsbeiträgen. Die Übernahme der Aufgaben des Grundversorgers Strom ist abgeschlossen.

Der Trend zum Umstieg der Großkunden auf andere Brennstoffe scheint gebremst. Weiterhin ist die Wetterentwicklung durch eine zunehmende Erwärmung gekennzeichnet, was die Absatzplanung erschwert.

Ende 2019 sind über 8.500 Wohnungseinheiten an das Glasfasernetz angeschlossen, weitere ca. 3.500 Wohnungseinheiten können einfach durch Hausanschlüsse angebunden werden.

2021 wird der Schwerpunkt auf Prozess- und Produktverbesserungen gelegt. Die eingeleiteten Maßnahmen zur Kostensenkung werden 2022 wirksam.

Die Geschäftsentwicklung basiert auf stabilen Deckungsbeiträgen aus der Straßenbeleuchtung und steigenden Erträgen aus Neuverträgen bei den Contractinganlagen, während bei den Bestandsanlagen Contracting mit sinkenden Einnahmen bei sinkenden Aufwendungen zu rechnen ist. Die Produkte wie Quartierslösungen kombiniert mit Mieterstrommodellen werden weiter ausgebaut und werden sogar zukünftig verstärkt zur Umsatzsteigerung beitragen. Als ein neues Produkt soll sich die Energieservice Rhein-Main GmbH als Anbieter von Ladeinfrastruktur etablieren.

Auch im Jahr 2021 erwarten wir eine ruhige Geschäftsentwicklung im Wassergeschäft, bei leicht steigenden Umsätzen und Ergebnissen. Die Ursache ist eine steigende Einwohnerzahl. Die Wasserkonzession wird über das Jahr 2021 hinaus verlängert. Für die nächsten Jahre ist eine Ausweitung der Investitionstätigkeit geplant. Ab 2023 wird mit steigenden Beschaffungskosten gerechnet.

Geplanter Emissions- und Investitionsverlauf
Der Emittent plant in 2021 den gesamten Zufluss aus der Emission der hier angebotenen Vermögensanlagen in Höhe von 2,5 Mio. € bzw. bis zu 3,5 Mio. €. Die angebotenen Genussrechtsbeteiligungen sollen längstens innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Verkaufsprospekts von zwölf Monaten ab Billigung akquiriert werden. Der Emittent geht jedoch von einer deutlich kürzeren Emissionsdauer aus.

Die vom Emittenten im Jahr 2021 aufzunehmenden eigenkapitalähnlichen Mittel sollen zeitnah noch in 2021 in Anlageobjekte „Ebene 1“ und bei den Tochtergesellschaften des Emittenten dann in die Anlageobjekte „Ebene 2“ investiert werden. Die konkreten Anlageobjekte „Ebene 1“ und „Ebene 2“ stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest.

In den Jahren 2022 bis 2024 plant der Emittent weitere öffentliche Angebote zur Zeichnung von Genussrechten in Höhe von jährlich jeweils 2,5 Mio. €.

Angaben über die Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen

Geschäftsaussichten des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns

Emittent

Im operativ betriebenen Geschäftsbereich des öffentlichen Personennahverkehrs erwartet der Emittent im Jahr 2021 einen Anstieg beim Verkauf von RMV-Fahrkarten, nachdem die Corona Pandemie mit den damit einhergehenden Einschränkungen in 2020 zu einem Rückgang der Beförderungszahlen geführt hatte. Die Ergebnisabführung der Tochtergesellschaften wird wie in den vergangenen Jahren ausreichen, um die noch bestehenden Anlaufverluste bei der Glasfaser SWR GmbH zu kompensieren.

Der Emittent geht in den Jahren bis 2031 davon aus, dass die Umsatzerlöse abzüglich der Strom- und Energiesteuer bei Erträgen von über 12 Mio. € bis über 14 Mio. € ansteigen werden.

Der Emittent wird über die für die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen maßgebliche Liquidität für die gesamte Laufzeit der Vermögensanlagen verfügen. Die jährlichen Zinszahlungen werden bei einem maximal anzunehmenden Emissionsvolumen von 3,5 Mio. € und einer jährlichen Verzinsung von maximal 2,2 % 77.000 € pro Jahr betragen. Frühestens zum 31.12.2027 ist eine ordentliche Kündigung der Vermögensanlagen möglich. Der Emittent geht aufgrund einer maximal konservativen Betrachtungsweise von der vollständigen Rückzahlung der Vermögensanlagen in 2028 aus. Hierfür wird der Emittent über eine ausreichende Liquidität verfügen.

Der Emittent verfügt über einen Investitionsplan, der bei dem Emittenten für das Jahr 2021 Investitionen in Höhe von 1,519 Mio. € vorsieht.

Energieversorgung Rüsselsheim GmbH

Das Messstellenbetriebsgesetz bietet zusätzliche Wettbewerbsfelder für neue Markteilnehmer. Der Aufbau eines eigenen, wettbewerbsfähigen Messstellenbetriebs ist in Vorbereitung. Die Energieversorgung Rüsselsheim GmbH erwartet hier höhere Aufwände für den Aufbau der neuen Marktkommunikationsregeln.

Nach der Übernahme der Grundversorgung Strom im Jahr 2019 sieht die Energieversorgung Rüsselsheim GmbH einem weiteren Wachstum der Kundenzahlen Strom auch in den kommenden Jahren entgegen.

Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH

Durch die seit Jahren sehr konstante Anzahl der Tarif- und Gewerbekunden wird sich die künftige Absatzentwicklung weiterhin stabil entwickeln. Die Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH erwartet keine nennenswerten Fluktuationen. Auch ist durch den stetigen Fokus auf die notwendige technische Erneuerung des Wassernetzes und der Einspeisestationen die Versorgungssicherheit für die Bürger der Stadt Rüsselsheim am Main jederzeit gewährleistet. Chancen auf steigende Absatzmengen ergeben sich auch für die kommenden Jahre durch die Erschließung neuer Bau- bzw. Gewerbegebiete im Bereich der Stadt Rüsselsheim am Main.

Energieservice Rhein-Main GmbH

Im Zuge fortschreitender Technologien wird die Straßenbeleuchtung in den Städten und Kommunen immer mehr zum Bestandteil für Smart-City-Projekte. Damit bietet sich die Chance innerhalb der Straßenbeleuchtung zum Aufbau Smart-City tauglicher Infrastrukturen. Aktuell wird die Beteiligung am Projekt „Quartier Zukunft“ weiter vorangetrieben, sodass die erforderlichen, zukunftsorientierten Technologien in allen Bereichen des täglichen Lebens bedarfsorientiert vorgehalten werden sollen. Bei der Straßenbeleuchtung ist ein verstärkter Trend zur LED-Beleuchtung zu erkennen. Im Innenstadtbereich wurden einige Lichtmaste für die Bereitstellung eines öffentlichen W-LAN vorbereitet.

Glasfaser SWR GmbH

Die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Glasfaserinfrastruktur sind weiterhin sehr positiv. Die Bundesregierung hat erkannt, dass lediglich hochleistungsfähige Kommunikationstechniken zukunftsfähig sind und den Förderrahmen entsprechend angepasst. Der steigende Bandbreitenbedarf für Themen wie veränderte Mediennutzung, 5G-Funknetze, Smart Grid und Smart-City führen zu einer wachsenden Bedeutung der Glasfasernetze. Die großflächige Vermietung von Leitungskapazitäten an andere Vertriebe im Zuge des sogenannten Open Access (OA) stellt ein erhebliches Potenzial dar.

Auswirkungen der Geschäftsaussichten und der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen

Bei der nachfolgenden Darstellung einer Sensitivitätsanalyse stellt der Emittent auf die Geschäftsaussichten des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns ab, da sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten als Holding im Stadtwerke Rüsselsheim Konzern aufgrund der bestehenden Ergebnisabführungsverträge mit den Tochtergesellschaften nur so korrekt wiedergeben lässt.

Maßgeblich für die Zinszahlung der Vermögensanlagen durch den Emittenten ist, dass der Emittent einen ausreichend hohen Jahresüberschuss erwirtschaftet und dass der Emittent zum Fälligkeitszeitpunkt über eine ausreichende Liquidität zur Zahlung der Zinsen der Vermögensanlagen verfügt. Maßgeblich für die Rückzahlung der Vermögensanlagen in Höhe des Nennbetrags

ist, dass die Genussrechte zum Zeitpunkt der Beendigung des Genussrechtsvertrags nicht an Verlusten des Emittenten teilgenommen haben und der Emittent zum Fälligkeitszeitpunkt über eine ausreichende Liquidität zur Rückzahlung der Vermögensanlagen verfügt.

Derzeit bestehen in der Risikoanalyse keine Anzeichen, dass der Emittent nicht fähig ist, der Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen vollumfänglich nachzukommen.

Marktaussichten/Einflussgrößen
Der Emittent ist auf dem Markt des öffentlichen Personennahverkehrs (Busbetrieb) der Stadt Rüsselsheim am Main und der Nachbargemeinde Flörsheim tätig. Die wesentliche Einflussgröße im öffentlichen Personennahverkehr sind die Fahrgasttarife und das Nutzungsverhalten der Fahrgäste. Aufgrund der Corona Pandemie sind die Fahrgastzahlen für 2020 deutlich hinter den Prognosen zurückgeblieben. Der Emittent erwartet aber bereits in 2021 wieder eine Erholung und damit eine Steigerung der Fahrgastzahlen, wenn eine flächendeckende Impfung gegen den SARS-CoV2 Virus erfolgt. Der Emittent erwartet daher leichte Steigerungen der Umsätze.

Der Stadtwerke Rüsselsheim Konzern ist auf dem Markt als Grundversorger im Bereich Energie, Wasser, Telekommunikation und diesbezüglichen Dienstleistungen tätig. Die wesentliche Einflussgröße ist dabei der Wettbewerb auf dem Energieversorgungsmarkt. In den operativen Geschäftsfeldern des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns, insbesondere im Bereich der Energie- und Wasserversorgung, erwartet der Emittent für die Mindestlaufzeit der Vermögensanlagen stabile Ergebnisse. Im Bereich der Energieversorgung besteht ein erheblicher Wettbewerbsdruck. Schwankungen werden marktüblich sein, aber keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlagen haben. Der Emittent erwartet in den Jahren 2021 bis 2031 konzernweit Umsatzerlöse in Höhe von 736,7 T€.

Standortaussichten
Die Standortaussichten für den Emittenten werden unverändert bleiben. Als Verkehrsbetrieb betreibt der Emittent Buslinien im Bereich der Stadt Rüsselsheim am Main sowie in der Nachbargemeinde Flörsheim. Der öffentliche Personennahverkehr wird auch in den nächsten Jahren einen äußerst wichtigen Teil in der Mobilität der Bürger einnehmen. Mit Wettbewerb wird in diesem Geschäftsfeld auch zukünftig nicht zu rechnen sein. Die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger wird nicht beeinträchtigt werden.

Branchenspezifische Änderungen
Unter branchenspezifischen Änderungen versteht der Emittent eine Veränderung des Versorgungskundenbestands aufgrund der üblichen Fluktuation im Rahmen des bestehenden Wettbewerbs. Der Emittent geht während der Laufzeit der Vermögensanlagen nicht von einschneidenden branchenspezifischen Änderungen aus, die die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger beeinträchtigen könnten.

Rechtliche und steuerliche Änderungen
Der Emittent erwartet während der Laufzeit der Vermögensanlagen keine einschneidenden rechtlichen und steuerrechtlichen Änderungen, sodass hier keine Veränderungen zu erwarten sind, die maßgeblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten nehmen. Die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen wird hierdurch nicht gefährdet.

Emissions- und Investitionsverlauf
Der Emittent plant, das gesamte Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlagen in Höhe von 2,5 Mio. € bzw. im Falle der Erhöhungsoption von 3,5 Mio. € in 2021 einzuwerben. Auch das in vorangegangenen Emissionen „MainInvest“ und „MainInvest Premium“ zu akquirierende Genussrechtskapital von insgesamt 2,72 Mio. € konnte in 2020 innerhalb von wenigen Wochen eingeworben werden. Insgesamt plant der Emittent bis einschließlich 2024 nach Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 12,72 Mio. € über Genussrechte einzuwerben (2020: 2,72 Mio. € bereits eingeworben; 2021 bis 2024 jeweils mindestens 2,5 Mio. € geplant).

In welche Anlageobjekte der Emittent investiert, d. h. welche Tochtergesellschaften dieses Kapital für Anlageobjekte zur Verfügung gestellt bekommen, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenso wenig fest wie die Frage wie viel des einzuwerbenden Genussrechtskapitals der Emittent in sein eigenes operatives Geschäft und wie viel in die Tochtergesellschaften im Rahmen von Gesellschafterdarlehen investieren wird.

Der Emittent wird das mit den angebotenen Vermögensanlagen akquirierte Genussrechtskapital dafür verwenden, um dies den Tochtergesellschaften zur (Teil) Finanzierung von Projekten zur Verfügung zu stellen (siehe „Anlageobjekte“, Seiten 49 - 51 des Verkaufsprospekts). Sollte die Nachfrage der angebotenen Vermögensanlagen das ursprüngliche Emissionsvolumen von 2,5 Mio. € übersteigen, hat der Emittent die Möglichkeit, das Emissionsvolumen um 1 Mio. € zu erhöhen, um möglichst sämtlichen interessierten Anlegern die Zeichnung der Vermögensanlagen zu ermöglichen.

Da die vom Emittenten bzw. vom Stadtwerke Rüsselsheim Konzern geplanten Investitionen im Jahr 2021 und den Folgejahren das Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlagen deutlich übersteigen, wird der Emittent das mit den angebotenen Vermögensanlagen akquirierte Kapital zeitnah nach der erfolgten Einwerbung in Anlageobjekte investieren.

Selbst wenn der Emittent weniger als die mindestens avisierten 2,5 Mio. € über die angebotenen Vermögensanlagen einwirbt, hätte dies keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen. Die Finanzierung der Tochtergesellschaften des Emittenten und damit auch die Finanzie-

rung der zukünftigen Anlageobjekte „Ebene 2“ werden vom Emittenten sichergestellt.

Auch eine zeitverzögerte Investition in Anlageobjekte würde keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen haben. Der Emittent führt als Holdinggesellschaft des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns aufgrund der bestehenden Ergebnisabführungsverträge mit den Tochtergesellschaften ein so umfassendes Geschäftsmodell, dass der Emittent einen ausreichenden Ertrag erzielt, um zeitverzögerte Investitionen in die Anlageobjekte und damit zeitverzögerte Erträge aus den Anlageobjekten „Ebene 1“ (Zinszahlungen aus den abzuschließenden Gesellschafterdarlehensverträgen) kompensieren zu können.

Der Emittent plant ab dem Jahr 2022 bis einschließlich 2024 mit weiteren jährlichen Genussrechtsemissionen in Form öffentlicher Angebote in Höhe von jeweils 2,5 Mio. €. Selbst wenn diese Folgeemissionen nicht oder nur teilweise umgesetzt oder das hieraus avisierte Genussrechtskapital nicht oder nur teilweise akquiriert werden kann, wird dies keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen haben, da der Emittent das zur Umsetzung von Projekten erforderliche Kapital auf andere Weise (z. B. Bankdarlehen) realisieren würde.

Rückzahlung
Die angebotenen Vermögensanlagen haben eine Mindestlaufzeit von sieben vollen Beteiligungsjahren und damit bis 31.12.2027, da der Emittent von einer vollständigen Einwerbung des Emissionsvolumens in 2021 ausgeht und das erste Beteiligungsjahr als volles Jahr mitzählt. Der Emittent geht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Rahmen einer maximal konservativen Betrachtungsweise davon aus, dass nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit das mit den angebotenen Genussrechten eingeworbene Kapital vollständig an die Anleger zurückgezahlt wird. Die Rückzahlung der Vermögensanlagen kann der Emittent unabhängig von der Höhe des an die ausscheidenden Anleger zurückzuzahlenden Betrags leisten. Das erforderliche Kapital erbringt der Emittent entweder aus seinem Cashflow oder über die sonstige Aufnahme von Fremdkapital, sodass sichergestellt ist, dass der Emittent über eine ausreichende Liquidität verfügt, um die Vermögensanlagen tilgen zu können.

Zusammenfassung
Aufgrund der breiten und diversifizierten Aufstellung des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns und damit auch des Emittenten als Holdinggesellschaft werden im laufenden Jahr und in den Folgejahren respektable Jahresüberschüsse erwartet. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Emittent die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen fälligkeitsgerecht leisten kann.

Ergebnis
Treten die vom Emittenten erwarteten und in den nachstehenden Prognosen zur Vermögens,- Ertrags- und Finanzlage des Emittenten dargestellten Geschäftsaussichten ein, wird der Emittent in der Lage sein, die jährliche Verzinsung der Vermögensanlagen und die Rückzahlung der Vermögensanlagen leisten zu können.

Hinweis
Die nachfolgenden Planzahlen und Prognoserechnungen wurden nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, HGB) auf Basis von Daten des internen Rechnungswesens aufgestellt und sind ungeprüft. Diese Zukunftsprognosen beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über gewisse Ergebnisse und Handlungen und sind daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abweichen.

Da der Emittent die Holdinggesellschaft des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns ist und mit den Tochtergesellschaften, Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH, der Energieservice Rhein-Main GmbH, der Kommunalservice Rüsselsheim GmbH und der Glasfaser SWR GmbH jeweils einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen hat, werden auf den Seiten 36 - 41 des Verkaufsprospekts auch die Planbilanzen, Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen, Plan-Kapitalflussrechnungen und Planzahlen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns dargestellt.

Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten und des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns war die bestehende Wirtschaftsplanung. Der Emittent hat seine historischen Finanzzahlen unter Berücksichtigung zukünftiger Marktaussichten und Marktentwicklungen fortgeschrieben.

Die voraussichtliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wurde sowohl für den Emittenten als auch für den Stadtwerke Rüsselsheim Konzern bis zum Jahr 2031 dargestellt, um eine weitere Vorausschau über die vertragliche Mindestlaufzeit der angebotenen Vermögensanlagen zu ermöglichen und zugleich die geplante weitere Aufnahme von Genussrechtskapital durch Folgeemissionen in den Jahren 2022 bis 2024 mit deren wirtschaftlicher Entwicklung abzubilden.

Die nachfolgend dargestellten Beträge sind auf die erste Nachkommastelle kaufmännisch gerundet. Etwaige Summenabweichungen sind der kaufmännischen Rundung geschuldet.

Voraussichtliche Vermögenslage der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH (Seiten 22/23 des Verkaufsprospekts)
Das geplante Anlagevermögen des Emittenten erfährt im Zeitraum 2021 bis 2031 bei Beträgen um 60,7 Mio. € bis 64,5 Mio. € leichte jährliche Steigerungen. Grund

hierfür ist, dass sich das operative Geschäft dem Emittenten auf den Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs beschränkt und der Emittent ansonsten als Holdinggesellschaft im Stadtwerke Rüsselsheim Konzern fungiert. Die Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände werden bei Beträgen zwischen 16,8 Mio. € und 17,9 Mio. € kaum Änderungen erfahren. Die immateriellen Vermögensgegenstände bestehen aus entgeltlich erworbenen Konzessionen, gewerblichen Schutzrechten und ähnlichen Rechten und Werten sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten. Die Sachanlagen umfassen dabei im Wesentlichen die Betriebsausstattung für den öffentlichen Personennahverkehr, wie Verteilungs- und Sammlungsanlagen, Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen, sonstige technische Anlagen und Maschinen, Fahrzeuge für den Personen- und Güterverkehr, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Die Finanzanlagen werden im Zeitraum von 2021 bis 2031 bei Beträgen von 43,8 Mio. € bis 47,0 Mio. € jährliche leichte Steigerungen erfahren. Die Finanzanlagen umfassen dabei Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens und sonstige Ausleihungen. Hierunter fallen insbesondere die Gesellschaftsanteile an den Tochtergesellschaften des Emittenten. Die sonstigen Ausleihungen umfassen ein zinsloses endfälliges Darlehen an einen Kindergarten in Rüsselsheim am Main.

Das Umlaufvermögen des Emittenten wird von 39,6 Mio. € in 2020 bis auf 62,2 Mio. € im Jahr 2028 eine deutliche Steigerung erfahren und in den Folgejahren bis 2031 auf einem Niveau von ca 61 Mio. € verbleiben. Grund dieser Steigerung ist eine entsprechende Erhöhung der Forderungen des Emittenten gegen verbundene Unternehmen. Da der Emittent mit seinen Tochterunternehmen im Stadtwerke Rüsselsheim Konzern über einen Ergebnisabführungsvertrag verfügt und die jeweiligen Jahresüberschüsse der Tochterunternehmen, die das eigentliche operative Geschäft betreiben, in den Jahren bis 2028 gesteigert werden, erhöhen sich die Forderungen des Emittenten gegenüber verbundenen Unternehmen entsprechend. Aus unternehmerischer und wirtschaftlicher Vorsicht geht der Emittent ab 2029 von gleichbleibend hohen Forderung des Emittenten gegen seine verbundenen Unternehmen aus. Das Umlaufvermögen umfasst die Positionen Vorräte, bestehend aus Roh-, Hilfs und Betriebsstoffen, die Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, bestehend aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegenüber der Stadt Rüsselsheim am Main, Forderungen gegen verbundenen Unternehmen, Forderungen gegenüber beteiligten Unternehmen und sonstige Vermögensgegenstände und die Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten. Die Vorräte des Emittenten werden bis 2031 bei einem Wert von 178.229 € gleichbleibend sein. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden von 33,6 Mio. € in 2020 auf 54,7 Mio. € in 2026 ansteigen um anschließend bis 2031 auf einem Niveau von über 50 Mio. € zu bleiben. Grund hierfür sind die steigenden Forderungen gegen die verbundenen Unternehmen des Emittenten (Tochtergesellschaften). Die Liquidität des Emittenten, als ein maßgeblicher Faktor für die Zins- und Rückzahlung der Vermögenanlagen, wird in den Jahren 2021 bis 2031 jederzeit gegeben sein und sich bei Beträgen zwischen 5,75 Mio. € und 9,5 Mio. € bewegen. Selbst bei Wahrnehmung der Erhöhungsoption auf ein Emissionsvolumen von 3,5 Mio. € und einer ausschließlichen Zeichnung des Genussrechts „MainInvest 2021 Premium“ mit einer jährlichen Verzinsung von 2,2 % würde der Emittent jederzeit über eine ausreichende Liquidität verfügen, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen vorzunehmen. Auch bei der Realisierung der geplanten Folgeemissionen bis 2024 mit einem Genussrechtskapital von insgesamt 12,72 Mio. € wird der Emittent über eine ausreichende Liquidität verfügen, um Zins- und Rückzahlungen leisten zu können.

In den (aktiven) Rechnungsabgrenzungsposten werden Versicherungsbeiträge, Wartungspauschalen für technische Anlagen, Mitgliedsbeiträge zu Fach- und Brachenverbänden und IT-Lizenzen abgegrenzt. Diese werden bei 81.865 € konstant bleiben.

Das Eigenkapital des Emittenten wird sich von 46,0 Mio. € in 2020 auf 75,2 Mio. € in 2031 signifikant erhöhen. Grund hierfür ist die vorzunehmende Gewinnthesaurierung und die Zunahme des Eigenkapitals aufgrund jährlich zu emittierender Genussrechtstranchen in Höhe von jeweils 2,5 Mio. € bis 2024. Bis Ende 2024 will der Emittent folglich Genussrechtskapital in Höhe von 12,72 Mio. € akquiriert haben und hierfür jährlich Emissionen in Höhe von 2,5 Mio. € im Rahmen eines öffentlichen Angebots platzieren. Der Emittent geht weiterhin aufgrund einer maximal konservativen Betrachtungsweise davon aus, dass nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zum 31.12.2027 das gesamte mit den angebotenen Vermögensanlagen akquirierte Genussrechtskapital zur Rückzahlung an den Anleger anstehen wird. Dieser Ansatz wird auch für die in den Folgejahren erwarteten Folgeemissionen verfolgt, sodass sich die Position „Genussrechte“ ab 2027 um 2,72 Mio. € und ab 2018 jeweils um 2,5 Mio. € reduzieren wird.

Die Rückstellungen des Emittenten werden in den Jahren von 2021 bis 2031 bei 1,4 Mio. € konstant bleiben.

Die Verbindlichkeiten des Emittenten werden in den Jahren 2021 bis 2026 leicht von 51,9 Mio. € auf 53,2 Mio. € ansteigen um anschließend bis 2031 auf 47,9 Mio. € zu sinken. Maßgeblich für den Anstieg bis 2026 sind die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ wohingegen für das Absinken der Verbindlichkeiten bis 2031 eine Reduktion der „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ ist. In der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Zinsabgrenzungen für die Fremddarlehen sowie die stichtagsbezogenen 31.12. Valutensalden der bereits ausgegebenen Vermögensanlagen (siehe „Übersicht über die bisher ausgegebenen Wertpapiere und Vermögensanlagen“ Seiten 43/44 des Verkaufspro-

spekts) und der angebotenen und zukünftig geplanten Vermögensanlagen enthalten. Ab dem Jahr 2026 steigen die „Sonstigen Verbindlichkeiten“ des Emittenten von 1,3 Mio. € auf 4,0 Mio. € an, da der Emittent aus Gründen der wirtschaftlichen Vorsicht davon ausgeht, dass die in 2020 emittierten Vermögensanlagen „MainInvest“ und „MainInvest Premium“ in Höhe von 2,7 Mio. € vollständig an die Anleger zurückgezahlt werden. Entsprechendes plant der Emittent in den Folgejahren bis 2031. Bei den „Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter“ handelt es sich jeweils um die Forderung der Stadt Rüsselsheim am Main gegen den Emittenten für den von der Stadt Rüsselsheim am Main im Dezember des jeweiligen Jahres erfolgten Winterdienst an den Bushaltestellen. Der Emittent erwartet hier in den Jahren 2021 bis 2031 eine gleichbleibende Forderung von 10.400 €.

Die (passiven) Rechnungsabgrenzungsposten werden bei 972.365 € konstant bleiben.

Voraussichtliche Finanzlage der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH
(Seiten 24/25 des Verkaufsprospekts)
Die jährlichen Abschreibungen des Emittenten auf Gegenstände des Anlagevermögens werden in den Jahren 2021 bis 2031 bei Beträgen 0,9 Mio. € konstant bleiben. Der Emittent erwartet bis 2026 einen starken Rückgang des Mittelabflusses aus laufender Geschäftstätigkeit von 5,1 Mio. € auf 2,1 Mio. €. Ab dem Jahr 2027 erwartet der Emittent einen Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit von jährlich steigenden Beträgen in Höhe von 1,0 Mio. € in 2027 bis 2,0 Mio. € in 2031.

Die vom Emittenten vorzunehmenden Investitionen werden sich hingegen von 1,5 Mio. € in 2021 auf 0,9 Mio. € in 2026 verringern und anschließend bis 2031 in dieser Höhe fortgeschrieben. Die Einzahlungen aus Genussrechten werden aufgrund der geplanten jährlichen Emissionen bis 2024 um jeweils 2,5 Mio. € bis 12,72 Mio. € ansteigen. Ab 2027 geht der Emittent von der Rückführung der angebotenen Vermögensanlagen in voller Höhe aus, wie auch entsprechend in den Folgejahren für die geplanten Folgeemissionen.

Voraussichtliche Ertragslage der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH
(Seiten 26/27 des Verkaufsprospekts)
Die Umsatzerlöse des Emittenten werden bis 2031 bei Beträgen von über 12 Mio. € in 2021 bis über 14 Mio. € in 2031 stetig steigen. Die sonstigen betrieblichen Erträge werden in 2021 249.000 € betragen um in den Folgejahren bei Beträgen um etwas über 100.000 € konstant zu bleiben.

Der Materialaufwand des Emittenten wird bis 2026 minimal von 4,9 Mio. € auf 5,5 Mio. € ansteigen und wurde für die Folgejahre auf diesem Niveau fortgeschrieben.

Die Ausgaben für den Personalaufwand werden bei jährlich über 3 Mio. € in etwa gleichbleibend sein. Übliche Lohnsteigerungen wurden berücksichtigt.

Die Abschreibungen des Emittenten werden sich im Jahr 2021 auf 873.498 € belaufen und werden investitionsbedingt ab dem Jahr 2022 bis 2025 ansteigen. Ab 2027 werden die Abschreibungen bei 921.166 € fortgeschrieben.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden bis zum Jahr 2031 bei Beträge von ca. 4 Mio. € konstant bleiben.

Die Erträge aus Gewinnabführungsverträgen und damit die Gewinnabführungen der Tochterunternehmen des Emittenten an den Emittenten werden in den Jahren 2021 bis 2031 jährliche Steigerungen von 4,0 Mio. € in 2021 bis 4,6 Mio. € in 2031 erfahren.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge werden im Jahr 2021 von 1.048.707 € auf 898.319 im Jahr 2025 sinken und bis 2031 in dieser Höhe fortgeschrieben.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen beinhalten Zinsaufwendungen als Teil des Kapitaldienstes für Fremddarlehen und die an die Anleger zu zahlenden Zinsausschüttungen aus den bisher ausgegebenen Vermögensanlagen und den angebotenen Vermögensanlagen. Bis zum Jahr 2031 werden die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen bei ca. 1,3 Mio. € weitgehend gleichbleibend sein.

Das Ergebnis nach Steuern wird im Jahr 2021 3,1 Mio. € betragen und bis 2031 jährlich bis auf 4,0 Mio. € ansteigen. Maßgeblich für den Anstieg sind die steigenden Erträge aus den Gewinnabführungsverträgen zwischen Emittenten und dessen Tochtergesellschaften.

Der Emittent erwartet zwischen 2021 und 2025 sonstige Steuern in Höhe von 105.130 €, im Jahr 2026 sonstige Steuern in Höhe von 100.000 € und anschließend bis 2031 keine sonstigen Steuern. Die Erträge aus den bestehenden Gewinnabführungsverträgen werden in den Jahren 2021 bis 2031 zwischen 3,8 Mio. € und 4,6 Mio. € betragen, was folglich auch zu einer Erhöhung des erwarteten Jahresüberschusses des Emittenten von 3,0 Mio. € in 2021 auf 4,0 Mio. € in 2031 führen wird. Für das Entstehen des Zinsanspruchs aus den angebotenen Genussrechten ist der jeweilige Jahresüberschuss des Emittenten maßgeblich. Dieser wird in jedem Jahr bis 2031 ausreichend hoch sein, damit der Zinsanspruch des Anlegers aus seiner Genussrechtsbeteiligung entsteht und fällig wird.

Planzahlen der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH
(Seiten 26/27 des Verkaufsprospekts)
Die dargestellten Planzahlen fassen die wichtigsten Kennzahlen des Emittenten (Investitionen, Produktion, Umsatz und HGB-Ergebnis) zusammen. Der Emittent weist als Holdinggesellschaft und Gesellschaft, die als operatives Geschäft den öffentlichen Personennahverkehr betreibt, keine Produktion aus.

Voraussichtliche Vermögenslage der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH für die Jahre 2021 - 2031 (Prognose)

Planbilanzen	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Angaben in	**€**	**€**	**€**	**€**
A. Anlagevermögen	**60.687.274**	**61.325.212**	**61.899.636**	**62.293.957**
I. Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	16.841.665	17.236.339	17.559.890	17.788.946
II. Finanzanlagen	43.845.609	44.088.873	44.339.746	44.505.011
B. Umlaufvermögen	**39.569.629**	**45.178.453**	**49.639.412**	**53.987.044**
I. Vorräte	178.229	178.229	178.229	178.229
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	33.641.400	39.000.224	43.211.183	47.308.815
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.750.000	6.000.000	6.250.000	6.500.000
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**81.865**	**81.865**	**81.865**	**81.865**
SUMME AKTIVSEITE	**100.338.768**	**106.585.530**	**111.620.913**	**116.362.866**
A. Eigenkapital	**46.039.869**	**51.627.010**	**57.235.736**	**62.848.177**
I. Gezeichnetes Kapital	500.000	500.000	500.000	500.000
II. Kapitalrücklage	19.183.930	19.183.930	19.183.930	19.183.930
III. Gewinnrücklage	18.115.887	21.135.939	24.223.080	27.331.806
IV. Genussrechte	5.220.000	7.720.000	10.220.000	12.720.000
V. Konzernjahresüberschuss	3.020.052	3.087.140	3.108.727	3.112.441
			0	
B. Rückstellungen	**1.397.504**	**1.397.504**	**1.397.504**	**1.397.504**
C. Verbindlichkeiten	**51.851.744**	**52.511.366**	**51.938.021**	**51.067.534**
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	50.382.530	50.967.152	50.318.807	49.373.320
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	51.850	51.850	51.850	51.850
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	434.944	434.944	434.944	434.944
4. Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter	10.400	10.400	10.400	10.400
5. Sonstige Verbindlichkeiten	972.020	1.047.020	1.122.020	1.197.020
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**1.049.651**	**1.049.651**	**1.049.651**	**1.049.651**
SUMME PASSIVSEITE	**100.338.768**	**106.585.530**	**111.620.913**	**116.362.866**

31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
€	€	€	€	€	€	€
62.775.097	**63.063.432**	**63.342.266**	**63.621.100**	**63.899.934**	**64.178.769**	**64.533.158**
17.906.830	17.845.165	17.773.999	17.702.833	17.631.667	17.560.502	17.489.336
44.868.267	45.218.267	45.568.267	45.918.267	46.268.267	46.618.267	47.043.822
56.060.921	**61.900.936**	**62.052.411**	**62.169.942**	**62.037.765**	**61.660.264**	**60.966.424**
178.229	178.229	178.229	178.229	178.229	178.229	178.229
49.382.692	54.722.707	54.374.182	53.991.713	53.359.536	52.482.035	51.288.195
6.500.000	7.000.000	7.500.000	8.000.000	8.500.000	9.000.000	9.500.000
81.865	**81.865**	**81.865**	**81.865**	**81.865**	**81.865**	**81.865**
118.917.883	**125.046.232**	**125.476.542**	**125.872.907**	**126.019.564**	**125.920.898**	**125.581.447**
66.076.918	**69.418.665**	**70.157.373**	**71.237.136**	**72.442.190**	**73.776.922**	**75.245.869**
500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
19.183.930	19.183.930	19.183.930	19.183.930	19.183.930	19.183.930	19.183.930
30.444.247	33.672.988	37.014.735	40.473.443	44.053.206	47.758.260	51.592.992
12.720.000	12.720.000	10.000.000	7.500.000	5.000.000	2.500.000	0
3.228.741	3.341.747	3.458.708	3.579.763	3.705.055	3.834.732	3.968.947
1.397.504	**1.397.504**	**1.397.504**	**1.397.504**	**1.397.504**	**1.397.504**	**1.397.504**
50.393.810	**53.180.412**	**52.872.014**	**52.188.616**	**51.130.218**	**49.696.821**	**47.888.423**
48.624.596	48.691.198	48.382.800	47.699.402	46.641.004	45.207.607	43.399.209
51.850	51.850	51.850	51.850	51.850	51.850	51.850
434.944	434.944	434.944	434.944	434.944	434.944	434.944
10.400	10.400	10.400	10.400	10.400	10.400	10.400
1.272.020	3.992.020	3.992.020	3.992.020	3.992.020	3.992.020	3.992.020
1.049.651	**1.049.651**	**1.049.651**	**1.049.651**	**1.049.651**	**1.049.651**	**1.049.651**
118.917.883	**125.046.232**	**125.476.542**	**125.872.907**	**126.019.564**	**125.920.898**	**125.581.447**

Voraussichtliche Finanzlage der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. der Jahre 2021 - 2031 (Prognose)

	Plan-Kapitalflussrechnungen	2021	2022	2023	2024
	Angaben in	**T€**	**T€**	**T€**	**T€**
	Jahresüberschuss	3.020	3.087	3.109	3.112
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	873	852	944	981
	Cashflow	**3.894**	**3.939**	**4.052**	**4.094**
+/-	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-5.256	-5.359	-4.211	-4.098
+/-	Zunahme /Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	75	75	75	75
+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge	197	241	284	322
+/-	Erträge/Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen	-3.984	-4.086	-3.780	-3.883
=	**Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit**	**-5.074**	**-5.191**	**-3.580**	**-3.490**
+	Einzahlungen aus Rückzahlung Ausleihungen	600	600	600	600
-	Auszahlungen aus Zuführung Kapitalrücklage Wasserversorgung	-770	-843	-851	-765
+	Auszahlungen für Investionen	-1.519	-1.246	-1.267	-1.210
+	Einzahlungen aus Ergebnisabführungsverträgen	3.984	4.086	3.780	3.883
+	Einzahlungen aus Zinserträgen	1.049	1.010	985	925
=	**Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit**	**3.344**	**3.607**	**3.247**	**3.433**
-	Gezahlte Zinsen	-1.246	-1.251	-1.268	-1.248
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	5.500	5.595	5.542	5.328
+/-	Ein-/Auszahlungen aus Genussrechten	2.500	2.500	2.500	2.500
+	Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-5.274	-5.010	-6.190	-6.274
=	**Mittelabfluss/-zufluss aus der Finanzierungstätigkeit**	**1.480**	**1.834**	**583**	**307**
	Liquiditätsveränderung gesamt	-250	250	250	250
	Finanzmittelfonds zu Beginn der Periode	**6.000**	**5.750**	**6.000**	**6.250**
	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**5.750**	**6.000**	**6.250**	**6.500**

2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
3.229	3.342	3.459	3.580	3.705	3.835	3.969
1.012	912	921	921	921	921	921
4.240	**4.253**	**4.380**	**4.501**	**4.626**	**4.756**	**4.890**
-2.074	-5.340	349	382	632	878	1.194
75	2.720	0	0	0	0	0
370	395	420	445	470	495	520
-4.015	-4.116	-4.102	-4.198	-4.324	-4.453	-4.562
-1.404	**-2.087**	**1.046**	**1.130**	**1.405**	**1.675**	**2.041**
600	600	600	600	600	600	524
-963	-950	-950	-950	-950	-950	-950
-1.130	-850	-850	-850	-850	-850	-850
4.015	4.116	4.102	4.198	4.324	4.453	4.562
898	898	898	898	898	898	898
3.421	**3.814**	**3.801**	**3.897**	**4.022**	**4.152**	**4.185**
-1.268	-1.293	-1.318	-1.343	-1.368	-1.393	-1.418
5.247	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
0	0	-2.720	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
-5.996	-6.433	-6.808	-7.183	-7.558	-7.933	-8.308
-2.017	**-1.227**	**-4.347**	**-4.527**	**-4.927**	**-5.327**	**-5.727**
0	500	500	500	500	500	500
6.500	**6.500**	**7.000**	**7.500**	**8.000**	**8.500**	**9.000**
6.500	**7.000**	**7.500**	**8.000**	**8.500**	**9.000**	**9.500**

Voraussichtliche Ertragslage der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. der Jahre 2021 - 2031 (Prognose)

	Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	2021	2022	2023	2024
	Angaben in	€	€	€	€
1.	Umsatzerlöse abzgl. Strom/Energiesteuer	12.223.881	12.952.403	13.582.970	13.823.420
2.	Sonstige betriebliche Erträge	249.000	117.500	107.500	112.500
3.	Materialaufwand	4.940.619	5.126.958	5.236.902	5.397.902
4.	Personalaufwand	3.584.942	3.546.485	3.568.279	3.612.438
5.	Abschreibungen	873.498	851.726	943.749	981.244
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.735.397	4.198.224	4.224.059	4.287.800
7.	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	3.984.287	4.086.407	3.780.070	3.883.145
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.048.707	1.010.325	984.742	925.488
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.246.174	1.250.971	1.268.437	1.247.597
10.	Ergebnis nach Steuern	3.125.245	3.192.270	3.213.857	3.217.571
11.	Sonstige Steuern	105.193	105.130	105.130	105.130
12.	Jahresüberschuss	3.020.051	3.087.140	3.108.727	3.112.441

Planzahlen der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH für die Jahre 2021 - 2031 (Prognose)

Planzahlen	2021	2022	2023	2024
Investition in T€	1.519	1.246	1.267	1.210
Produktion in €	0	0	0	0
Umsatz (abzgl. Strom/Energiesteuer) in €	12.223.881	12.952.403	13.582.970	13.823.420
HGB-Ergebnis in €	3.020.051	3.087.140	3.108.727	3.112.441

2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
€	€	€	€	€	€	€
13.966.115	14.066.115	14.156.115	14.206.115	14.191.115	14.216.115	14.266.115
107.500	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
5.479.165	5.519.165	5.504.165	5.504.165	5.504.165	5.504.165	5.504.165
3.612.438	3.632.438	3.672.438	3.672.438	3.632.438	3.632.438	3.632.438
1.011.666	911.666	921.166	921.166	921.166	921.166	921.166
4.281.871	4.381.871	4.381.871	4.381.871	4.381.871	4.381.871	4.381.871
4.015.394	4.115.770	4.102.231	4.198.286	4.323.578	4.453.255	4.562.470
898.319	898.319	898.319	898.319	898.319	898.319	898.319
1.268.317	1.293.317	1.318.317	1.343.317	1.368.317	1.393.317	1.418.317
3.333.871	3.441.747	3.458.708	3.579.763	3.705.055	3.834.732	3.968.947
105.130	100.000	0	0	0	0	0
3.228.741	3.341.747	3.458.708	3.579.763	3.705.055	3.834.732	3.968.947

2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
1.130	850	850	850	850	850	850
0	0	0	0	0	0	0
13.966.115	14.066.115	14.156.115	14.206.115	14.191.115	14.216.115	14.266.115
3.228.741	3.341.747	3.458.708	3.579.763	3.705.055	3.834.732	3.968.947

Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen

Allgemeine Hinweise

Nachstehend werden die Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen dargestellt. Bei dem im Rahmen dieser Vermögensanlagen „MainInvest 2021“ und „MainInvest 2021 Premium“ angelegten Genussrechtskapital handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung als Wagniskapital, weshalb das Angebot nicht für Anleger geeignet ist, die eine mündelsichere und uneingeschränkt veräußerbare Kapitalanlage suchen.

Es werden daher keine Garantien im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten abgegeben. Unabhängig von der Planung können die wirtschaftlichen Erwartungen dieser Vermögensanlagen durch Ereignisse im rechtlichen, steuerrechtlichen oder wirtschaftlichen Bereich negativ beeinflusst werden.

Nachstehend werden die wesentlichen Risiken mit den daraus für den Anleger resultierenden Folgen im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen thematisch gegliedert und erläutert. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens zu. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus der persönlichen Situation des Anlegers weitere Risiken ergeben, die an dieser Stelle naturgemäß nicht dargestellt werden können.

Die Höhe des angelegten Kapitals sollte daher den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers entsprechen und nur einen unwesentlichen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen. Der Anleger soll alle Risiken in seine Investitionsentscheidung einfließen lassen. Im Zweifelsfall wird geraten, sich von dritter Seite (z. B. Rechtsanwalt oder Steuerberater) fachkundigen Rat einzuholen. Der Anleger möge alle Risiken in seine Investitionsentscheidung einfließen lassen.

Der Eintritt einzelner oder mehrerer Risiken kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Maximales Risiko

Das maximale Risiko des Anlegers besteht in der (Privat)Insolvenz.

Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz einer verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlung aus der Vermögensanlage und/oder des teilweisen oder vollständigen Verlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen und/oder hat der Anleger aus der Vermögensanlage resultierende Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.

Allgemeine Risiken der Vermögensanlagen

Realisieren sich eines, mehrere oder alle der nachfolgend dargestellten allgemeinen Risiken der Vermögensanlagen, kann dies dazu führen, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so sehr verschlechtert, dass die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintreten kann. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlagen kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Insolvenzrisiko/Risiko des Totalverlusts

Kann der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ist somit zahlungsunfähig, kann über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werden. Sämtliche Ansprüche der Anleger auf Zahlung der Zins- und auf Rückzahlung der Vermögensanlagen sind im Falle der Insolvenz nachrangig zu den Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber Dritten. Zahlungen an die Anleger erfolgen solange nicht, bis alle Ansprüche Dritter vollständig befriedigt sind.

Zins- und Rückzahlungsrisiko/Liquiditätsrisiko

Der Emittent unterliegt im Rahmen seines laufenden Geschäftsbetriebs verschiedensten Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und die laufenden Verpflichtungen im Rahmen der Fremdfinanzierung in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Dabei kann der Fall eintreten, dass der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen kann. Zu den vertraglich möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen (jährliche Zinszahlungen und

Rückzahlung spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses) könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Rückzahlungsterminen eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Sollte dennoch keine ausreichende Liquidität des Emittenten aufgrund der Kapitalrückflüsse aus den Anlageobjekten generiert werden können, muss der Emittent Maßnahmen ergreifen, um über eine ausreichende Liquidität zu verfügen. Diese Maßnahmen können die Aufnahme eines oder mehrerer bankenfinanzierter Darlehen, eines oder mehrerer Gesellschafterdarlehen oder einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen durch den Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sein. Es besteht dennoch das Risiko, dass diese Maßnahmen nicht, nur teilweise oder zeitverzögert umgesetzt werden können und/oder die Liquidität des Emittenten zu den Rückzahlungsterminen trotz dieser Maßnahmen nicht ausreicht.

Steuerliche Risiken
Das deutsche Steuerrecht ist im stetigen Wandel. Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung und eine geänderte Erlasslage der Finanzverwaltung können die Höhe der steuerlichen Ergebnisse und damit auch die Liquidität des Emittenten negativ beeinflussen, wenn der Emittent aufgrund von steuerlichen Änderungen zur Zahlung höherer Unternehmenssteuern verpflichtet wird. Der Emittent kann daher nicht vorhersagen, ob sich steuerliche Änderungen negativ auf die steuerliche Betrachtung der Vermögensanlagen auswirken.

Platzierungsrisiko
Kann der Emittent das geplante Mindestemissionsvolumen von 2,5 Mio. € nicht vollständig oder gar nicht während der Gültigkeit des Verkaufsprospekts platzieren und entscheidet sich der Emittent in diesem Fall, keinen Fortführungsprospekt billigen und veröffentlichen zu lassen, so besteht das Risiko, dass der Emittent die Umsetzung von Anlageobjekten nicht, zeitversetzt oder nur im geringeren Umfang realisieren kann und der Emittent damit keinen, nicht den erwarteten oder einen verspäteten Kapitalrückfluss erhält.

Vorzeitige Schließung
Der Emittent ist berechtigt, die Emission der Vermögensanlagen jederzeit ohne Angabe von Gründen auch vor der vollständigen Platzierung einzustellen. In diesem Fall steht ihm entsprechend weniger Genussrechtskapital für die Finanzierung der Anlageobjekte zur Verfügung. Dies kann dazu führen, dass aufgrund des geringeren Umfanges des eingeworbenen Genussrechtskapitals die Erträge des Emittenten entsprechend geringer ausfallen.

Blind-Pool-Risiko
Der Emittent wird das akquirierte Genussrechtskapital in eigene Anlageobjekte investieren und/oder an seine Tochtergesellschaften in Form von Gesellschafterdarlehen weiterreichen. In welche eigenen Anlageobjekte der Emittent das Kapital investieren wird, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. In welche konkreten Anlageobjekte die Tochtergesellschaften das an sie weitergereichte Kapital investieren und zu welchen Konditionen der Emittent dieses Kapital an die Tochtergesellschaften weiterreicht, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ebenso noch nicht fest. Insoweit handelt es sich um einen Blind-Pool. Die Qualität der Geschäftsführung des Emittenten und deren Fähigkeit, Unternehmen und Projekte, in die investiert werden soll, zu finden und zu bewerten, ist maßgeblich. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat der Emittent noch keine Investitionskriterien festgelegt, die den Rahmen sämtlicher Investitionsentscheidungen bilden und die Mindeststandards setzen, die von den Investitionsobjekten erfüllt sein müssen. Sind diese noch festzusetzenden Kriterien ungenau oder falsch spezifiziert, können Investitionen in unwirtschaftliche Anlageobjekte erfolgen mit der Folge, dass der Emittent keinen oder nicht den erwarteten Kapitalrückfluss aus den Anlageobjekten erhält.

Ausgabe weiterer Vermögensanlagen
Die angebotenen Genussrechte und die vom Emittenten zukünftig anzubietenden Genussrechte werden hinsichtlich der Zins- und Rückzahlungsansprüche gleichrangig sein. Sollte der Emittent weitere Vermögensanlagen, deren Ansprüche dem Rang der Zins- und Rückzahlungsansprüche dieser Vermögensanlagen vorgehen können, emittieren, hat er diese vorrangigen Ansprüche vorrangig zu bedienen.

Besonderes Risiko des qualifizierten Nachrang zum Zeitpunkt der Rückzahlung an den Anleger
Es besteht das Risiko, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so verschlechtern kann, dass zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Vermögensanlage und der bis dahin aufgelaufenen Zinsen eine Überschuldung des Emittenten vorliegt oder der Emittent über keine ausreichende Liquidität verfügt oder dem Emittenten droht, über keine ausreichende Liquidität zu verfügen. Die Ansprüche des Anlegers auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Zins- und/oder Rückzahlung an einen Anleger zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder durch die Begleichung sämtlicher gegenüber Anlegern bestehenden und gleichzeitig fällig werdenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Vermögensanlagen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) oder Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würden (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) oder der Emittent zum vertraglichen Leistungszeitpunkt der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist. Dem Anleger wird damit ein unternehmerisches Verlustrisiko auferlegt, das an sich nur das Eigenkapital trifft. Im Gegensatz zum Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen dem Anleger keine korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte zu, die es dem Anleger ermöglichen

würden, Einfluss auf die Realisierung dieses Risikos zu nehmen, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, bevor das Stammkapital verbraucht ist. Während der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dadurch vor dem Verlust seines eingebrachten Kapitals geschützt ist, dass das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten die Gesellschafterversammlung einberufen muss, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist und es sodann dem Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung überlassen ist, zu entscheiden, ob er die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren will, auch noch die zweite Hälfte des Stammkapitals aufzubrauchen, hat der Anleger keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlagen können erst dann geltend gemacht werden, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat. Beendete Genussrechte sind bis zur vertraglich geplanten Rückzahlung und letzten Zinszahlung in ihrer Risikostruktur vergleichbar mit einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Für den Anleger bedeutet dies, dass er im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung seiner Vermögensanlage erhält, was zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.

Weitere Risiken der angebotenen Vermögensanlagen

Eigenvertrieb der Vermögensanlagen

Die angebotenen Vermögensanlagen werden im Eigenvertrieb durch den Emittenten angeboten. Es wird keine Anlageberatung erbracht, weshalb der Emittent nicht beurteilt, ob die Vermögensanlagen den Anlagezielen des Anlegers entsprechen, ob die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und ob der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann. Für den Anleger hat dies zur Folge, dass er in der Lage sein muss, selbst oder unter Zuhilfenahme Dritter anhand des Verkaufsprospekts zu beurteilen, ob die angebotenen Vermögensanlagen seinen Anlagezielen entsprechen. Zeichnet der Anleger die angebotenen Vermögensanlagen ohne vorab – falls notwendig – fachkundigen Rat von dritter Seite einzuholen, kann dies zur Folge haben, dass die vom Anleger gezeichnete Vermögenanlage seinen Anlagezielen nicht entspricht.

Anpassung der Genussrechtsbedingungen

Die Genussrechtsbedingungen sind so gestaltet, dass sie für die gesamte Laufzeit unverändert bestehen bleiben können. Insbesondere das Steuerrecht unterliegt jedoch einem ständigen Wandel. Zur Abwendung eines Schadens für den Emittenten, und damit auch für die Anleger, ist es daher erforderlich, dass der Emittent die Genussrechtsbedingungen – soweit die steuerliche Behandlung von Genussrechtsbeteiligungen betroffen ist – den geänderten steuerlichen Rahmenbedingungen einseitig anpassen kann. Für den Anleger bedeutet dies, dass nicht sichergestellt ist, dass die vertraglichen Bedingungen über die gesamte Laufzeit des Vertrags unverändert bleiben und sich die rechtliche Position des Anlegers durch notwendige Änderungen verschlechtern wird oder Anpassungen der Genussrechtsbedingungen zur Verringerung oder zum Ausfall der Zins- und/oder der Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger führen können, was den Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals bedeutet.

Risiko der Handelbarkeit/Übertragung der Vermögensanlagen

Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlagen ist für den Anleger frühestens nach Ablauf von fünf vollen Beteiligungsjahren unter Beachtung der Kündigungsfrist von zwei Beteiligungsjahren (Mindestvertragslaufzeit sieben volle Beteiligungsjahre) möglich. Frühere ordentliche Kündigungsmöglichkeiten bestehen nicht. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung (Verkauf, Schenkung, Verpfändung) ist möglich. Da kein organisierter Markt oder Handel für Ansprüche aus den Genussrechten des Emittenten besteht, ist die Übertragbarkeit eingeschränkt. Für den Anleger bedeutet dies, dass er seine Vermögensanlage schwierig oder gar nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit übertragen kann.

Zudem besteht das Risiko, dass im Falle einer Veräußerung/rechtsgeschäftlichen Übertragung der Vermögensanlagen ein deutlich unter dem Erwerbspreis liegender Verkaufspreis erzielt wird. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass er bei Übertragung seiner Vermögensanlage einen deutlich geringeren Preis als den Erwerbspreis erzielt und damit einen Teilverlust des eingesetzten Kapitals erleidet.

Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers

Dem Anleger steht es frei, seinen Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (Zinsen, Kreditgebühren) vom Anleger zurückgeführt werden und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung des investierten Kapitals erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlagen. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass er bei verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlungen aus seiner Vermögensanlage und/oder bei einem Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat. Sollte der Anleger diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem sonstigen Vermögen erfüllen können, kann dies die (Privat)Insolvenz des Anlegers bedeuten.

Steuerzahlungsrisiko

Zwar führt der Emittent die aus den Zinszahlungen der Vermögensanlagen an den Anleger resultierende Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Sollte sich jedoch das Steuerrecht dahingehend ändern, dass das Abführen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer keine abgeltende

Wirkung mehr hat, könnte die steuerliche Belastung des Anlegers steigen. Den Anleger könnten höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen als in diesem Verkaufsprospekt angenommen. Steuerzahlungsverpflichtungen würden für den Anleger einen geringeren Kapitalrückfluss nach Steuern zur Folge haben. Kann der Anleger die aus dem Genussrecht/den Genussrechten resultierenden Steuern nicht aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur (Privat)Insolvenz des Anlegers führen.

Inflationsrisiko
Die Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger erfolgt in Höhe des investierten Kapitals. Eine Anpassung an eine Inflation, d. h. Geldentwertung, wird nicht vorgenommen. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass der reale Wert der Vermögensanlagen bei Rückzahlung unter dem Wert bei Abschluss des Vertrages liegen kann und der Anleger dadurch einen Vermögensschaden in der Form erleidet, dass ein Kaufkraftverlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Unternehmerische Risiken des Emittenten

Alle nachfolgend dargestellten unternehmerischen Risiken des Emittenten können dazu führen, dass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so sehr verschlechtert, dass es für den Anleger zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlagen kommen kann und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleidet.

Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten
Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlagen anordnen kann.

Wirtschaftliche Risiken/Planabweichungen
Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Planungsrechnungen handelt es sich um Zukunftsprognosen. Sie beruhen auf den Erwartungen und Annahmen der Geschäftsführung zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über ungewisse Ereignisse und Handlungen. Die als Prognose dargestellten Zahlen sind daher mit Unsicherheiten behaftet. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es möglich, dass die Prognoserechnungen von der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und den Planzahlen des Emittenten wesentlich abweichen.

Risiko des Einsatzes von Fremdkapital auf der Ebene des Emittenten
Der Emittent hat sich durch die Aufnahme von Fremdkapital über Banken und über drei vorangegangene Emissionen in Form qualifizierter Nachrang-Darlehen fremdfinanziert. Hinsichtlich des bei den Banken aufgenommenen Fremdkapitals ist der Emittent verpflichtet, Zinsen für dieses Fremdkapital zu bezahlen und bei Fälligkeit das Fremdkapital zu tilgen. Kommt der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, können die finanzierenden Banken Darlehensverträge vorzeitig kündigen und die restliche Darlehensvaluta zurückfordern. Durch eine vorzeitige Rückführung der Darlehensvaluta an die finanzierenden Banken kann die Liquidität des Emittenten aufgebraucht oder stark herabgesetzt werden.

Markt- und Wettbewerbsrisiko
In den Hauptgeschäftsfeldern des Emittenten bzw. dessen Tochtergesellschaften befinden sich im Versorgungsgebiet Wettbewerber. Es besteht das Risiko, dass der Emittent bzw. dessen Tochtergesellschaften im regionalen Wettbewerb Kunden an Wettbewerber verlieren bzw. seinen Marktanteil nicht halten kann, was zu Mindereinnahmen bei den Tochtergesellschaften und einem verringerten Kapitalrückfluss beim Emittenten führen kann.

Managementrisiko/Schlüsselpersonenrisiko
Die Entwicklung des Emittenten und damit die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen hängen von der Qualifikation des Managements sowie der fachlichen Qualifikation des vorhandenen bzw. eventuellen zukünftigen Personals des Emittenten bzw. seiner Vertragspartner ab. Durch mangelnde Qualifikation bzw. Fehlentscheidungen des Managements – und auch von beauftragten Dritten – oder durch den Verlust von unternehmenstragenden Personen, Schwierigkeiten bei der Gewinnung neuen Personals mit entsprechender Qualifizierung sowohl bei dem Emittenten als auch bei seinen Vertragspartnern kann die Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten und damit auch die Entwicklung der Vermögensanlagen negativ beeinflusst werden.

Risiken durch Streitigkeiten mit wesentlichen Vertragspartnern
Durch mögliche Streitigkeiten bei und mit wesentlichen Vertragspartnern, z. B. Streitigkeiten über vertragliche Leistungsinhalte, kann es zu erheblichen Überschreitungen bei den Kosten für den Emittenten kommen.

Risiko aus Rechtsstreitigkeiten
Gerichts- und Schiedsverfahren gegen den Emittenten können während der Laufzeit der Vermögensanlagen nicht ausgeschlossen werden. Dadurch können zusätzliche Kosten entstehen.

Compliance-Risiko
Verletzen ein oder mehrere Mitarbeiter des Emittenten gesetzliche oder unternehmensinterne Vorschriften, kann dies zu einer finanziellen Schädigung oder Schädigung des Rufs des Emittenten führen.

Risiken aus dem Halten und dem Erwerb von Finanzbeteiligungen
Der Emittent hält Finanzbeteiligungen (Tochtergesellschaften). Bei diesen Finanzbeteiligungen handelt es sich um unternehmerische Beteiligungen. Realisieren sich unternehmerische Risiken dieser Beteiligungen, kann dies dazu führen, dass weniger oder keine Ausschüttungen, Entnahmen oder anderweitige Erträge oder Kapitalrückflüsse an den Emittenten stattfinden und damit die Ertrags- und Vermögenslage des Emittenten negativ beeinflusst wird. Dies kann für den Anleger zur Folge haben, dass es zu einer Verringerung und/oder verspäteten Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlungen der Vermögensanlagen kommt und er damit einen Teil- oder Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden kann.

Risiken der Anlageobjekte

Anlageobjekt der „Ebene 1" kann neben der Investition in das eigene operative Geschäft des Emittenten auch das Ausreichen des durch die Emission der Vermögensanlagen akquirierten Genussrechtskapitals an Tochtergesellschaften des Emittenten zur ergänzenden Finanzierung des laufenden Geschäfts sein. Finanziert werden sollen dabei zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht konkret zu benennende Investitionen der Tochtergesellschaften des Emittenten in Systeme und Netze zur Erzeugung oder Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation. An die Tochtergesellschaften des Emittenten wird das Kapital in Form von Gesellschafterdarlehen ausgereicht, wobei der konkrete Verwendungszweck im jeweiligen Gesellschafterdarlehen beschrieben werden soll.

Das an die Tochtergesellschaften ausgereichte Darlehenskapital unterliegt den unternehmerischen Risiken der jeweiligen Tochtergesellschaft. Realisieren sich die unternehmerischen Risiken auf der Ebene der darlehensnehmenden Tochtergesellschaft des Emittenten, kann dies dazu führen, dass der Emittent eine geringere oder keine Verzinsung seines Gesellschafterdarlehens erhält oder das investierte Kapital teilweise oder vollständig verliert. In diesem Fall müsste der Emittent die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger aus der übrigen unternehmerischen Tätigkeit bzw. aus dem Kapitalrückfluss von seinen anderen Tochtergesellschaften leisten und/oder andere Maßnahmen (Aufnahme eines bankenfinanzierten Darlehens, eines Gesellschafterdarlehens oder einer Kapitalerhöhung durch die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ergreifen, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen leisten zu können. Kann der Emittent dies nicht, kann das für den Anleger bedeuten, dass er die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen zu einem späteren Zeitpunkt erhält oder die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlagen teilweise oder vollständig ausbleiben kann und damit den Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinnehmen muss.

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken der Vermögensanlagen existieren nach Kenntnis des Anbieters nicht.

Der Emittent - Stadtwerke Rüsselsheim GmbH

Firma des Emittenten
Stadtwerke Rüsselsheim GmbH

Sitz und Geschäftsanschrift
Walter-Flex-Straße 74
65428 Rüsselsheim

Datum der Gründung
23.08.2001

Gesamtdauer des Bestehens
Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

Rechtsform
Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Maßgebliche Rechtsordnung
Die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung ist die der Bundesrepublik Deutschland.

Registergericht
Das für den Emittenten zuständige Registergericht ist das Amtsgericht Darmstadt.

Handelsregisternummer
HRB 83939

Gegenstand des Unternehmens
Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Einwohner der Stadt Rüsselsheim und – soweit rechtlich zulässig – anderer Städte, Gemeinden und wirtschaftliche Unternehmen dieser Städte und Gemeinden mit Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und Licht, die Erbringung lokaler Verkehrsleistungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der örtlichen Infrastruktur.

Gegenstand des Unternehmens sind ferner Dienstleistungen im Zusammenhang mit lokalen Verkehrsdienstleistungen (wie z. B. das Marketing oder die Kundenbetreuung) und die Gestellung von Personal, welches schwerpunktmäßig im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eingesetzt wird.

Im Rahmen des im vorstehenden Absatz beschriebenen Unternehmensgegenstands und nach Maßgabe von §§ 121 ff. HGO kann die Gesellschaft andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und für diese Gesellschaften Führungs- und Verwaltungsaufgaben übernehmen.

Unternehmensgegenstand dieser Unternehmen darf insbesondere der Betrieb von Verteilnetzen für Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und Licht sowie die Lieferung von Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und Licht ebenso sein wie der Erwerb und der Betrieb von Beleuchtungsanlagen, der Betrieb on Lichtsignalanlagen sowie der Betrieb von Netzen für Signal- und Nachrichtenübermittlung.

Die Gesellschaft kann für andere Städte und Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmen Leistungen durchführen, sofern die HGO nicht entgegensteht.

Unternehmensstruktur
Beim Emittenten handelt es sich um ein Konzernunternehmen.

Der Emittent ist dabei die Konzernmutter. Alleingesellschafter des Emittenten ist die Stadt Rüsselsheim am Main als Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Entstanden ist der Emittent durch Ausgliederung des kommunalen Eigenbetriebs der Stadt Rüsselsheim am Main „Stadtwerke Rüsselsheim“ aus dem Stadtvermögen und Gründung der Gesellschaft entsprechend des Ausgliederungsplans gemäß §§ 168 ff. i.V.m. §§ 123 ff. Umwandungsgesetz (Aufspaltung zur Aufnahme und Neugründung).

Der Emittent selbst ist eine Holdinggesellschaft und übernimmt die Verwaltungstätigkeiten im Konzern. Zudem sind die Verkehrsbetriebe beim Emittenten angesiedelt. Der Emittent hält eine Gesellschaftsbeteiligung in Höhe von 0,5 % an der Trianel GmbH. Tochtergesellschaften des Emittenten mit jeweils 100 % Gesellschaftsanteil sind die Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, die Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH, die Energieservice Rhein-Main GmbH, die Kommunalservice Rüsselsheim GmbH und die Glasfaser SWR GmbH.

Organigramm - Stadtwerke Rüsselsheim Konzern

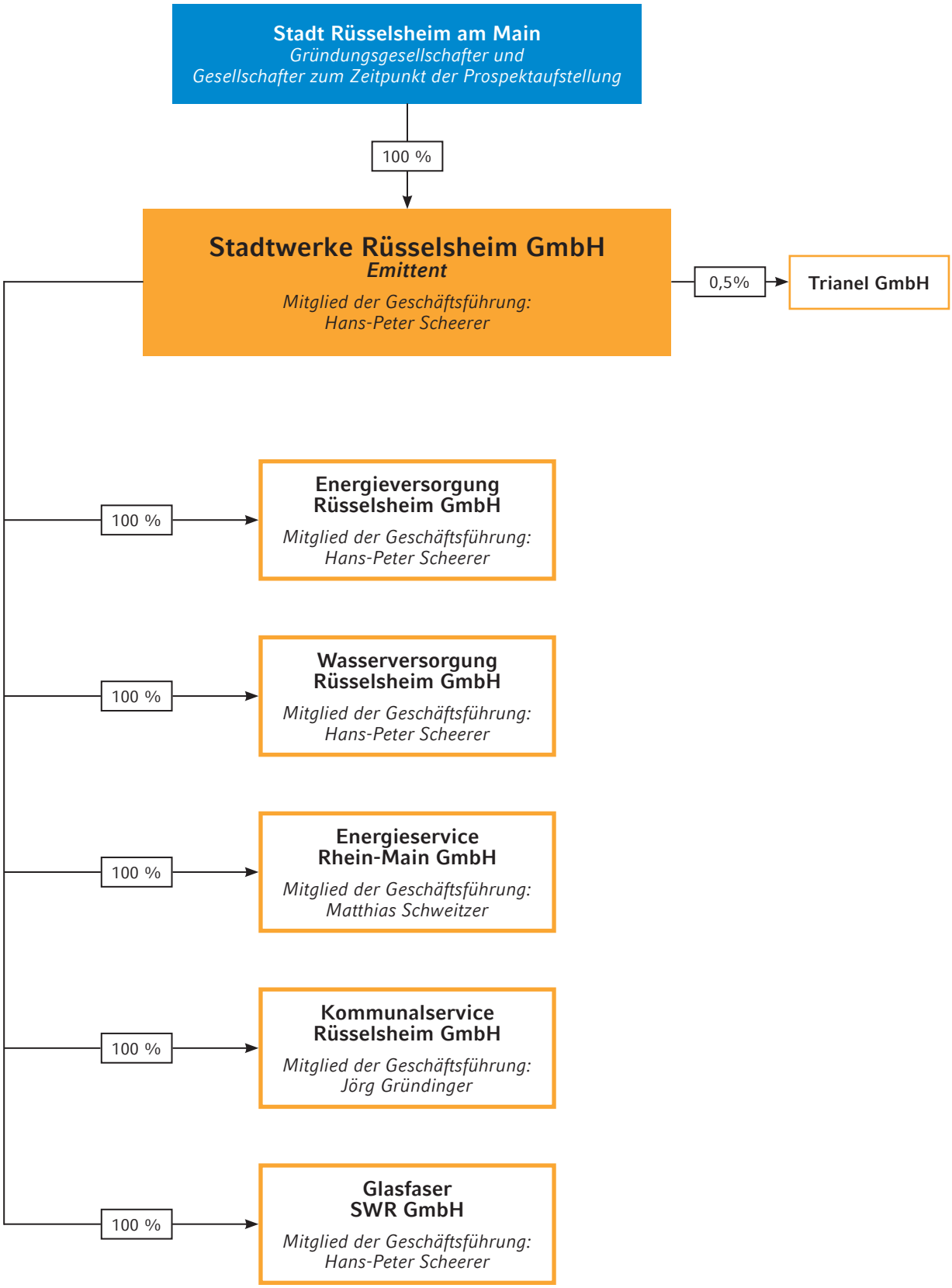

Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit Plan- und Kennzahlen des Stadtwerke Rüsselheim Konzerns

Voraussichtliche Vermögenslage des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns
(Seiten 36/37 des Verkaufsprospekts)
Das geplante Anlagevermögen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns steigt im Zeitraum 2021 bis 2031 von 91,5 Mio. € auf 133,8 Mio. € deutlich an. Die Steigerung ist den Investitionen der Tochtergesellschaften des Emittenten in Sachanlagen ihres operativen Geschäftsbetriebs geschuldet. Die Finanzanlagen bleiben konzernweit bei 488.800 € konstant.

Das Umlaufvermögen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns wird bei Beträgen zwischen 18,2 Mio. € und 21,4 Mio. € konstant bleiben.

Das Eigenkapital wird sich auf Konzernebene von 46,5 Mio. € in 2021 auf 75,72 Mio. € in 2031 signifikant erhöhen. Grund hierfür ist die vorzunehmende Gewinnthesaurierung und die Zunahme des Eigenkapitals auf Ebene des Emittenten aufgrund jährlich zu emittierender Genussrechtstranchen in Höhe von jeweils mindestens 2,5 Mio. € bis 2024. Bis Ende 2024 will der Emittent folglich Genussrechtskapital in Höhe von 12,72 Mio. € akquiriert haben und hierfür jährlich Emissionen in Höhe von mindestens 2,5 Mio. € im Rahmen eines öffentlichen Angebots platzieren. Das Eigenkapital bei den Tochtergesellschaften des Emittenten bleibt in dem Zeitraum bis 2031 unverändert.

Die Verbindlichkeiten des Emittenten bestehen hauptsächlich aus den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auf der Ebene des Emittenten. Konzernweit wird ein „Cash-Pooling-System" betrieben. „Cash Pooling" (Liquiditätsbündelung) beschreibt einen konzerninternen Liquiditätsausgleich. Ziel ist es, die Liquidität in den einzelnen Organisationseinheiten optimal im Gesamtkonzern zu verteilen. So kann der Bedarf an Fremdkapital auf ein Minimum gesenkt werden. Bei den „Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter" handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Konzessionsabgaben-Zahlungen (Strom, Gas, Wasser) an die Stadt Rüsselsheim am Main. Der angenommene Wert von 0,9 Mio. € basiert auf den Jahresabschluss zum 31.12.2019 und wurde als Planprämisse fortgeschrieben. Die „Sonstigen Verbindlichkeiten" umfassen Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Sozialversicherung, Zinsabgrenzungen und Darlehensverbindlichkeiten aus den in den Jahren 2009 und 2012 emittierten Vermögensanlagen des Emittenten und bilanzielle Ausweisumbuchungen zum Stichtag von kreditorischen Debitoren auf die Passivseite. Sämtliche Fremdkapitalaufnahmen werden über den Emittenten abgewickelt. Die Konzernverbindlichkeiten werden in den Jahren 2021 bis 2024 bei ca. 60 Mio. € konstant bleiben und sich ab 2025 bis 2031 von 62,3 Mio. € auf 70,3 Mio. € in 2031 erhöhen.

Voraussichtliche Finanzlage des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns
(Seiten 38/39 des Verkaufsprospekts)
Auf Konzernebene werden die jährlichen Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens von 5,6 Mio. € in 2021 auf 6,4 Mio. € in 2026 steigen anschließend bis 2031 in dieser Höhe fortgeschrieben. Die Investitionen sollen bis 2025 mit Beträgen von knapp 11 Mio. € konstant hoch bleiben. Ab 2026 bis 2031 nimmt der Emittent konzernweite Investitionen von jährlich 9,8 Mio. € an. Die Einzahlungen aus Genussrechten entsprechen den Darstellungen auf Ebene des Emittenten. Es ist nicht geplant, dass Tochtergesellschaften des Emittenten eigene Vermögensanlagen öffentlich anbieten werden. Die gesamte Konzernfinanzierung wird über den Emittenten abgewickelt.

Voraussichtliche Ertragslage des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns
(Seiten 40/41 des Verkaufsprospekts)
Die Umsatzerlöse des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns werden von 63,5 Mio. € in 2021 auf 69,5 Mio. € in 2031 aufgrund der Umsatzsteigerungen in den Tochtergesellschaften des Emittenten, steigen. Der Personalaufwand erhöht sich aufgrund der üblichen Lohnanpassungen. Aufgrund der bestehenden Ergebnisabführungsverträge entspricht der Konzernjahresüberschuss dem Jahresüberschuss des Emittenten.

Plan- und Kennzahlen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns
(Seiten 40/41 des Verkaufsprospekts)
Die dargestellten Plan- und Kennzahlen fassen die wichtigsten Kennzahlen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns (Investitionen, Produktion, Umsatz und HGB-Ergebnis) zusammen. Der Stadtwerke Rüsselsheim Konzern weist als klassisches Versorgungsunternehmen keine Produktion aus.

Voraussichtliche Vermögenslage des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns für die Jahre 2021 - 2031 (Prognose)

Planbilanzen	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
Angaben in	€	€	€	€
A. Anlagevermögen	**91.513.962**	**97.993.637**	**103.632.118**	**108.499.445**
I. Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	91.025.162	97.504.837	103.143.318	108.010.645
II. Finanzanlagen	488.800	488.800	488.800	488.800
B. Umlaufvermögen	**19.980.773**	**19.744.776**	**19.128.594**	**19.378.594**
I. Vorräte	301.800	301.800	301.800	301.800
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.678.973	13.192.976	12.326.794	12.326.794
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.000.000	6.250.000	6.500.000	6.750.000
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**202.587**	**202.587**	**202.587**	**202.587**
SUMME AKTIVSEITE	**111.697.322**	**117.941.001**	**122.963.300**	**128.080.627**
A. Eigenkapital	**46.529.298**	**52.113.355**	**57.718.998**	**63.328.356**
I. Gezeichnetes Kapital	500.000	500.000	500.000	500.000
II. Kapitalrücklage	19.163.451	19.163.451	19.163.451	19.163.451
III. Gewinnrücklage	18.625.795	21.645.847	24.729.904	27.835.547
IV. Genussrechte	5.220.000	7.720.000	10.220.000	12.720.000
V. Konzernjahresüberschuss	3.020.052	3.084.057	3.105.643	3.109.358
B. Rückstellungen	**3.345.657**	**3.345.657**	**3.345.657**	**3.345.657**
C. Verbindlichkeiten	**60.729.322**	**61.388.943**	**60.805.599**	**60.313.568**
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	50.382.530	50.967.152	50.318.807	49.373.320
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	894.605	894.605	894.605	894.605
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.665.345	4.665.345	4.665.345	5.018.802
4. Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter	900.645	900.645	900.645	900.645
5. Sonstige Verbindlichkeiten	3.886.196	3.961.196	4.026.196	4.126.196
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**1.093.045**	**1.093.045**	**1.093.045**	**1.093.045**
SUMME PASSIVSEITE	**111.697.322**	**117.941.001**	**122.963.300**	**128.080.627**

31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
€	€	€	€	€	€	€
113.124.166	**116.564.547**	**120.004.928**	**123.445.309**	**126.885.690**	**130.326.071**	**133.766.451**
112.635.366	116.075.747	119.516.128	122.956.509	126.396.890	129.837.271	133.277.651
488.800	488.800	488.800	488.800	488.800	488.800	488.800
19.930.807	**21.398.775**	**20.108.705**	**19.564.688**	**19.270.964**	**18.231.917**	**19.452.085**
301.800	301.800	301.800	301.800	301.800	301.800	301.800
12.629.007	13.596.975	11.806.904	10.762.888	9.969.164	8.430.116	9.150.285
7.000.000	7.500.000	8.000.000	8.500.000	9.000.000	9.500.000	10.000.000
202.587	**202.587**	**202.587**	**202.587**	**202.587**	**202.587**	**202.587**
133.257.560	**138.165.909**	**140.316.220**	**143.212.584**	**146.359.241**	**148.760.575**	**153.421.124**
66.554.013	**67.175.760**	**68.134.468**	**69.214.231**	**70.419.285**	**71.754.017**	**75.722.964**
500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
19.163.451	19.163.451	19.163.451	19.163.451	19.163.451	19.163.451	19.163.451
30.944.905	34.170.562	37.512.309	40.971.017	44.550.780	48.255.834	52.090.566
12.720.000	10.000.000	7.500.000	5.000.000	2.500.000	0	0
3.225.658	3.341.747	3.458.709	3.579.763	3.705.055	3.834.732	3.968.948
3.345.657	**3.845.657**	**4.345.657**	**4.845.657**	**5.345.657**	**5.845.657**	**6.345.657**
62.264.845	**66.051.447**	**66.743.049**	**68.059.651**	**69.501.253**	**70.067.855**	**70.259.457**
48.624.596	48.691.198	48.382.800	47.699.402	46.641.004	45.207.607	43.399.209
894.605	894.605	894.605	894.605	894.605	894.605	894.605
5.018.802	6.018.802	6.518.802	7.518.802	9.018.802	10.018.802	11.018.802
900.645	900.645	900.645	900.645	900.645	900.645	900.645
6.826.196	9.546.196	10.046.196	11.046.196	12.046.196	13.046.196	14.046.196
1.093.045	**1.093.045**	**1.093.045**	**1.093.045**	**1.093.045**	**1.093.045**	**1.093.045**
133.257.560	**138.165.909**	**140.316.220**	**143.212.584**	**146.359.241**	**148.760.575**	**153.421.124**

Voraussichtliche Finanzlage des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. der Jahre 2021 - 2031 (Prognose)

Plan-Kapitalflussrechnungen		2021	2022	2023	2024
Angaben in		**T€**	**T€**	**T€**	**T€**
	Konzernjahresüberschuss	3.020	3.084	3.106	3.109
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	5.600	5.447	5.858	6.185
	Cashflow	**8.620**	**8.531**	**8.964**	**9.295**
+/-	Zunahme /Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	188	486	866	0
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	0	0	0	0
+/-	Zunahme /Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	100	75	65	453
+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge (Finanzergebnis)	1.240	1.245	1.262	1.242
=	**Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit**	**10.148**	**10.337**	**11.158**	**10.990**
-	Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-11.448	-11.927	-11.497	-11.053
=	**Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit**	**-11.448**	**-11.927**	**-11.497**	**-11.053**
-	Gezahlte Zinsen	-1.240	-1.245	-1.262	-1.242
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	5.500	5.595	5.542	5.328
+/-	Ein-/Auszahlungen aus Genussrechten	2.500	2.500	2.500	2.500
+	Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-5.274	-5.010	-6.190	-6.274
=	**Mittelabfluss/-zufluss aus der Finanzierungstätigkeit**	**1.486**	**1.840**	**589**	**313**
	Liquiditätsveränderung gesamt	186	250	250	250
	Finanzmittelfonds zu Beginn der Periode	**5.813**	**6.000**	**6.250**	**6.500**
	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**6.000**	**6.250**	**6.500**	**6.750**

2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
3.226	3.342	3.459	3.580	3.705	3.835	3.969
6.260	6.360	6.360	6.360	6.360	6.360	6.360
9.485	**9.701**	**9.818**	**9.939**	**10.065**	**10.194**	**10.329**
-303	-968	1.790	1.044	794	1.539	-720
0	500	500	500	500	500	500
2.700	1.000	1.000	2.000	2.500	2.000	2.000
1.262	1.296	1.329	1.358	1.383	1.403	1.419
13.144	**11.530**	**14.438**	**14.842**	**15.241**	**15.637**	**13.527**
-10.884	-9.800	-9.800	-9.800	-9.800	-9.800	-9.800
-10.884	**-9.800**	**-9.800**	**-9.800**	**-9.800**	**-9.800**	**-9.800**
-1.262	-1.296	-1.329	-1.358	-1.383	-1.403	-1.419
5.247	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
0	0	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	0
-5.996	-6.433	-6.808	-7.183	-7.558	-7.933	-8.308
-2.011	**-1.230**	**-4.138**	**-4.542**	**-4.941**	**-5.337**	**-3.227**
250	500	500	500	500	500	500
6.750	**7.000**	**7.500**	**8.000**	**8.500**	**9.000**	**9.500**
7.000	**7.500**	**8.000**	**8.500**	**9.000**	**9.500**	**10.000**

Stadtwerke Rüsselsheim
Immer eine gute Lösung

Voraussichtliche Ertragslage des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. der Jahre 2021 - 2031 (Prognose)

	Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	2021	2022	2023	2024
	Angaben in	**€**	**€**	**€**	**€**
1.	Umsatzerlöse abzgl. Strom/Energiesteuer	63.492.951	64.174.023	65.524.108	66.086.509
2.	Aktivierte Eigenleistung	236.357	251.000	356.000	396.000
3.	Sonstige betriebliche Erträge	478.960	301.500	296.500	296.500
4.	Material-/Fremdleistungen	31.669.070	31.803.397	32.487.749	32.704.620
5.	Personalaufwand	14.176.727	14.673.144	14.888.883	15.042.733
6.	Abschreibungen	5.600.163	5.447.290	5.858.419	6.185.463
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.386.969	8.358.552	8.458.363	8.380.125
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.240.174	1.244.971	1.262.437	1.241.597
9.	Ergebnis nach Steuern	3.135.166	3.199.170	3.220.757	3.224.471
10.	Sonstige Steuern	115.113	115.113	115.113	115.113
11.	Jahresüberschuss	3.020.052	3.084.057	3.105.643	3.109.358
12.	Gewinnvortrag aus Vorjahren	2.978.729	3.020.052	3.084.057	3.105.643
13.	Einstellung in Gewinnrücklage	-2.978.729	-3.020.052	-3.084.057	-3.105.643
14.	Konzernbilanzgewinn	3.020.052	3.084.057	3.105.643	3.109.358

Planzahlen und Kennzahlen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns für die Jahre 2021 - 2031 (Prognose)

Planzahlen	2021	2022	2023	2024
Investition in T€	11.448	-11.927	11.497	11.053
Produktion in €	0	0	0	0
Umsatz (abzgl. Strom/Energiesteuer) in €	63.492.951	64.174.023	65.524.108	66.086.509
HGB-Ergebnis in €	3.020.052	3.084.057	3.105.643	3.109.358

Kennzahlen	2021	2022	2023	2024
Angaben in*	**€**	**€**	**€**	**€**
Jahresüberschuss	3.020.052	3.084.057	3.105.643	3.109.358
EBITDA	9.860.389	9.776.317	10.226.500	10.536.418
Nettofinanzverschuldung	45.079.022	45.487.533	44.594.807	43.437.320
Verschuldungsgrad (Quote gerundet)	**4,6**	**4,7**	**4,4**	**4,1**
Bilanzsumme	**111.697.322**	**117.941.001**	**122.963.300**	**128.080.627**
Eigenkapital	**46.529.298**	**52.113.355**	**57.718.998**	**63.328.356**
Eigenkapitalquote	**41,66%**	**44,19%**	**46,94%**	**49,44%**
Liquidität	**6.000.000**	**6.250.000**	**6.500.000**	**6.750.000**

* nicht in €: Verschuldungsgrad und Eigenkaptialquote

2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
€	€	€	€	€	€	€
66.905.841	67.405.841	67.805.841	68.205.841	68.605.841	69.005.841	69.505.841
169.000	169.000	169.000	169.000	169.000	169.000	169.000
518.500	518.500	518.500	518.500	518.500	518.500	518.500
33.335.125	33.485.125	33.635.125	33.785.125	33.935.125	34.085.125	34.235.125
15.042.733	15.242.733	15.442.733	15.642.733	15.842.733	16.042.733	16.192.733
6.259.619	6.359.619	6.359.619	6.359.619	6.359.619	6.359.619	6.359.619
8.352.776	8.252.776	8.152.776	8.052.776	7.952.776	7.852.776	7.902.776
1.262.317	1.296.228	1.329.266	1.358.212	1.382.920	1.403.243	1.419.027
3.340.771	3.456.860	3.573.822	3.694.876	3.820.168	3.949.845	4.084.061
115.113	115.113	115.113	115.113	115.113	115.113	115.113
3.225.658	3.341.747	3.458.709	3.579.763	3.705.055	3.834.732	3.968.948
3.109.358	3.225.658	3.341.747	3.458.709	3.579.763	3.705.055	3.834.732
-3.109.358	-3.225.658	-3.341.747	-3.458.709	-3.579.763	-3.705.055	-3.834.732
3.225.658	3.341.747	3.458.709	3.579.763	3.705.055	3.834.732	3.968.948

2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
10.884	9.800	9.800	9.800	9.800	9.800	9.800
0	0	0	0	0	0	0
66.905.841	67.405.841	67.805.841	68.205.841	68.605.841	69.005.841	69.505.841
3.225.658	3.341.747	3.458.709	3.579.763	3.705.055	3.834.732	3.968.948

2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
€	€	€	€	€	€	€
3.225.658	3.341.747	3.458.709	3.579.763	3.705.055	3.834.732	3.968.948
10.747.594	10.997.594	11.147.594	11.297.594	11.447.594	11.597.594	11.747.594
42.462.596	42.029.198	41.220.800	40.037.402	38.479.004	36.545.607	34.237.209
4,0	**3,8**	**3,7**	**3,5**	**3,4**	**3,2**	**2,9**
133.257.560	**138.165.909**	**140.316.220**	**143.212.584**	**146.359.241**	**148.760.575**	**153.421.124**
66.554.013	**67.175.760**	**68.134.468**	**69.214.231**	**70.419.285**	**71.754.017**	**75.722.964**
49,94%	**48,62%**	**48,56%**	**48,33%**	**48,11%**	**48,23%**	**49,36%**
7.000.000	**7.500.000**	**8.000.000**	**8.500.000**	**9.000.000**	**9.500.000**	**10.000.000**

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen

Hinweis
Die Zinsausschüttungen aus den Genussrechten unterliegen der Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Jedem Anleger wird empfohlen, einen Steuerberater hinzuzuziehen, da die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption nicht den individuellen Einzelfall jedes Anlegers widerspiegeln können. Die folgenden Angaben beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden steuerlichen Regelungen und haben für im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger Gültigkeit. Es ist denkbar, dass diese Regelungen sich während der Anlagedauer ändern.

Einkommensteuer/Abgeltungsteuer
Die Abgeltungsteuer wird als sog. Quellensteuer erhoben. Das bedeutet, dass der Emittent bei Auszahlung bzw. Gutschrift der Zinsen verpflichtet ist, die anfallende Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Abgeltungsteuer sowie ggf. Kirchensteuer im Wege des Vorwegabzuges an das Finanzamt abzuführen. Dadurch vermindert sich der an den Anleger auszuzahlende Betrag um den Steuerabzug und die auf die Kapitalerträge entfallende Einkommensteuer ist damit grundsätzlich abgegolten. Aufgrund der einkommensteuergesetzlichen Regelung in § 43 Abs. 1 Nr. 2 EStG hat der Emittent die Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer direkt an das zuständige Finanzamt abzuführen. Im Rahmen der Einkommensteuerprüfung wird eine sogenannte Günstigerprüfung vorgenommen. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers über 25 %, hat die Abgeltungsteuer abgeltende Wirkung, sodass die Zinseinnahmen maximal mit dem Abgeltungsteuersatz belastet werden. Liegt der persönliche Einkommensteuersatz des Anlegers unter 25 %, werden die Zinseinnahmen mit dem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz des Anlegers versteuert. In diesem Fall wird die bereits abgeführte Abgeltungsteuer angerechnet.

Freistellungsauftrag/Nichtveranlagungsbescheinigung
Der Emittent nimmt Freistellungsaufträge und/oder Nichtveranlagungsbescheinigungen und weitere Steuerbefreiungen an.

Sparer-Pauschbetrag/Werbungskosten
Der Sparer-Pauschbetrag beläuft sich für Alleinstehende auf jährlich 801,00 € und für Verheiratete und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auf jährlich 1.602,00 €. Weitere Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen beim Anleger angefallen sind, sind vom Sparer-Pauschbetrag abgegolten.

Kirchensteuer
Seit dem 01.01.2015 muss die Kirchensteuer zusammen mit der Abgeltungsteuer abgeführt werden. Zu diesem Zweck fragt der Emittent einmal jährlich die Kirchenzugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ab. Sofern der Anleger keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, wird auch keine Kirchensteuer abgeführt. Für den Anleger ist dabei nichts weiter zu veranlassen.

Der Anleger kann beim BZSt der Übermittlung seiner Kirchenzugehörigkeit widersprechen (durch Erklärung auf amtlichem Vordruck oder über das BZSt-Portal unter www.bzst.de). In diesem Fall wird dem Emittent vom BZSt keine Kirchenzugehörigkeit mitgeteilt und es wird auch keine Kirchensteuer abgeführt. Wenn der Anleger einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, muss er in diesem Fall die Zinseinkünfte in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Erbschaftsteuer
Der Erwerb von Genussrechten durch Erbfall unterliegt grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Der Anfall und die Höhe der Erbschaftsteuer hängen in erster Linie von der Höhe der Vermögensübertragung, dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser und der Höhe des für den Erwerber anzuwendenden Freibetrags ab. Hinsichtlich der Einzelheiten der Erbschaftsbesteuerung sollte der Anleger einen Steuerberater konsultieren.

Übernahme von Steuerzahlungen
Der Emittent führt die Zahlung der Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Der Emittent oder eine andere Person übernehmen keine Zahlungen von Steuern für den Anleger.

Das Kapital des Emittenten

Höhe des gezeichneten Kapitals
Es sind 500.000 € GmbH-Gesellschaftsanteile gezeichnet worden. Das Stammkapital verteilt sich zu 100 % auf die Stadt Rüsselsheim am Main.

Höhe der ausstehenden Einlagen
Das gezeichnete Kapital des Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Es stehen keine Einlagen aus.

Art der Kapitalanteile
Das Kapital ist in GmbH-Gesellschaftsanteile zerlegt. Sämtliche eingezahlten Anteile nehmen am Gewinn und Verlust des Emittenten teil.

Hauptmerkmale der Anteile
Der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat folgende Rechte:

- Recht zur Teilnahme am Gewinn und am Verlust des Emittenten
- Recht, durch Beschluss Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien
- Recht zur Entscheidung über die Ergebnisverwendung
- Recht auf teilweise oder vollständige Ausschüttungen des Jahresüberschusses nach entsprechendem Beschluss
- Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und §§ 128 bis 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) analog
- Recht auf Angaben zur Erstellung eines Beteiligungsberichts (§ 123a HGO) und Übermittlung der Angaben nach § 123a Abs. 2 Satz 2-4 HGO
- Recht zur Bestellung von sechs von sieben Mitgliedern des Aufsichtsrats (Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim am Main und fünf vom Magistrat bestellte Vertreter/innen)
- Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung

Der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat folgende Pflichten:

- Pflicht zur Einzahlung des GmbH-Anteils (bereits durch Einbringung der als Eigenbetrieb organisierten Stadtwerke Rüsselsheim erfolgt)
- Haftung in Höhe des GmbH-Anteils

Übersicht über die bisher ausgegebenen Wertpapiere und Vermögensanlagen
Der Emittent hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG ausgegeben. Hierbei handelt es sich um drei Emissionen von qualifizierten Nachrang-Darlehen für Bürgersolaranlagen („BSA“) und zwei Genussrechtsemissionen. Die Emissionen der qualifizierten Nachrang-Darlehen konnten zum Zeitpunkt der Emission noch ohne Veröffentlichung eines Vermögensanlagen-Verkaufsprospekts erfolgen. Für die Emissionen der Genussrechtsbeteiligungen wurde ein Verkaufsprospekt gebilligt und veröffentlicht.

Qualifziertes Nachrang-Darlehen „BSA ZOB“
Auflage 2009
Platzierungszeitraum: 09.09. - 07.10.2009
55 geschlossene Verträge
320.000 € Zielbetrag
320.000 € eingeworbenes Emissionsvolumen
3,5 % Zinsen p. a.
Fälligkeit: 31.12 2029
Valuta zum Zeitpunkt des Datums der Prospektaufstellung: 144.000 €

Qualifziertes Nachrang-Darlehen „BSA WFS“
Auflage 2009
Platzierungszeitraum: 30.11. - 28.12.2009
53 geschlossene Verträge
315.000 Zielbetrag
315.000 € eingeworbenes Emissionsvolumen
3,5 % Zinsen p. a.
Fälligkeit: 31.12.2029
Valuta zum Zeitpunkt des Datums der Prospektaufstellung: 142.250 €

Qualifziertes Nachrang-Darlehen „BSA Dreieich-Buchschlag“
Auflage 2012
Platzierungszeitraum: 16.09. - 16.10.2012
53 geschlossene Verträge
330.000 € Zielbetrag
330.000 € eingeworbenes Emissionsvolumen
3,0 % Zinsen p. a.
Fälligkeit: 31.12.2032
Valuta zum Zeitpunkt des Datums der Prospektaufstellung: 198.000 €

Genussrecht „MainInvest“
Auflage 2020
Platzierungszeitraum: 05.05. - 10.08.2020
58 geschlossene Verträge
2,5 Mio. € bis max 3,5 Mio. € Zielbetrag gemeinsam mit Genussrecht „MainInvest Premium“
748.000 € eingeworbenes Emissionsvolumen
2,0 % Zinsen p. a.
Fälligkeit: unbestimmt, Mindestlaufzeit sieben volle Beteiligungsjahre
Valuta zum Zeitpunkt des Datums der Prospektaufstellung: 748.000 €

Genussrecht „MainInvest Premium“
Auflage 2020
Platzierungszeitraum: 05.05. - 10.08.2020
129 geschlossene Verträge
2,5 Mio. € bis max 3,5 Mio. € Zielbetrag gemeinsam mit Genussrecht „MainInvest“
1.972.000 € eingeworbenes Emissionsvolumen
2,5 % Zinsen p. a.
Fälligkeit: unbestimmt, Mindestlaufzeit sieben volle Beteiligungsjahre
Valuta zum Zeitpunkt des Datums der Prospektaufstellung: 1.972.000 €

Der Emittent hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder weitere Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG ausgegeben.

Beleuchtung Mainvorland betrieben von der Energieservice Rhein-Main GmbH



Der Gründungsgesellschafter des Emittenten und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Stadt Rüsselsheim am Main (Gebietskörperschaft). Aufgrund der Identität des Gründungsgesellschafters und Gesellschafters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wird nachfolgend vom „Gesellschafter" gesprochen.

Da der Emittent zudem vor mehr als zehn Jahren seit der Prospektaufstellung gegründet wurde, entfallen die Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 1 VermVerkProspV hinsichtlich des Gründungsgesellschafters des Emittenten.

Firma, Anschrift, Sitz

Stadt Rüsselsheim am Main
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Art und Gesamtbetrag der Einlagen

Der Gesamtbetrag, der vom Gesellschafter des Emittenten insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen beläuft sich auf 500.000 €. Hierbei handelt es sich um Grund-/Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Es stehen keine Einlagen aus.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Gesamtbezüge

Dem Gesellschafter des Emittenten steht als alleiniger Gesellschafter ein Gewinnbeteiligungsrecht in Höhe von 100 % der erwirtschafteten Gewinne des Emittenten zu. Bis zum 31.12.2027 plant der Emittent mit Jahresüberschüssen in Höhe eines Gesamtbetrags von 22.357.554 €, der vollständig an den Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgeführt werden kann.

Weitere Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art stehen dem Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht zu.

Eintragungen und Erklärungen

Da es sich bei dem Gesellschafter des Emittenten um eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Gebietskörperschaft) handelt, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist, können keine weiteren Angaben im Hinblick auf Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen des Gesellschafters des Emittenten wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung gemacht werden.

Bei dem Gesellschafter des Emittenten handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die sich im Inland befindet und die somit als juristische Person strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden kann. Es bestehen keine nach §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbaren ausländischen Verurteilungen.

Über das Vermögen des Gesellschafters des Emittenten ist nach § 12 InsO ein Insolvenzverfahren unzulässig, weshalb innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Der Gesellschafter des Emittenten war innerhalb der letzten fünf Jahre in keiner Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

In Bezug auf den Gesellschafter des Emittenten bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Beteiligungen

Der Emittent übernimmt den Vertrieb der Vermögensanlagen selbst. Der Gesellschafter des Emittenten ist damit unmittelbar an dem Unternehmen beteiligt, das mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt ist. Im Übrigen ist der Gesellschafter des Emittenten weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Der Gesellschafter des Emittenten ist unmittelbar oder mittelbar an keinen Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Der Emittent wird direkte Investitionen in sein operatives Geschäft vornehmen und an die Tochtergesellschaften des Emittenten (Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH und Glasfaser SWR GmbH) Gesellschafterdarlehen ausreichen (Anlageobjekt „Ebene 1"). Bei direkten Investitionen in sein operatives Geschäft wird der Emittent Verträge verhandeln und abschließen. Bei der Vergabe von Gesellschafterdarlehen werden die Konditionen der Gesellschafterdarlehen zwischen dem Emittenten und den Tochtergesellschaften verhandelt. Damit ist der Gesellschafter des Emittenten unmittelbar und mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte „Ebene 1" Lieferungen oder Leistungen erbringen. Investieren die Tochtergesellschaften des Emittenten das über die Gesell-

schafterdarlehen erhaltene Kapital in ihren operativen Geschäftsbetrieb (Anlageobjekt „Ebene 2“) werden die Tochtergesellschaften Verträge verhandeln und abschließen. Damit ist der Gesellschafter des Emittenten mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte „Ebene 2“ Lieferungen oder Leistungen erbringen. Im Übrigen ist der Gesellschafter des Emittenten an keinen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Der Gesellschafter des Emittenten ist Alleingesellschafter (100% GmbH-Anteil) des Emittenten. Der Emittent ist Alleingesellschafter (100 % GmbH-Anteils) seiner Tochtergesellschaften (Energieversorgung Rüsselsheim GmbH , an der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH, an der Kommunalservice Rüsselsheim GmbH, an der Glasfaser SWR GmbH, an der Energieservice Rhein-Main GmbH). Zudem hält der Emittent einen Gesellschaftsanteil (0,5 % GmbH-Anteil) an der Trianel GmbH. Damit ist der Gesellschafter des Emittenten über den Emittenten selbst mittelbar an den Tochtergesellschaften des Emittenten und an der Trianel GmbH beteiligt und damit mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen und verbunden sind. Im Übrigen ist der Gesellschafter des Emittenten weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Der Gesellschafter des Emittenten ist für keine Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen, im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen oder mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beauftragungen

Der Gesellschafter des Emittenten ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

Der Gesellschafter des Emittenten stellt dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt es. Das vom Gesellschafter des Emittenten zur Verfügung gestellte Fremdkapital in Höhe von 7.536,95 € wurde in 2019 vollständig vom Emittenten zurückgezahlt.

Der Gesellschafter des Emittenten erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Trafo Smartgrid der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH



Die Geschäftstätigkeit des Emittenten

Wichtigste Tätigkeitsbereiche

Der Emittent ist in dem Geschäftsfeld öffentlicher Personennahverkehr tätig und fungiert als Holding im Stadtwerke Konzern. Der Verkehrsbetrieb betreibt Buslinien im Bereich der Stadt Rüsselsheim am Main sowie in der Nachbargemeinde Flörsheim. Darüber hinaus nimmt sie sämtliche Holdingfunktionen gegenüber der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH, der Energieservice Rhein-Main GmbH, der Kommunalservice Rüsselsheim GmbH sowie der Glasfaser SWR GmbH wahr.

Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Der Emittent ist von den mit seinen Tochtergesellschaften Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH, Energieservice Rhein-Main GmbH, Kommunalservice Rüsselsheim GmbH und Glasfaser SWR GmbH geschlossenen Ergebnisabführungsverträgen abhängig, da in den Tochtergesellschaften des Emittenten das operative Geschäft stattfindet. Zudem ist der Emittent von der Betrauungsvereinbarung mit der Stadt Rüsselheim am Main abhängig, da der Emittent im Rahmen dieser Vereinbarung mit dem Erbringen des öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Rüsselsheim am Main und der Nachbargemeinde Flörsheim betraut wird.

Im Übrigen ist der Emittent von keinen weiteren Verträgen sowie von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind, abhängig.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es sind keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten oder auf die Vermögensanlagen haben, an- oder rechtshängig.

Angaben über die laufenden Investitionen

Aufgrund der Holdingfunktion des Emittenten stellt der Emittent neben den eigenen laufenden Investitionen nachfolgend auch die Investitionen seiner Tochtergesellschaften dar. Da die Finanzierung der Tochtergesellschaften des Emittenten über den Emittent erfolgt, werden nachfolgend neben den laufenden Investitionen des Emittenten auch die laufenden Investitionen der Tochtergesellschaften dargestellt. Aufgrund dieser Vielzahl von Einzelinvestitionen des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften werden nachfolgend Einzelinvestitionen mit einem Volumen von mehr als 20.000 € und ggf. ein Sammelposten sonstiger Investitionen mit einem Einzelinvest von unter 20.000 € aufgezählt.

Stadtwerke Rüsselsheim GmbH (Emittent)

Der operative Geschäftsbetrieb des Emittenten umfasst den öffentlichen Personennahverkehr. Die laufenden Investitionen belaufen sich auf ein Volumen von 703.000 €:

- Einführung Dokumentenmanagement: 100.000 €
- Erneuerung bestehender Hardware: 71.000 €
- IT-Infrastruktur: 32.000 €
- Ticketsystem für interne Anforderungen: 20.000 €
- Erneuerung Büroausstattung: 37.000 €
- Modernisierungsmaßnahmen Betriebsgebäude: 56.000 €
- Modernisierung Leuchten und Masten: 90.000 €
- Erwerb von Bussen: 180.000 €
- Sammelposten sonstiger Investitionen mit einem Einzelinvest von unter 20.000 €: 117.000 €

Energieversorgung Rüsselsheim GmbH

Der operative Geschäftsbetrieb der Energieversorung Rüsselsheim GmbH umfasst die Strom- und Gasversorgung. Die laufenden Investitionen belaufen sich auf ein Volumen von 4.764.000 €:

- Erneuerung Hochdruckleitung Friedhofstraße: 80.000 €
- Erneuerung Hauptleitung Elbestraße: 150.000 €
- Erneuerung Hausanschlüsse Elbestraße: 85.000 €
- Erneuerung Hauptleitung Weserstraße: 170.000 €
- Erneuerung Hausanschlüsse Weserstraße: 99.000 €
- Erneuerung Hauptleitung Friedhofstraße: 100.000 €
- Erneuerung Hausanschlüsse Friedhofstraße: 72.000 €
- Erneuerung Hauptleitung Nahestraße: 90.000 €
- Erneuerung Hausanschlüsse Nahestraße: 47.000 €
- Erwerb von Gaszählern: 270.000 €
- Erneuerung Mittelspannungsnetz Hof Schönau: 900.000 €
- Erneuerung Schaltanlage Station Kuperstraße: 35.000 €
- Erneuerung Schaltanlage Station Ernst-Barlach-Straße: 35.000 €
- Erneuerung Schaltanlage Station Emil-von-Behring-Straße: 35.000 €
- Erneuerung Schaltanlage Station Maindamm: 35.000 €
- Erneuerung Schaltanlage Station Waldgartenstraße: 35.000 €
- Erschließung Baugebiete: 100.000 €
- Erneuerung Kabelverteilerschränke: 118.000 €
- Erneuerung Netzstation Bonner Straße: 120.000 €
- Erneuerung Netzstation Tannenstraße: 120.000 €
- Erneuerung Netzstation Schwedenstraße: 120.000 €
- Erneuerung Netzstation Mönchbruchstraße: 120.000 €

- Erwerb von Drehstromzählern: 49.000 €
- Erwerb von Spezialzählern Messwandlern: 62.000 €
- Ausbau Königstädten (Leerrohre): 850.000 €
- Erneuerung Straßenbeleuchtungskabelnetz: 107.000 €
- IT-Telekommunikation: 110.000 €
- Clever Projekt Netzausbau Mittelspannung: 320.000 €
- Clever Projekt Neubau Hausanschlüsse: 20.000 €
- Neuerstellung Gashausanschlüsse: 200.000 €
- Sanierung Gashausanschlüsse: 110.000 €

Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH
Der operative Geschäftsbetrieb der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH umfasst die Wasserversorgung. Die laufenden Investitionen belaufen sich auf ein Volumen von 1.839.142 €:

- Erneuerung Hauptleitung Elbestraße: 150.000 €
- Erneuerung Hauptleitung Weserstraße: 160.000 €
- Erneuerung Hauptleitung Wilhelm-Röntgen-Straße: 350.000 €
- Erneuerung Hauptleitung Friedhofstraße: 97.000 €
- Erneuerung Hauptleitung Böllenseeplatz: 35.000 €
- Erneuerung Hauptleitung Nahestraße: 82.000 €
- Erneuerung Hausanschlüsse Elbestraße: 60.000 €
- Erneuerung Hausanschlüsse Weserstrraße: 99.000 €
- Erneuerung Hausanschlüsse Wilhelm-Röntgen-Straße: 100.000 €
- Erneuerung Hausanschlüsse Friedhofstraße: 67.000 €
- Erneuerung Hausanschlüsse Nahestraße: 37.000 €
- Erwerb von Wasserzählern: 159.000 €
- Sanierung Wasserhausanschlüsse: 316.000 €
- Sammelposten sonstiger Investitionen mit einem Einzelinvest von unter 20.000 €: 127.142 €

Energieservice Rhein-Main GmbH
Die operative Geschäftstätigkeit der Energieservice Rhein-Main GmbH umfasst den Erwerb und Betrieb von Beleuchtungsanlagen, insbesondere für die Straßenbeleuchtung, die Objektbeleuchtung und Lichtsignalanlagen, Energieberatung, Energieausweise, Energiecontrolling, Energieaudits und weitere Ingenieurdienstleistungen im Bereich anderer Contracting-Arten wie Kälte-Contracting oder Beleuchtungs-Contracting. Die laufenden Investitionen belaufen sich auf ein Volumen von 360.787 €:

- Kleinanlagencontracting: 25.000 €
- Photovoltaik-Contracting: 20.000 €
- Bien-Zenker Bauschheim: 20.000 €
- Max Beckmann Weg: 290.000 €
- Sammelposten sonstiger Investitionen mit einem Einzelinvest von unter 20.000 €: 5.787 €

Glasfaser SWR GmbH
Die operative Geschäftstätigkeit der Glasfaser SWR GmbH umfasst den Bau und die Unterhaltung einer Glasfaserinfrastruktur für das Stadtgebiet von Rüsselsheim am Main. Die laufenden Investitionen belaufen sich auf ein Volumen von 407.346 €:

- Selektiver Ausbau: 81.000 €
- Aktivnetz: 111.000 €
- Hauptverteiler im Netz (PoP - Point of Presence) Allgemein: 93.000 €
- Ausbau Königstädten: 82.000 €
- Sammelposten sonstiger Investitionen mit einem Einzelinvest von unter 20.000 €: 40.346 €

Bei der Kommunalservice Rüsselsheim GmbH existierten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die weltweite Corona-Pandemie führte beim Emittenten zu geringfügigen Umstellungen im Geschäftsbetrieb. Für 2020 und 2021 erwartet der Emittent aufgrund der temporären Schließung von Einrichtungen Umsatzrückgänge im einstelligen Prozentbereich und geringfügig ansteigende Forderungsausfälle. Zeitweise war eine Leistungserbringung im ÖPNV nur sehr reduziert möglich, mittlerweile ist die Verkehrsleistung wieder auf Normalniveau. Der Verkauf von Fahrkarten ist deutlich zurückgegangen und führt zu einem starken Rückgang der zugehörigen Erlöse. Aufgrund der Betrauungsvereinbarung mit der Stadt Rüsselsheim am Main erwartet der Emittent jedoch einen vollständigen Ausgleich der Mindererlöse. Nach derzeitiger Vertrags- und Rechtslage gehen von der Pandemie keine erheblichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten aus. Zukünftige Entwicklungen der weltweiten Pandemie können vom Emittenten nicht prognostiziert werden.

Im Übrigen ist die Tätigkeit des Emittenten nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der Vermögensanlagen

Anlageobjekte

Das über die angebotenen Vermögensanlagen akquirierte Genussrechtskapital will der Emittent zur ergänzenden Finanzierung des laufenden Geschäftes und vordringlich der dabei vorzunehmenden Investitionen in Systeme und Netze zur Erzeugung oder Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation verwenden. Das Genussrechtskapital soll daher an die Tochtergesellschaften des Emittenten in Form von Gesellschafterdarlehen weitergereicht werden. Die darlehensnehmenden Tochtergesellschaften investieren dieses Kapital in ihren operativen Geschäftsbetrieb. Das Genussrechtskapital kann aber auch in das operative Geschäft des Emittenten investiert werden.

Daher werden direkte Investitionen in das operative Geschäft des Emittenten und die mit den Tochtergesellschaften des Emittenten abzuschließenden Gesellschafterdarlehen als Anlageobjekte „Ebene 1" und die in den Tochtergesellschaften stattfindenden Investitionen in deren operatives Geschäft als Anlageobjekte „Ebene 2" bezeichnet und nachfolgend dargestellt.

Anlageobjekte „Ebene 1"

Beschreibung der Anlageobjekte

Anlageobjekte „Ebene 1" sind direkte Investitionen in das operative Geschäft des Emittenten und die zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften abzuschließenden Gesellschafterdarlehen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht weder fest, in welche direkten Investitionen in das operative Geschäft des Emittenten Genussrechtskapital investiert wird noch in welche der Tochtergesellschaften des Emittenten (Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH, Glasfaser SWR GmbH) welcher Betrag des Genussrechtskapitals als Gesellschafterdarlehen investiert wird. Zudem stehen die Konditionen, insbesondere die Laufzeit und die Verzinsung der Gesellschafterdarlehen noch nicht fest. Die Verzinsung der Gesellschafterdarlehen soll jedoch mindestens so hoch sein, dass der Emittent mit den von den Tochtergesellschaften vereinnahmten Zinsen, die Zinsausschüttungen der angebotenen Vermögensanlagen bezahlen kann. Die Rechte und Pflichten des Emittenten und der jeweiligen Tochtergesellschaft werden sich aus dem Gesellschafterdarlehensvertrag ergeben und stehen zu Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Detail noch nicht fest. Der Emittent wird als Darlehensgeber verpflichtet sein, das Gesellschafterdarlehenskapital an die jeweilige Tochtergesellschaft auszuzahlen. Die jeweilige Tochtergesellschaft wird verpflichtet sein, die vertraglich festzulegenden Zinsen zu bezahlen und das Gesellschafterdarlehen an den Emittenten nach Beendigung zurückzuzahlen. Korrespondierend steht der jeweiligen Tochtergesellschaft ein Auszahlungsrecht hinsichtlich der Gesellschafterdarlehenssumme zu und dem Emittenten ein Recht auf Zins- und Rückzahlung.

Realisierungsgrad

Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder die direkten Investitionen in das operative Geschäft des Emittenten feststehen noch die Gesellschafterdarlehen mit den Tochtergesellschaften des Emittenten verhandelt und abgeschlossen sind oder konkrete Investitionskriterien festgelegt wurden, ist mit der Realisierung der Anlageobjekte „Ebene 1" noch nicht begonnen worden. Der Realisierungsgrad beträgt 0 %.

Nettoeinnahmen

Der Emittent verwendet nicht die Nettoeinnahmen (Emissionsvolumen abzüglich Weichkosten), sondern den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen und investiert diesen Betrag vollständig in die Anlageobjekte „Ebene 1".

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen ist ausreichend. Der Emittent plant zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, kein weiteres Fremdkapital zur Realisierung der Anlageobjekte „Ebene 1" aufzunehmen. Der Emittent stellt dabei durch ein bestehendes internes Kontrollsystem sicher, dass der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen ausschließlich in zukünftige Anlageobjekte „Ebene 1" ohne Aufnahme weiteren Fremdkapitals hierfür investiert wird.

Die Kosten der Vermögensanlagen, wie Kosten der Rechts- und Steuerberatung, Prospekterstellung und Prospektdruck bestreitet der Emittent aus vorhandenen liquiden Mitteln.

Für sonstige Zwecke wird der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen nicht genutzt.

Weitere Angaben zu den Anlageobjekten „Ebene 1"

Bei direkten Investitionen in das operative Geschäft des Emittenten wird der Emittent „Eigentümer" dieser Anlageobjekte „Ebene 1" sein. Die Gesellschafterdarlehen werden zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften als Vertragspartner geschlossen. Sachenrechtliches Eigentum an den Gesellschafterdarlehen kann nicht erworben werden. Der Emittent wird hingegen Gläubiger und die jeweilige Tochtergesellschaft des Emittenten Schuldner des Gesellschafterdarlehens.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stand und steht dem Prospektverantwortlichen und Anbieter (Stadtwerke Rüsselsheim GmbH) kein Eigentum an den Anlageobjekten „Ebene 1" oder wesentlichen Teilen derselben zu. Dem Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Stadt Rüsselsheim am Main), dem Mitglied der Geschäftsfüh-

rung des Emittenten (Herr Hans-Peter Scheerer) sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten (siehe Seite 55 des Verkaufsprospekts) stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten „Ebene 1" oder wesentlichen Teilen derselben zu und wird diesen Personen auch nicht zustehen. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten „Ebene 1" zu.

Die direkten Investitionen in das operative Geschäft des Emittenten stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht fest. Daher kann nicht angegeben werden, ob nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen oder tatsächliche oder rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte „Ebene 1", insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel bestehen und bestehen werden. Die Gesellschafterdarlehen existieren zwar zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht. Es kann jedoch bereits jetzt festgehalten werden, dass keine nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen oder rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte „Ebene 1", insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel bestehen und bestehen werden. Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte „Ebene 1" werden dahingehend bestehen, dass in jedem abzuschließenden Gesellschafterdarlehensvertrag der genaue Verwendungszweck festgehalten wird, sodass eine vertragsgerechte Mittelverwendung bei der Tochtergesellschaft des Emittenten sichergestellt sein wird. Im Übrigen werden keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte „Ebene 1" bestehen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kann nicht angegeben werden ob bei direkten Investitionen des Emittenten in sein operatives Geschäft behördliche Genehmigungen erforderlich sein werden. Für die abzuschließenden Gesellschafterdarlehen werden keine behördlichen Genehmigungen erforderlich sein.

Der Emittent hat noch keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte „Ebene 1" oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Für die Anlageobjekte „Ebene 1" bestehen keine Bewertungsgutachten. Es werden auch für die zukünftigen Anlageobjekte „Ebene 1" keine Bewertungsgutachten erstellt.

Anlageobjekte „Ebene 2"

Beschreibung der Anlageobjekte

Anlageobjekte „Ebene 2" sind die von den Tochtergesellschaften des Emittenten konkreten Investitionen in deren operativen Geschäftsbetrieb.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht nicht fest, in welche Anlageobjekte „Ebene 2" die mit einem Gesellschafterdarlehen auszustattende Tochtergesellschaft investieren wird. Daher können zu den konkreten Anlageobjekten „Ebene 2" keine Angaben gemacht werden.

Die Tochtergesellschaften des Emittenten verfügen über folgende operative Geschäftsbereiche:

- Energieversorgung Rüsselsheim GmbH: Gasvertrieb, Gasnetz, Stromvertrieb, Stromnetz und Smart Grid
- Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH: Wasservertrieb und Wassernetz
- Kommunalservice Rüsselsheim GmbH: Fahrer und Mitarbeiter
- Glasfaser SWR GmbH: Breitbandinfrastruktur und Rundfunk- und Telekommunikationsdienstleistungen
- Energieservice Rhein-Main GmbH: Contracting Wärme/Kälte, Licht, Sonstige EDL und Straßenbeleuchtung

Realisierungsgrad

Da mit der Realisierung der Anlageobjekte „Ebene 2" noch nicht begonnen worden ist und noch keine konkrete Investitionskriterien festgelegt wurden, beträgt der Realisierungsgrad 0 %.

Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen für die Anlageobjekte „Ebene 2" sind die an die Tochtergesellschaften ausgereichten Gesellschafterdarlehen. Die Tochtergesellschaften werden dieses Kapital in ihren jeweiligen operativen Geschäftsbereich investieren. Zur Realisierung der Anlageobjekte „Ebene 2" werden die Tochtergesellschaften kein Fremdkapital aufnehmen. Die Nettoeinnahmen sind ausreichend. Sollte zur Realisierung der Anlageobjekte „Ebene 2" die Aufnahmen von weiterem Fremdkapital erforderlich sein, erfolgt dies über den Emittenten.

Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt.

Weitere Angaben zu den Anlageobjekten „Ebene 2"

Die Anlageobjekte „Ebene 2" existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht. Das Eigentum oder wesentliche Teile desselben werden der jeweils investierenden Tochtergesellschaft des Emittenten zustehen. Dem Prospektverantwortlichen und Anbieter (Stadtwerke Rüsselsheim GmbH als Emittent), dem Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Stadt Rüsselsheim am Main), dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten (Herr Hans-Peter Scheerer) sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten (siehe Seite 55 des Verkaufsprospekts) steht und stand kein Eigentum an den Anlageobjekten „Ebene 2" oder wesentlichen Teilen derselben zu und wird diesen Personen auch nicht zustehen. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten „Ebene 2" zu.

Da die Anlageobjekte „Ebene 2" noch nicht existieren, kann nicht gesagt werden, ob keine nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen bestehen oder rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte „Ebene 2", insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel bestehen werden.

Da die Anlageobjekte „Ebene 2" noch nicht existieren, kann nicht gesagt werden, ob behördliche Genehmigungen erforderlich sind. Der Emittent geht jedoch davon aus, dass je nach zu realisierendem Anlageobjekt „Ebe-

ne 2“ behördliche Genehmigungen, wie z. B. Baugenehmigungen, erforderlich sein werden.

Der Emittent oder eine Tochtergesellschaft des Emittenten haben noch keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte „Ebene 2“ oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Für die Anlageobjekte „Ebene 2“ bestehen keine Bewertungsgutachten. Ob und in welchem Umfang für Anlageobjekte „Ebene 2“ Bewertungsgutachten erstellt werden, kann der Emittent zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht sagen.

Lieferungen und Leistungen
Der Prospektverantwortliche und Anbieter (Stadtwerke Rüsselsheim GmbH) erbringt aufgrund seiner Stellung als Prospektverantwortlicher dahingehend Leistungen, da er für den Inhalt des Prospekt verantwortlich zeichnet und die Kosten für die Prospekterstellung, das Billigungsverfahren, die Veröffentlichung und den Prospektdruck übernimmt. Im Übrigen erbringen der Prospektverantwortliche und Anbieter (Stadtwerke Rüsselsheim GmbH), der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Stadt Rüsselsheim am Main), das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten (Herr Hans-Peter Scheerer) sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten (siehe Seite 55 des Verkaufsprospekts) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen und Leistungen.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten wird bei zukünftigen Anlageobjekten „Ebene 1“ Leistungen dergestalt erbringen, dass er die Verträge für die direkten Investitionen in das operative Geschäft des Emittenten und die Gesellschafterdarlehensverträge sowohl für den Emittenten als auch für die Tochtergesellschaften Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH und Glasfaser SWR GmbH, deren Mitglied der Geschäftsführung er ist, verhandeln und unterzeichnet wird. Nicht zu erwarten ist, dass der Prospektverantwortliche und Anbieter, der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittenten Lieferungen und Leistungen hinsichtlich der Anlageobjekte „Ebene 1“ erbringen werden.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten wird bei zukünftigen Anlageobjekten „Ebene 2“ Leistungen dergestalt erbringen, dass er Verträge zur Anschaffung der Anlageobjekte „Ebene 2“ für die Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH und Glasfaser SWR GmbH unterzeichnen wird. Nicht zu erwarten ist, dass der Prospektverantwortliche und Anbieter, der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittenten Lieferungen und Leistungen hinsichtlich der Anlageobjekte „Ebene 2“ erbringen werden.

Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageziel

Anlagestrategie
Die Anlagestrategie der Vermögensanlagen ist es, das Genussrechtskapital in die vorstehend beschriebenen zukünftigen Anlageobjekte „Ebene 1“ zu investieren. Aus Investitionen in das eigene operative Geschäft des Emittenten und diesen Gesellschafterdarlehen soll ein ausreichender Kapitalrückfluss zum Emittenten sichergestellt werden, um die Zinsausschüttungen und Rückzahlungen aus den Vermögensanlagen für die Anleger sicherzustellen. Hinsichtlich der Anlageobjekte „Ebene 2“ ist die Anlagestrategie der Vermögensanlagen rentable Anlageobjekte zu finden und in diese zu investieren, um hieraus einen ausreichenden Ertrag zu erwirtschaften, sodass die Zins- und Tilgungszahlungen der Gesellschafterdarlehen bedient werden können.

Anlagepolitik
Die Anlagepolitik der Vermögensanlagen entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gegenstand der Gesellschaft. Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent das mit den Vermögensanlagen einzuwerbende Genussrechtskapital in die Anlageobjekte „Ebene 1“ investieren wird, um aus diesen Anlageobjekten einen ausreichenden Kapitalrückfluss zu generieren, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlagen an den Anleger sicherzustellen. Hinsichtlich der Anlageobjekte „Ebene 2“ entspricht die Anlagepolitik der Vermögensanlagen dem jeweiligen im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gegenstand der Tochtergesellschaft des Emittenten. Die jeweilige Tochtergesellschaft wird das als Gesellschafterdarlehen erhaltene Kapital ausschließlich in ihren operativen Geschäftsbereich investieren.

Anlageziel
Das Anlageziel der Vermögensanlagen ist es, das Emissionsvolumen von 2,5 Mio. € oder bei Wahrnehmen der Erhöhungsoption ein Emissionsvolumen von 3,5 Mio. € in Anlageobjekte „Ebene 1“ zu investieren. Der Emittent erhöht durch das mit den Vermögensanlagen eingeworbene Kapital seine finanzielle Flexibilität und stärkt seine Eigenkapitalquote. Als weiteres Anlageziel möchte der Emittent durch die Emission der angebotenen Vermögensanlagen eine Stärkung der Kunden- und Mitarbeiterbindung und eine Neukundengewinnung erreichen. Hinsichtlich der Anlageobjekte „Ebene 2“ ist das Anlageziel der Vermögensanlagen die finanzielle Ausstattung der Tochtergesellschaften zu stärken.

Änderung von Anlagestrategie und Anlagepolitik
Es ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht geplant, die Anlagestrategie und die Anlagepolitik zu ändern. Eine Änderung der Anlagestrategie ist grundsätzlich durch eine andere Investitionsentscheidung der Geschäftsführung des Emittenten möglich. Eine Änderung der Anlagepolitik ist entweder durch eine Änderung der Investitionsentscheidung möglich, die vom Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten getroffen werden muss, sofern Investitionen innerhalb des Unternehmensgegenstandes des Emittenten stattfinden oder durch eine Änderung des Unternehmensgegenstandes im Gesellschaftsvertrag möglich. Für die Änderung des

Unternehmensgegenstandes wäre ein satzungsändernder Beschluss mit einer dreiviertel Mehrheit (§ 53 Abs. 2 GmbHG) notwendig. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht bei dem Emittenten nicht die Absicht, die oben beschriebene Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlagen zu ändern.

Derivate und Termingeschäfte

Der Emittent setzt keine Derivate und Termingeschäfte ein.

Voraussichtliche Gesamtkosten der Anlageobjekte

Der Emittent plant, die Anlageobjekte mit den angebotenen Vermögensanlagen in Höhe von 2,5 Mio. € bzw. im Falle der Erhöhungsoption von 3,5 Mio. € vollständig zu finanzieren. Sollte eine Fremdkapitalaufnahme zur Realisierung der Anlageobjekte notwendig werden, erfolgt diese über den Emittenten.

Mittelherkunft Anlageobjekt „Ebene 1“ (Prognose)

Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnliche Mittel (Vermögensanlagen „MainInvest 2021“ und „MainInvest 2021 Premium“)	2,5 Mio. €
(im Falle der Erhöhungsoption)	*3,5 Mio. €*
Gesamtbetrag	2,5 Mio. €
(im Falle der Erhöhungsoption)	*(3,5 Mio. €)*

Bei den einzuwerbenden Vermögensanlagen handelt es sich um zwei Emissionen von vinkulierten Genussrechten „MainInvest 2021“ mit einer Zinsausschüttung von 1,7 % p. a. und „MainInvest 2021 Premium“ mit einer Zinsausschüttung von 2,2 % p. a.. Das Genussrechtskapital soll beim Emittenten mindestens sieben volle Beteiligungsjahre verbleiben, wobei das Jahr der Zeichnung als volles Beteiligungsjahr zählt. Die Zahlung und Fälligkeit der Zinsausschüttung unterliegt der Bedingung, dass der Emittent einen ausreichenden Jahresüberschuss erzielt hat und zum Zeitpunkt der Fälligkeit über eine ausreichende Liquidität verfügt. Fällig wird die Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlagen an die Anleger spätestens sechs Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten des Jahres, zu dessen Jahresende der Anleger seine ordentliche Kündigung erklärt hat. Das Genussrecht „MainInvest 2021“ und das Genussrecht „MainInvest 2021 Premium“ sind bei Beginn der Laufzeit des Genussrechts im Jahr 2021 frühestens zum 31.12.2027 und bei Beginn der Laufzeit des Genussrechts im Jahr 2022 frühestens zum 31.12.2028 ordentlich kündbar. Im Übrigen wird auf die Genussrechtsbedingungen (siehe Seiten 82 - 86 des Verkaufsprospekts) verwiesen.

Das Eigenkapital bzw. die eigenkapitalähnlichen Mittel aus den angebotenen Vermögensanlagen sind nicht verbindlich zugesagt.

Wird die Aufnahme von weiterem Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnlicher Mittel oder von Fremdkapital notwendig, so erfolgt dies durch den Emittenten. Eine solche Finanzierung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder verbindlich zugesagt noch vereinbart. Diesbezüglich können keine Angaben zu Konditionen und Fälligkeiten gemacht werden.

Eine Zwischenfinanzierung ist nicht geplant.

Mittelverwendung Anlageobjekt „Ebene 1“ (Prognose)

Investitionen in das operative Geschäft des Emittenten und Gesellschafterdarlehen an Tochtergesellschaften des Emittenten	2,5 Mio. €
(im Falle der Erhöhungsoption)	*(3,5 Mio. €)*
Gesamtbetrag	2,5 Mio. €
(im Falle der Erhöhungsoption)	*(3,5 Mio. €)*

Das über die angebotenen Vermögensanlagen akquirierte Genussrechtskapital kann vom Emittenten in eigenes operatives Geschäft investiert und/oder an dessen Tochtergesellschaften (Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH, Glasfaser SWR GmbH) im Rahmen von Gesellschafterdarlehen weitergereicht werden. In welche emittenteneigene Projekte investiert wird und an welche der vorstehenden Tochtergesellschaften Gesellschafterdarlehen in welcher Höhe vom Emittenten ausgereicht werden, steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die Konditionen der Gesellschafterdarlehen werden so gestaltet, dass einerseits die Mittelverwendung bei der darlehensnehmenden Tochtergesellschaft vertraglich festgeschrieben wird und andererseits der Emittent durch den Kapitalrückfluss (Zinsen aus den Gesellschafterdarlehen) die Zinsausschüttung der angebotenen Vermögensanlagen an die Anleger wird leisten können und der Emittent somit nicht auf Umsätze bzw. Gewinne aus seinem übrigen operativen Geschäftsbetrieb zurückgreifen muss.

Mittelherkunft Anlageobjekt „Ebene 2“ (Prognose)

Gesellschafterdarlehen des Emittenten an Tochtergesellschaften	bis zu 2,5 Mio. €
(im Falle der Erhöhungsoption)	*(bis zu 3,5 Mio. €)*
Gesamtbetrag	2,5 Mio. €
(im Falle der Erhöhungsoption)	*(3,5 Mio. €)*

Mittelverwendung Anlageobjekt „Ebene 2“ (Prognose)	
Noch nicht bekannte Anlageobjekte der Tochtergesellschaften des Emittenten *(im Falle der Erhöhungsoption)*	bis zu 2,5 Mio. € *(bis zu 3,5 Mio. €)*
Gesamtbetrag *(im Falle der Erhöhungsoption)*	bis zu 2,5 Mio. € *(bis zu 3,5 Mio. €)*

Die an die Tochtergesellschaften des Emittenten ausgereichten Gesellschafterdarlehen, die bis zu 2,5 Mio. € (im Fall der Erhöhungsoption bis zu 3,5 Mio. €) betragen können, werden dort zur Realisierung von Anlageobjekten „Ebene 2“ verwendet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, welche konkreten Anlageobjekte „Ebene 2“ mit diesem Kapital finanziert und realisiert werden. Die Tochtergesellschaften können die Gesellschafterdarlehen jedoch ausschließlich im Rahmen der im Gesellschafterdarlehen festgeschriebenen Mittelverwendung verwenden.

Bestehende und angestrebte Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote des Emittenten beträgt zum 31.12.2019 58,35 %, zum Zeitpunkt des Aufstellens der Zwischenbilanz am 30.12.2020 (siehe Seite 72 des Verkaufsprospekts) 54,5 %. Der Emittent strebt zum 31.12.2021 eine Fremdkapitalquote von 51,7 % an.

Es ist eine Fremdkapitalquote auf Ebene des Emittenten für die zukünftigen Anlageobjekte „Ebene 1“ und „Ebene 2“ von 0 % angestrebt.

Hinsichtlich der angebotenen Vermögensanlagen wird eine Fremdkapitalquote von 0 % angestrebt, da die angebotenen Vermögensanlagen als Eigenkapital bzw. eigenkapitalähnliche Mittel beim Emittenten bilanziert werden.

Auswirkung eines Hebeleffekts auf Ebene des Emittenten

Die Anlageobjekte können teilweise durch Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden. Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sogenannter (positiver) Hebeleffekt entstehen. Dieser tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als diese ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse.

Betriebsgelände der Stadtwerke Rüsselsheim



Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten und sonstige Personen

Hinweis

Der Emittent, der Anbieter und der Prospektverantwortliche sind personenidentisch, weshalb sich die nachfolgenden Angaben gem. § 12 Abs. 1 - 4 VermVerkProspV auch auf Angaben zu diesen Personen gem. § 12 Abs. 6 VermVerkProspV erstrecken.

Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten

Geschäftsführer Herr Hans-Peter Scheerer

Geschäftsanschrift des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Walter-Flex-Straße 74
65428 Rüsselsheim am Main

Funktion des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten führt die Geschäfte des Emittenten.

Gesamtbezüge des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten steht ein Gehalt zu. Aufgrund der Vielfältigkeit der Tätigkeiten des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten ist den angebotenen Vermögensanlagen kein gesonderter Gehaltsbestandteil zuzuordnen. Im Übrigen stehen dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art bezogen auf die angebotenen Vermögensanlagen zu.

Eintragungen und Erklärungen des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Bei dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten handelt es sich um einen deutschen Staatsangehörigen. Bei dem Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten bestehen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 – 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung oder einer ausländischen Verurteilung, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind. Das zugrunde gelegte Führungszeugnis ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten war innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten

Der Emittent übernimmt den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen selbst. Daher ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für das Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist. Im Übrigen ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für kein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist auch Mitglied der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften des Emittenten (Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH und Glasfaser SWR GmbH). Reicht der Emittent Gesellschafterdarlehen an diese Tochtergesellschaften aus, wird das Mitglied der Geschäftsführung auf Seiten des Emittenten und auf Seiten der jeweiligen Tochtergesellschaft das Gesellschafterdarlehen abschließen und damit Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte „Ebene 1“ erbringen. Zugleich wird das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten auch Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte „Ebene 2“ erbringen, da er über die Mittelverwendung bei den genannten Tochtergesellschaften und die Investition in die Anlageobjekte „Ebene 2“ entscheiden und die entsprechenden Verträge abschließen wird. Damit ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Im Übrigen ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten für keine Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist auch Mitglied der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften des Emittenten (Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH und Glasfaser SWR GmbH) und damit für Unternehmen tätig,

die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen und verbunden sind. Im Übrigen ist das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen des Mitglieds der Geschäftsführung des Emittenten
Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist an keinen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben, Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weitere Angaben zum Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten
Das Mitglied der Geschäftsführung des Emittenten ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt, stellt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt es und erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Aufsichtsrat

Beim Emittenten besteht ein Aufsichtsrat.

Mitglieder und Geschäftsanschriften der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten

- Herr Udo Bausch (Vorsitzender), Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim am Main
- Herr Peter Bickel (stellvertretender Vorsitzender), Wacholderweg 59, 63741 Aschaffenburg
- Herr Gerhard Degen, Walter-Flex-Straße 4, 65428 Rüsselsheim am Main
- Herr Luca Sören, Moritz-von-Schwind-Straße 12, 65428 Rüsselsheim am Main
- Frau Maria Schmitz-Henkes, Chattenring 53. 65428 Rüsselsheim am Main
- Herr Frank Tollkühn, Schwarzwaldstraße 13, 65428 Rüsselsheim am Main
- Herr Walter Höfeld, Bensheimer Straße 71A, 65428 Rüsselsheim am Main

Funktion der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten
Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten überwachen die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten haben die in § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten zugewiesenen Aufgaben. Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten haben Zustimmungsrechte für die in § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten geregelten Angelegenheiten (siehe § 12 des Gesellschaftsvertrags des Emittenten, Seiten 80/81 des Verkaufsprospekts). Unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten existiert eine Funktionstrennung dahingehend, dass es einen Vorsitzenden gibt, der die Sitzungen des Aufsichtsrats einberuft. Im Falle der Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben. Den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrats steht diese Funktion nicht zu. Im Übrigen existiert unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats keine Funktionstrennung.

Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten
Jedes Mitglied des Aufsichtsrats des Emittenten erhält eine Vergütung und einen Auslagenersatz. Die jährlichen Gesamtbezüge aller Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten belaufen sich auf 14 T€. Bis zum 31.12.2027 beziffern sich die Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder auf 112 T€, sofern die Beträge der Aufwandsentschädigung unverändert bleiben. Darüber hinaus stehen den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen aller Art zu.

Eintragungen und Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten
Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten handelt es sich um deutsche Staatsangehörige und es bestehen keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 – 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung oder einer ausländischen Verurteilung, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind. Die zugrunde gelegten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Über das Vermögen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

In Bezug auf die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten bestehen keine früheren Aufhebungsverfügungen zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten
Der Emittent übernimmt den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen selbst. Daher sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für das Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für kein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind für keine Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben und die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Herr Udo Bausch ist Oberbürgermeister der Stadt Rüsselsheim am Main, die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist. Damit ist Herr Udo Bausch für ein Unternehmen tätig, das mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht oder verbunden ist. Im Übrigen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten für keine Unternehmen tätig, die mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen der Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten
Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten sind an keinen Unternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben, Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen oder mit dem Emittenten/Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weitere Angaben zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats des Emittenten
Die Mitglieder des Aufsichtsrats des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt, noch stellen sie zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln es, noch erbringen sie Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Vorstand, Beirat, Treuhänder
Beim Emittenten bestehen weder Vorstand, Beirat noch Treuhänder gem. § 12 VermVerkProspV.

Sonstige Personen gem. § 12 Abs. 6 VermVerkProspV
Über den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen hinaus gibt es keine sonstigen Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlagen wesentlich beeinflusst haben.

Glasfaserausbau am Marktplatz in Rüsselsheim durch die Glasfaser SWR GmbH



Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

Hinweis

Im Hinblick auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Emittenten enthält dieses Verkaufsprospekt nachfolgend den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht für das zum 31.12.2019 endende Geschäftsjahr.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das zum 31.12.2019 endende Geschäftsjahr wurde nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch, HGB) aufgestellt, von der SWS Schüllermann und Partner AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft nach § 25 VermAnlG iVm. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung geprüft und mit einem, in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (siehe Seiten 69 - 71 des Verkaufsprospekts) versehen.

Konzernabschluss

Ein Konzernabschluss für das Geschäftsjahr bis zum 31.12.2019 wurde aufgestellt und ist im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Bilanz zum 31.12.2019

AKTIVA

	31.12.2019 EUR		31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	112.307,00		139.035,00
		112.307,00	139.035,00
II. Sachanlagen			
1. Gundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.251.862,23		11.478.239,23
2. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	4.975,00		4.975,00
3. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	349.938,00		195.147,00
4. Technische Anlagen und Maschinen	54.097,00		62.457,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.135.503,42		2.792.219,42
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	24.827,80		97.849,32
		14.821.203,45	14.630.886.97
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	35.979.034,97		35.332.479,04
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	7.124.445,00		7.735.800,00
3. Beteiligungen	451.300,00		451.300,00
4. Sonstige Ausleihungen	37.500,00		37.500,00
		43.592.279,97	42.557.079,04
		58.525.790,42	58.327.001,01
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	178.228.79		230.912,20
		178.228,79	230.912,20
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	202.561,54		275.039,30
2. Forderungen an die Stadt Rüsselsheim	118.821,21		121.001,45
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	23.686.897,48		19.150.305,35
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	21.421,87		33.557,29
5. Sonstige Vermögensgegenstände	13.273,77		40.647,41
		24.042.975,87	19.620.550,80
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		6.663.650,16	6.240.992,17
		30.884.854,82	26.092.385.17
C. Rechnungsabgrenzungsposten		81.865,25	24.151,27
		89.492.510,49	84.443.537,45

PASSIVA

	31.12.2019 EUR		31.12.2018 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		500.000,00	500.000,00
II. Kapitalrücklage		19.183.930,48	19.183.930,48
III. Gewinnrücklagen		11.649.215,40	8.846.110,41
IV. Jahresüberschuss		3.487.942,81	2.803.104,99
		34.821.088,69	31.333.145,88
B. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen	1.397.503,84		1.291.866,88
		1.397.503,84	1.291.866,88
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	50.930.054,05		49.099.398,19
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 5.665.344,14 (Vorjahr: EUR 5.684,451,00)			
davon mit einer Restlaufzeit mehr als einem Jahr EUR 45.164.709,91 (Vorjahr: EUR 43.414.947,19)			
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	51.851,42		51.851,42
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 51.850,42 (Vorjahr: EUR 51.850,42)			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	434.943,30		789.974,64
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 434.941,30 (Vorjahr: EUR 789.974,64)			
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Staft Rüsselsheim	10.400,43		7.536,95
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 10.400,43 (Vorjahr: EUR 7.536,95)			
5. Sonstige Verbindlichkeiten	897.019,29		897.399,30
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 533.499,58 (Vorjahr: EUR 369.387,66)			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 481.848,62 (Vorjahr: EUR 528.011,64)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 5.903,28 (Vorjahr: EUR 4.042,45)			
davon aus Steuern EUR 294.374,29 (Vorjahr: EUR 181.226,86)			
		52.224.267,49	50.846.159,50
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.049.650,47	972.365,19
		89.492.510,49	84.443,537,45

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

	2019 EUR		2018 EUR
1. Umsatzerlöse	11.785.136,00		12.719.973,19
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	102,98		1.927,75
3. Sonstige betriebliche Erträge	278.630,30		111.968,69
		12.063.869,28	12.833.871,63
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.199.860,46		-1.332.127,59
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.929.190,28		-2.894.604,09
		-4.127.050,74	-4.226.731,68
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-2.699.595,79		-2.904.707,71
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 222.340,60 (Vorjahr EUR 235.152,39)	-753.854,11		-762.100,70
		-3.453.449,90	-3.666.808,41
6. Abschreibungen			
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-879.529,77		-869.998.28
		-879.529,77	-869.998,28
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-3.596.557,15	-3.422.426,98
		5.281,72	647.906,29
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen EUR 1.114.672,50 (Vorjahr EUR 1.170.296,95)	1.118.851,96		1.209.633,18
9. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	4.595.020,65		3.094.590,49
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.280.605,42		-1.247.362,01
davon an verbundene Unternehmen EUR 12.983,46 (Vorjahr EUR 0,00)			
11. Aufwendungen aus Verlustübernahme	-891.466,15		-880.179,45
		3.541.801,04	2.176.682,19
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		19.814,77	59.847,51
13. Ergebnis nach Steuern		3.566.897,53	2.884.435,99
14. Sonstige Steuern		-78.954,72	-81.331,00
15. Jahresüberschuss		3.487.942,81	2.803.104,99

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie nach ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt worden.

Die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH hat ihren Sitz in Rüsselsheim und wird im Handelsregister am Amtsgericht Darmstadt unter der Registernummer HRB 83939 geführt. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Einwohner der Stadt Rüsselsheim und - soweit rechtlich zulässig - anderer Städte, Gemeinden und wirtschaftlicher Unternehmen dieser Städte und Gemeinden mit Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und Licht, die Erbringung lokaler Verkehrsleistungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der öffentlichen Infrastruktur. Der Gesellschaftsvertrag ist gültig in der Fassung vom 27. Januar 2010. Die Gesellschaft ist gemäß§ 267 Abs. 1 HGB eine mittel große Kapitalgesellschaft. Nach § 5 des Gesellschaftsvertrags in Verbindung mit § 122 HGO gelten für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses dle Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gern. § 275 HGB gegliedert.

Der Jahresabschluss wird in Euro (€) aufgestellt und die Beträge im Anhang in tausend Euro (Tsd. Euro) ausgewiesen.

Bilanzierungs und Bewertungsmethoden

Die im Vorjahr angewandten Bewertungsgrundlagen wurden beibehalten. Bei der Bewertung wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Die Bilanzposition A. 11. 2. wird wegen der Besonderheiten der Kapitalgesellschaft als Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen bezeichnet.

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten bzw. zu Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der linearen Methode, entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, vorgenommen. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden in einem Sammelposten zusammengefasst und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 5 Jahren verteilt. Fremdkapitalkosten werden nicht aktiviert.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu fortgeschriebenen durchschnittlichen Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Die fertigen Erzeugnisse sind zu Anschaffungs und Herstellungskosten bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung von angemessenen Einzelwertberichtigungen bilanziert. Demallgemeinen Ausfallrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Die Rechnungsabgrenzungsposten sind mit den Ausgaben/Einnahmen vor dem Abschlussstichtag an gesetzt, die Aufwand/Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten.

Die Rückstellungen wurden in dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag gebildet und erforderlichenfalls abgezinst. Altersteilzeitrückstellungen werden nach IDW RS HFA 3 passiviert. Der Berechnung sind die Richttafeln 2019 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zu Grunde gelegt. Der Rechnungszinssatz beträgt 2,32 % (Vorjahr 2,32%) p. a., als Gehaltstrend wurden 2 % angenommen. Ein Deckungsvermögen in Höhe von T€ 43 (Vorjahr 43.Tsd.) wurde verrechnet. Die Jubiläumsrückstellung wurde mittels PUC-Methode unter Zugrundelegung der Richttafeln 2019 G von Klaus Heubeck und einem Rechnungszinssatz von 2,32% (Vorjahr 2,32%) p. a. errechnet.

Die übrigen Rückstellungen wurden in dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Umfang gebildet und erforderlichenfalls abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen 50.830 Tsd. Euro (Vorjahr 49.099 Tsd. Euro), durch Ausfallbürgschaften der Stadt Rüsselsheim sind diese mit 31.608 Tsd. Euro (Vorjahr 31.608 Tsd. Euro) gesichert.

Erläuterung zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im Anschluss des Anhangs dargestellt. Die Anteile an verbundenen Unternehmen setzen sich wie folgt zusammen:

Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, Rüsselsheim am Main Anteil am Stammkapital in %: 100 Anteil am Stammkapital: 25 Tsd. Euro Eigenkapital: 23.961 Tsd. Euro Jahresergebnis vor Gewinnabführung 3.507 Tsd. Euro

Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH, Rüsselsheim am Main Anteil am Stammkapital in %: 100 Anteil am Stammkapital 25 Tsd. Euro Eigenkapital: 10.898 Tsd. Euro Jahresergebnis vor Gewinnabführung 683 Tsd. Euro

Energieservice Rhein-Main GmbH, Rüsselsheim am Main Anteil am Stammkapital in %: 100 Anteil am Stammkapital: 25 Tsd. Euro Eigenkapital: 25 Tsd. Euro Jahresergebnis vor Gewinnabführung 381 Tsd. Euro

Kommunalservice Rüsselsheim GmbH, Rüsselsheim am Main Anteil am Stammkapital in %: 100 Anteil am Stammkapital: 25 Tsd. Euro Eigenkapital: 72 Tsd. Euro Jahresergebnis vor Gewinnabführung 24 Tsd. Euro

Glasfaser SWR GmbH, Rüsselsheim am Main Anteil am Stammkapital in %: 100 Anteil am Stammkapital: 250 Tsd. Euro Eigenkapital: 250 Tsd. Euro Jahresergebnis vor Verlustausgleich: -891 Tsd. Euro

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen zum einen das Cash-Pooling mit den verbundenen Unternehmen und zum anderen Personalkostenweiterbelastungen und Konzernumlagen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 573 Tsd. Euro (Vorjahr 41 Tsd, Euro) setzen sich im Wesentlichen aus Mitarbeiter bzw. Lohnzuschüsse 225 Tsd. Euro (Vorjahr 0 Tsd. Euro), im Folgejahr abzugsfähige Vorsteuer 137 Tsd. Euro (Vorjahr 0 Tsd. Euro), aus Rückerstattung Energiesteuervorauszahlungen 111 Tsd. Euro (Vorjahr O Tsd. Euro) und Fahrscheinverkäufen 85 Tsd. Euro (Vorjahr 34 Tsd. Euro) zusammen.

Das Stammkapital beträgt unverändert 500 Tsd. Euro

Das Eigenkapital zum 31.12.2019 entwickelte sich wie folgt:

Stand 01.01.2019	+ 31.333,00 Tsd. Euro
Jahresüberschuss 31.12.2019	+ 2.803,00 Tsd. Euro
Zuführung von Gewinnrücklagen	- 2.803,00 Tsd. Euro
Jahresüberschuss 2019	+ 3.488,00 Tsd. Euro
Stand 31.12.2019	+ 34.821,00 Tsd. Euro

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 1.398 Tsd. Euro (Vorjahr 1.292 Tsd, Euro) im Wesentlichen aus Rückstellungen für die Betrauungsvereinbarung über 850 Tsd. Euro (Vorjahr 566 Tsd. Euro), sonstige Personalverpflichtungen 237 Tsd. Euro (Vorjahr 119 Tsd. Euro), Jahresabschlusskosten 108 Tsd. Euro (Vorjahr 100 Tsd. Euro), sowie HDN-Versicherung 80 Tsd. Euro (Vorjahr 85 Tsd. Euro).

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt	bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	50.830.054,05	5.665.344,14	45.164.709,91	28.168.677,49
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	51.850,42	51.850,42	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	434.943,30	434.943,30	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Rüsselsheim	10.400,43	10.400,43	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	897.019,29	415.170,67	212.835,20	269.013,42
davon Bürgersolaranlagen	535.057,42	53.208,80	212.835,20	269.013,42
	52.224.267,49	6.577.708,96	45.377.545,11	28.706.704,33

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Darlehensverbindlichkeiten aus Bürgersolaranlagen 535 Tsd. Euro (Vorjahr 581 Tsd. Euro), Zinsabgrenzungen 66 Tsd. Euro (Vorjahr 63 Tsd. Euro), Verbindlichkeiten aus erhaltener Sicherheit 22 Tsd. Euro (Vorjahr 22 Tsd. Euro) und 5 Tsd. Euro (Vorjahr 4 Tsd. Euro) im Rahmen der sozialen Sicherheit.

Die passiver Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Einnahmen aus dem Verkauf von Job-Tickets und Jahreskarten für 2019 in Höhe von 1.049 Tsd. Euro (Vorjahr 972 Tsd. Euro).

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen beinhalten ausschließlich Miet- und Leasing-Verträge (1.310 Tsd.), davon 529 Tsd. Euro KFZ-Leasing in bis zu einem Jahr, 637 Tsd. Euro KFZ-Leasing in einem bis zu fünf Jahren. Die restlichen Aufwendungen aus Leasingverträgen betragen 145 Tsd. Euro.

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen Erlöse aus dem Personennahverkehr 4.488 Tsd. Euro (Vorjahr 3.383 Tsd. Euro), Erlöse aus der Straßenbeleuchtung 1.142 Tsd. Euro (Vorjahr 1.137 Tsd. Euro), Erlöse aus Dieselkraftstoffen 136 Tsd. Euro (Vorjahr 383 Tsd. Euro), Erlöse aus der Verpachtung von BHKW 42 Tsd. Euro (Vorjahr 48 Tsd. Euro), Erlöse aus der Erdgastankstelle 100 Tsd. Euro (Vorjahr 90 Tsd. Euro), Stromeinspeisung 115 Tsd. Euro (Vorjahr 73 Tsd. Euro), Erlöse aus der Reklameflächenvermietung 64 Tsd. Euro (Vorjahr 56 Tsd. Euro) sowie Erlöse aus der Betrauungsvereinbarung 2.028 Tsd. Euro (Vorjahr 2.307 Tsd . Euro).

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 279 Tsd. Euro (Vorjahr 199 Tsd. Euro) betreffen im Wesentlichen Erträge aus Schadenfällen 127 Tsd. Euro (Vorjahr 20 Tsd. Euro), Mahngebühren 29 Tsd. Euro (Vorjahr 24 Tsd. Euro), Anlagenabgänge 14 Tsd. Euro (Vorjahr 44 Tsd. Euro), sowie Erträge aus Auflösung von Rückstellungen 78 Tsd. Euro (Vorjahr O Tsd. Euro).

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

in Tsd. Euro	2019	2018
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren Lagenentnahmen Treibstoffe	703	838
Ersatzteile	171	166
Gasbezug Erdgastankstelle	94	104
ESRM Wärmelieferung	117	113
Strombezug	82	76
Sonstiges	23	35
	1.190	1.332
Aufwendungen für bezogene Leistungen Fremdleistungen für Betrieb und Instandhaltung	964	937
Aufwendungen für Auftragsunternehmen	1.776	1.584
Fremdleistungen für Betrieb und Instandhaltung (Dritte)	152	107
Fremdleistungen für Schadensfälle	37	267
	2.929	2.895
Gesamt	4.119	4.227

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen aus Miet- und Leasingverträgen 558 Tsd. Euro (Vorjahr 691 Tsd. Euro), Fremdleistungen von Tochtergesellschaften 907 Tsd. Euro (Vorjahr 572 Tsd. Euro), Rechts- und Beratungskosten 319 Tsd. Euro (Vorjahr 192 Tsd. Euro), Marketingaufwendungen 187 Tsd. Euro (Vorjahr 192 Tsd. Euro), Versicherungen 300 Tsd. Euro (Vorjahr 279 Tsd. Euro), Ausgaben an Mieten und Pachten 130 Tsd. Euro (Vorjahr 146 Tsd. Euro), Reinigungskosten 154 Tsd. Euro (Vorjahr 168 Tsd. Euro), Instandhaltungs- und Wartungskosten 45 Tsd. Euro (Vorjahr 57 Tsd. Euro), IT-Aufwendungen 178 Tsd. Euro (Vorjahr 169 Tsd. Euro), Post- und Telefongebühren 54 Tsd. Euro (Vorjahr 44 Tsd. Euro) und Fortbildungskosten 66 Tsd. Euro (Vorjahr 55 Tsd. Euro).

Die Zinserträge enthalten im Wesentlichen Darlehenszinsen von verbundenen Unternehmen 1.115 Tsd. Euro (Vorjahr 1.170 Tsd. Euro).

Die sonstigen Steuern beziehen sich im Wesentlichen auf Energiesteuer 48 Tsd. Euro (Vorjahr 49 Tsd. Euro) und Grundsteuer 28 Tsd. Euro (Vorjahr 28 Tsd. Euro).

Sonstige Angaben
Im Durchschnitt des Geschäftsjahres 2019 wurden 29 Arbeiter, 18 Angestellte und 3 Auszubildende beschäftigt.

Alleiniger Geschäftsführer im Jahr 2019 war Herr Dipl.-Ing. Hans-Peter Scheerer.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Jahr 2019 an:
Herr Oberbürgermeister Udo Bausch (Vorsitzender)
Herr Peter Bickel, Geschäftsführer a.D. der Stadtwerke Aschaffenburg (stellvertretender Vorsitzender)
Herr Gerhard Degen, Arbeitnehmervertreter
Herr Michael Ohlert, Dipl.-Physiker
Herr Marcel Hamer, Stadtverordneter der Stadt Rüsselsheim
Herr Frank Tollkühn, Stadtverordneter der Stadt Rüsselsheim
Herr Walter Höfeld, Stadtverordneter der Stadt Rüsselsheim

Die Aufwandsentschädigungen für den Aufsichtsrat betrugen im Berichtsjahr betragen 14 Tsd. Euro.

Aufgrund der Ergebnisabführungsverträge mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, Rüsselsheim, und der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH, Rüsselsheim, vom 11.12.2001, bzw. mit der Energieservice Rhein-Main GmbH, Rüsselsheim, vom 11.12.2009, der Kommunalservice Rüsselsheim GmbH, Rüsselsheim , vom 10.03.2011 und der Glasfaser SWR GmbH, Rüsselsheim, vom 23.12.2013 werden die Ergebnisse in Höhe von zusammen 3.704 Tsd. Euro (Vorjahr 2.215 Tsd . Euro) von der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH übernommen.

Das Honorar des Abschlussprüfers für Prüfungsleistungen beträgt 13 Tsd. Euro. Weitere Leistungen wurden nicht erbracht.

Von der Befreiungsvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wird Gebrauch gemacht.

Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH, Rüsselsheim, ein bezogen, Der Konzernabschluss wird beim Amtsgericht Darmstadt unter der Registernummer HRB 83939 hinterlegt.

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss des Berichtsjahres in voller Höhe in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Nachtragsbericht
Seit Beginn des Jahres 2020 verbreitet sich auch in Deutschland das Coronavirus und verursacht die COVID-19 genannten Erkrankungsbilder. Die Pandemie führt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zu geringfügigen Umstellungen im Geschäftsbetrieb. Aufgrund vorbeugender Maßnahmen wie Home-Office und Teambildung erwarten wir eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs ohne gravierende Einschränkungen. Für das laufende Jahr erwarten wir aufgrund der temporären Schließung von Einrichtungen Umsatzrückgänge im einstelligen Prozentbereich und geringfügig ansteigende Forderungsausfälle. Zukünftige Entwicklungen der weltweiten Pandemie können von uns nicht prognostiziert werden.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Bilanzerstellung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellen, haben sich nicht ereignet.

Rüsselsheim am Main, 31.08.2020

Stadtwerke Rüsselsheim GmbH
Hans-Peter Scheerer (Geschäftsführer)

	ANSCHAFFUNGSKOSTEN					AUFGELAUFENE ABSCHREIBUNGEN					BUCHWERT	
	1.1.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.19	1.1.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.19	31.12.19	31.12.18
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE												
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	564	34	9	0	589	425	60	8	0	477	112	139
	564	34	9	0	589	425	60	8	0	477	112	139
II. SACHANLAGEN												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	19.582	86	44	38	19.662	8.104	351	44	0	8.411	11.251	11.478
2. Technische Anlagen und Maschinen	5.851	494	580	40	5.805	3.255	325	580	0	3.003	2.802	2.596
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.898	252	60	177	3.267	2.439	141	56	0	2.524	743	459
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	98	182	0	-255	25	0	0	0	0	0	25	98
	28.429	1.014	684	0	28.759	13.798	820	680	0	13.938	14.821	14.631
III. FINANZANLAGEN												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	35.332	647	0	0	35.979	0	0	0	0	0	35.979	35.332
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	7.736	4.432	5.043	0	7.125	0	0	0	0	0	7.125	7.736
3. Beteiligungen	451	0	0	0	451	0	0	0	0	0	451	451
4. Sonstige Ausleihungen	38	0	0	0	38	0	0	0	0	0	38	38
	43.557	5.079	5.043	0	43.593	0	0	0	0	0	43.593	43.557
	72.550	**6.127**	**5.736**	**0**	**72.941**	**14.223**	**880**	**688**	**0**	**14.415**	**58.526**	**58.327**

Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2019

		2019	2018	Veränderung
		TEUR	TEUR	TEUR
	Jahresüberschuss	3.488	2.803	-685
+	Abschreibung auf Gegenstände des immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen	885	958	-83
+/-	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-4.426	2.784	-7.210
+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	105	336	-231
+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-276	-3.538	+3.262
+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge	162	38	+124
+/-	Erträge/Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen	-3.704	-2.214	-1.490
=	**Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit**	**-3.766**	**1.177**	**-4.943**
+	Einzahlungen aus Rückzahlung von Ausleihungen	5.043	582	+4.461
+	Auszahlungen für Zuführung in die Kapitalrücklage der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH	-647	-612	-35
./.	Auszahlungen für Investitionen in die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen	-1.048	-716	-332
+	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-4.432	0	-4.432
+	Einzahlungen aus Ergebnisabführungsverträgen	3.704	2.214	+1.490
+	Einzahlungen aus Zinserträgen	1.119	1.209	-90
=	**Mittelzufluss aus der Investitionstätigkeit**	**3.739**	**2.677**	**+1.062**
./.	Auszahlungen aus der Tilgung von Darlehen bei Kreditinstituten	-5.665	-5.297	-368
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen bei Kreditinstituten	7.396	4.397	+2.999
./.	Auszahlungen aus Betriebsmittelkredit bei der Stadt Rüsselsheim	0	-5.000	+5.000
./.	Auszahlungen für Zinsen	-1.281	-1.247	-34
=	**Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit**	**450**	**-7.147**	**+7.597**
	Liquiditätsveränderung gesamt	423	-3.293	+3.716
	Finanzmittelfonds zu Beginn der Periode	**6.241**	**9.534**	**-3.293**
	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**6.664**	**6.241**	**+432**

Lagebericht für das Geschäftjahr 2019

Die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH ist in dem Geschäftsfeld öffentlicher Personennahverkehr tätig und fungiert als Holding im Stadtwerke Konzern. Der Verkehrsbetrieb betreibt Buslinien im Bereich der Stadt Rüsselsheim sowie in der Nachbargemeinde Flörsheim. Darüber hinaus nimmt sie sämtliche Holdingfunktionen gegenüber der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH, der Energieservice Rhein-MainGmbH, der Kommunalservice Rüsselsheim GmbH sowie der Glasfaser SWR GmbH wahr. Die Weiterbelastung der Kosten erfolgt verursachungsgemäß mittels Konzernumlagen und direkter Rechnungsstellung.

Gesamtwirtschaftliche und europäische Rahmenbedingungen

Die OECD prognostiziert für 2019 ein Wachstum der Weltwirtschaft um 3,2 Prozent und für 2020 um 3,4 Prozent.
Das Bruttoinlandsprodukt in Deutschland hat sich nach aktueller Datenlage um mehr als 1 % erhöht. Im Mai 2019 hat die EU eine neue Kommission gewählt. Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat festgelegt, Klima und Umweltfragen mit dem Beginn des „European Green Deal" zu ihrer obersten Priorität zu machen. Das Hauptaugenmerk des „Green Deals", bildet eine rechtsverbindliche Verpflichtung der EU zur Klimaneutralität bis zum Jahr 2050.
Die EU und der Ministerrat haben im Mai 2019 eine Reform der EU-Gesetzgebung zum Strommarkt verabschiedet. Die neuen Regeln greifen teilweise schon ab dem 1. Januar 2020 (Strommarktverordnung). Weitere Bestimmungen (Strommarktrichtlinie) müssen von allen Mitgliedstaaten der EU bis Ende 2020 in nationales Recht umgewandelt werden. Wesentliches Element der Reform sind Vorgaben zur Ausgestaltung von Kapazitätsmechanismen.

Branchensituation und energiepolitisches Umfeld

Nach vorläufigen Daten des Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) hat sich der Stromverbrauch in Deutschland 2019 um etwa 2 % verringert.
Die Energiebranche ist derzeit von Umbrüchen geprägt. Der höchste Veränderungsdruck geht dabei nach wie vor von der Energiewende aus. Aber ebenso von der Digitalisierung, der Sektorenkopplung oder dem Autarkiestreben einzelner Kommunen, wird starker Druck auf die Branche erzeugt.
Von wesentlicher Bedeutung ist dabei, dass der Energiesektor weiter einer starken Regulierung unterliegt und die Politik entsprechend stark in die Entwicklungen eingreift. Gleichzeitig verändern sich die Geschäftsmodelle der Stadtwerke und Energieversorgungsunternehmen. Zusätzlich treten auch neue, branchenfremde Player in den deutschen Energiemarkt ein. Dies betrifft insbesondere das Commoditygeschäft.
In Deutschland werden nach jetzigen Berechnungen, die Klimaziele für das Jahr 2020 verfehlt. Das von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte Klimaschutz- und Maßnahmenpaket beinhaltet im Wesentlichen den Kohleausstieg, die Einführung einer CO2-Bepreisung in den Sektoren Verkehr und Wärme sowie die Förderung der Elektromobilität.
Die im Koalitionsvertrag beschlossenen Klimaziele blieben nach der Bundestagswahl 2017 mit Bestehen der Großen Koalition unberührt. Das angestrebte Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien von 65 Prozent am Bruttostromverbrauch für 2030 zu erreichen, bleibt unverändert. Auch die Maßnahmen für die Modernisierung und den Ausbau der Energienetze besteht weiterhin. Das von der Bundesregierung im Jahr 2019 verabschiedete Klimapaket wird auf vier unterschiedliche Bereiche zur Erreichung der Klimaziele im Jahr 2030 verteilt.
Nach wie vor bleibt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im Brennpunkt. Die Regierungsparteien konnten sich im Jahr 2019 nicht auf weitere umfassende Maßnahmen einigen.
Zwar konnte die Kohlekommission ihren Abschlussbericht im Januar 2019 vorlegen: der entsprechende Gesetzesentwurf wurde aber erst im Januar 2020 vom Bundeskabinett verabschiedet.
Wir gehen davon aus, dass die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im ersten Halbjahr 2020 umgesetzt wird.
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) plant eine Novelle der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) bis Mitte nächsten Jahres. Ziel ist es, stärkere wirtschaftliche Anreize für ein effizientes Engpassmanagement und den Netzausbau zu erreichen.
Das Kabinett hat im November 2019 den Masterplan Ladeinfrastruktur beschlossen. Dieser enthält Maßnahmen für den schnellen Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur für bis zu zehn Millionen E-Fahrzeuge bis zum Jahr 2030.
Am 9. Juli 2019 hat der BGH entschieden, dass die Eigenkapitalzinssätze für Strom- und Gasnetzbetreiber in der dritten Anreizregulierungsperiode nicht nach oben korrigiert werden müssen. Zuvor hatte das OLG Düsseldorf die von der BNetzA zu niedrig festgelegten Eigenkapitalzinssätze aufgehoben.
Das OLG Düsseldorf hat am 10. Juli 2019 die BNetzA-Festlegung zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (Xgen) für Gasnetzbetreiber vom 21. Februar 2018 aufgehoben. Die BNetzA hat daraufhin am 10.Oktober 2019 Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt. Eine Entscheidung des OLG Düsseldorf zur BNetzA-Festlegung des Xgen für Stromnetzbetreiber steht dagegen noch aus.
In den regulierten Netzen Strom und Gas ist ein steigender Anspannungsgrad zu erwarten. Notwendige Investitionen in den Netzausbau können den Ergebnisdruck der Netzbetreiber zwar reduzieren, dennoch ist dafür auch eine angemessene Rendite erforderlich, um den Netzausbau in Deutschland weiterhin voranzutreiben, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.
Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nahm auch im Jahr 2019 deutlich zu. So stieg der Anteil der erneuerbaren Energien nach Angaben des Fraunhofer ISE auf knapp 46% (2018: circa 40%), das ist primär auf bessere Windbedingungen zurückzuführen.

COVID-19 (Coronavirus)

Der Ausbruch und die Verbreitung des neuartigen Coronavirus haben weltweit gravierende, auch ökonomische und finanzielle Auswirkungen. Wir sind uns daher

der Verantwortung als Betreiber kritischer Infrastruktur bewusst. Ein unternehmensinterner Krisenstab wurde implementiert, der die aktuellen Entwicklungen verfolgt, um die eingeleiteten Maßnahmen gegebenenfalls noch ausweiten zu können.

Ertragslage
Die Umsatzerlöse im Jahr 2019 betragen T€ 11.785 (im Vorjahr T€ 12.720}. Wesentliche Positionen sind Umsatzerlöse aus Betriebsführung der Straßenbeleuchtung für die Stadt Rüsselsheim in Höhe von rd. T€ 1.142 (im Vorjahr T€ 1.137), Erlöse aus der Betrauungsverienbarung mit der Stadt Rüsselsheim über T€ 1.728 (Vorjahr 2.307) sowie Erlöse aus der Umlagen für Personal- und Sachleistungen in Höhe von T€ 2.894 (Vorjahr T€ 3.010). Das operative Geschäft der Wärmelieferung wurde im Jahr 2010 in die Energieservice Rhein-Main GmbH verlagert. Aus der Verpachtung der Altan lagen seitens der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH an die Energieservice Rhein-Main GmbH wurden rd. T€ 42 (Vorjahr T€ 48) erlöst. Die direkten Umsatzerlöse des Verkehrsbetriebes ohne Betrauungsauslgeich für den ÖPNV durch die Stadt Rüsselsheim beliefen sich auf T€ 5.073 (Vorjahr T€ 4.462). Im Linienverkehr wurden im Jahr 2019 insgesamt 5.877.307 Fahrgäste registriert. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 6 %. Im Sonderverkehr wurden 8.829 Fahrgäste gezählt. Dies entspricht einer Minderung von 8 %.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betrugen im Jahr 2019 T€ 279 (Vorjahr T€ 112).

Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss von T€ 3.488 gegenüber einem Jahresüberschuss von T€ 2.803 im Vorjahr ab. Aufgrund der Ergebnisabführungsverträge mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH, der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH, der Energieservice Rhein-Main GmbH, der Kommunalservice Rüsselsheim GmbH und der Glasfaser SWR GmbH werden Gewinne in Höhe von insgesamt T€ 4.595 (Vorjahr T€ 3.094) übernommen sowie von der Glasfaser SWR GmbH ein Verlust in Höhe von T€ 891 (Vorjahr T€ 880) ausgeglichen.

Investitionen und Finanzierung
Die Investitionen in Immaterielle Vermögensgenstände und das Sachanlagevermögen in Höhe von T€ 1.048 ist gegenüber dem Vermögensplan 2019 mit veranschlagten Investitionen in Höhe von T€ 1.341 eine Unterschreitung von T€ 293 zu verzeichnen. Die Finanzierung der Investitionen erfolgte teils aus dem operativen Cash-Flow, teils durch Inanspruchnahme von kurz- und langfristig bestehenden Krediten. Die Anteile an verbundenen Unternehmen haben sich insgesamt durch die Einstellung in die Kapitalrücklage der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH (T€ 647) erhöht.

Im Jahr 2019 haben wir langfristige Mittel in Form von Darlehen von T€ 7.396 aufgenommen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich um T€ 1.731 auf T€ 50.830.

Zur Ermittlung des Liquiditätsbedarfs werden rollierende 18-Monats-Liquiditätsvorschauen genutzt. Die Konzerngesellschaften waren jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Die Liquidität war im Berichtsjahr und danach jederzeit gegeben.

Die Bilanzsumme erhöht sich zum 31. Dezember 2019 auf T€ 89.493.

Das Nettoanlagevermögen erhöht sich auf T€ 58.526. Die Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände betragen T€ 880 (Vorjahr: T€ 870).

Das Eigenkapital beträgt T€ 34.821 (Vorjahr T€ 31.333) und die bilanzielle Eigenkapitalquote 39%.

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt T€ -3.766. Die Cashflows aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit betragen T€ 3.739 bzw. T€ 450.

Die sonstigen Rückstellungen erhöhen sich um T€ 106 auf T€ 1.398. Hierauf entfielen auf Personalrückstellungen mit T€ 237 und auf Verpflichtungen aus der Betrauungsvereinbarung 2019 mit T€ 850 die wesentlichen Anteile.

Mitarbeiter
Zum 31.12.2019 waren 48 Mitarbeiter sowie 3 Auszubildende bei den Stadtwerken Rüsselsheim GmbH beschäftigt.

Risikomanagement
Das rechtzeitige Erkennen und Bewerten von Risiken sowie effiziente Gegenmaßnahmen sind für uns wichtige Voraussetzungen für eine nachhaltige Existenzsicherung. In unserem Risikoportfolio haben wir sowohl strategische als auch geschäftsspezifische Risiken zu identifizieren, zu überwachen und durch geeignete Maßnahmen zu steuern.

Durch das eingesetzte Risikomanagement erfolgt in allen Geschäftsbereichen des Unternehmens eine regelmäßige Aufnahme und Bewertung. Damit ist das Risikomanagementsystem integraler Bestandteil der Geschäftsprozesse und Unternehmensentscheidungen.

Unter Beachtung der Regelungen des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) und der wachsenden Risiken für die Energiewirtschaft hat die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH eine Risikoinventur durchgeführt. Nach der Identifikation, Bewertung und Dokumentation der Risiken wurden die Risikoszenarien überprüft. Die Untersuchung ergab keine bestandsgefährdenden Risiken.

Ein Risikomanagementsystem wurde auf der Grundlage des bestehenden Controlling- Berichtssystems in Übereinstimmung mit dem KonTraG eingerichtet und ist in Funktion. Ein Risikoausschusstreffen findet diesbezüglich unterjährig regelmäßig statt. Dieser Ausschuss stellt als Gremium unter Einbeziehung von maßgeblich beteiligten

Bereichen und Abteilungen des Stadtwerke Konzerns die Umsetzung und Einhaltung der durch den Aufsichtsrat beschlossenen Strategie zur Risikopolitik sicher und entwickelt diese weiter.

Im Rahmen einer permanenten Finanzplanung werden Liquiditätsirsiken überwacht und gesteuert. Übergeordnetes Ziel ist die Sicherstellung des notwendigen Liquiditätsspielraums. Die Cash-Steuerung erfolgt auf Basis eines modernen Cash-Pooling Systems der Holding Stadtwerke Rüsselsheim GmbH.

Das Rechnungs- und Finanzwesen sowie das Controlling gewährleisten das Einhalten der internen kaufmännischen Richtlinien. Diese Bereiche verantworten auch das interne Berichtswesen sowie den periodischen Planungs- und Forecastprozess.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Methoden und Werkzeuge des Risikomanagementsystems ermöglicht dem Stadtwerke-Konzern eine Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Risiken auf regelmäßiger Basis vorzunehmen.

Chancen- und Risikobericht
Durch den Abschluss der neuen Betrauungsvereinbarung vom 01.01.2016 für eine Dauer von 10 Jahren konnten die Risiken für die SWR minimiert werden. Minimale Risiken bestehen für die SWR nur noch durch die verbliebenen älteren Erdgasbusse, die in den nächsten Jahren sukzessive ausgetauscht werden sollen. Neben dem Trend zu mehr Fahrgästen bestehen für den ÖPNV im Rahmen der Einführung neuer Technologien erhebliche Chancen, den Servicelevel für die Fahrgäste weiter zu erhöhen. Neben der kontinuierlichen Erweiterung des schon heute bestehenden Angebots zum Erwerb digitaler Fahrscheine hat die Ausstattung der Busse und sonstiger Verkehrsmittel mit modernen Informationstechnologien wie W-LAN oberste Priorität.

Das mit Einführung neuer Technologien, insbesondere im Bereich der Elektromobilität (dem Bau von Elektro-Ladesäulen), verbundene Risiko wird durch umfangreiche bereits zugesagte Kostenübernahmen der Stadt Rüsselsheim jedoch weitestgehend minimiert, sodass die Chancen zukunftsorientiert kostengünstig zu agieren, überwiegen.

Prognosebericht
Seit Beginn des Jahres 2020 verbreitet sich auch in Deutschland das Coronavirus und verursacht die COVID-19 genannten Erkrankungsbilder. Die Pandemie führt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses zu erheblichen Umstellungen im Geschäftsbetrieb. Zeitweise war eine Leistungserbringung im ÖPNV nur sehr reduziert möglich, mittlerweile ist die Verkehrsleistung wieder auf Normalniveau. Der Verkauf von Fahrkarten ist deutlich zurückgegangen und führt zu einem starken Rückgang der zugehörigen Erlöse. Aufgrund der Betrauungsvereinbarung mit der Stadt Rüsselsheim am Main erwarten wir jedoch einen vollständigen Ausgleich der Mindererlöse. Nach derzeitiger Vertrags- und Rechtslage gehen von der Pandemie keine erheblichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus. Zukünftige Entwicklungen der weltweiten Pandemie können von uns nicht prognostiziert werden.

Glasfaser SWR GmbH
Die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Glasfaserinfrastruktur sind sehr positiv. Die Bundesregierung hat erkannt, dass lediglich hochleistungsfähige Kommunikationstechniken zukunftsfähig sind und den Förderrahmen entsprechend angepasst. Der steigende Bandbreitenbedarf für Themen wie veränderte Mediennutzung, 5G-Funknetze, Smart Grid und Smart-City führen zu einer wachsenden Bedeutung der Glasfasernetze. Die großflächige Vermietung von Leitungskapazitäten an andere Vertriebe im Zuge des sogenannten Open Access (OA) stellt ein erhebliches Potenzial dar.

Konzern
Das Unternehmen befindet sich weiter auf dem Weg zu einer nachhaltigen Ergebnisstabilisierung. Für das Geschäftsjahr 2020 wird ein Jahresüberschuss von T€ 2.550 erwartet.

Vergütungsbericht, Angaben nach § 24 Vermögenanlagengesetz (VermAnlG)
Aufgrund der Vorschriften des VermAnlG machen wir hiermit folgende Angaben:

a) Gesamtsumme unserer im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable Vergütungen:
Gesamtvergütungen für Geschäftsführer, Arbeitnehmer und Auszubildende : € 3.453.449,90 für 51 Begünstigte im Jahresdurchschnitt.

- davon variable Vergütungen (in der Gesamtvergütung enthalten) € 24.000 für 2 Begünstigte
- Aufsichtsratvergütungen: € 14.050,56 EUR für 7 Begünstigte

Im Geschäftsjahr 2019 wurden an die Stadt Rüsselsheim als Gesellschafter der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH keine Gewinne abgeführt. Der Gewinn der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH von T€ 647 wurde an die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH abgeführt und in der Kapitalrücklage der Wasserversorgung Rüsselsheim GmbH wieder zugeführt.

b) Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf unser Risikoprofil auswirkt:
Dem Geschäftsführer und an den Prokuristen wurden an festen und variablen Vergütungen Gehälter, Sozialversicherungsbeiträgen und Nebenleistungen € 351.320,00 gezahlt.

Rüsselsheim am Main, den 31.08.2020

Stadtwerke Rüsselsheim GmbH
Hans-Peter Scheerer (Geschäftsführer)

Prüfung des Jahresabschlusses

Abschlussprüfer

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rheinhessenstraße 9a
55129 Mainz

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019, der Kapitalflussrechnung vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu treffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lagebe richtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in allen wesentlichen Belangen ent spricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ord nungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verant wortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unterneh menstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu er möglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Dar stellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsich tigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnach weise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrun gen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Um ständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unan gemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schluss folgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild derVermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zu kunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf

Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Um fang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 10. September 2020

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Dipl.-Volksw. Thomas Fichtelberger
Wirtschaftsprüfer

gez.
Dipl.-Volksw. Michael Laehn
Wirtschaftsprüfer

Zwischenübersicht der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH zum 30.12.2020

Zwischen-Bilanz (ungeprüft)		30.12.2020
Angaben in		**€**
A.	**Anlagevermögen**	**59.071.440**
I.	Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	15.396.303
II.	Finanzanlagen	43.675.137
B.	**Umlaufvermögen**	**35.364.936**
I.	Vorräte	178.229
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	30.548.968
III.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.637.739
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**81.865**
SUMME AKTIVSEITE		**94.518.240**

		30.12.2020
Angaben in		**€**
A.	**Eigenkapital**	**40.519.817**
I.	Gezeichnetes Kapital	500.000
II.	Kapitalrücklage	19.183.930
III.	Gewinnrücklage	15.137.158
IV.	Genussrechte	2.720.000
V.	Jahresüberschuss	2.978.729
B.	**Rückstellungen**	**1.397.504**
C.	**Verbindlichkeiten**	**51.551.268**
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	50.157.054
2.	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	51.850
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	434.944
4.	Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter	10.400
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	897.020
D.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**1.049.651**
	SUMME PASSIVSEITE	**94.518.240**

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung (ungeprüft)		01.01. - 30.12.2020
Angaben in		**€**
1.	Umsatzerlöse	12.424.412
2.	Sonstige betriebliche Erträge	112.824
3.	Materialaufwand	4.388.949
4.	Personalaufwand	3.479.160
5.	Abschreibungen	878.623
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.764.654
7.	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	3.290.588
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.042.225
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.274.741
10.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0
11.	Ergebnis nach Steuern	3.083.922
12.	Sonstige Steuern	105.193
13.	Jahresüberschuss	2.978.729

Erläuterung der Zwischenübersicht

Zwischenbilanz zum 30.12.2020

Das Anlagevermögen des Emittenten belief sich zum 30.12.2020 auf 59 Mio. € und besteht aus Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen (15,4 Mio. €) und Finanzanlagen (43,7 Mio. €). Die Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände bestehen aus entgeltlich erworbenen Konzessionen, gewerblichen Schutzrechten und ähnlichen Rechten und Werten sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten. Die Sachanlagen umfassen dabei im Wesentlichen die Betriebsausstattung für den öffentlichen Personennahverkehr, wie Verteilungs- und Sammlungsanlagen, Gleisanlage, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen, sonstige technische Anlagen und Maschinen, Fahrzeuge für den Personen- und Güterverkehr, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Die Finanzanlagen umfassen Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens und sonstige Ausleihungen. Hierunter fallen insbesondere die Gesellschaftsanteile an den Tochtergesellschaften des Emittenten.

Das Umlaufvermögen des Emittenten belief sich zum 30.12.2020 auf 35,3 Mio. € und besteht aus Vorräten (0,2 Mio. €), Foderungen und sonstige Vermögensgegenstände (30,5 Mio. €) und Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten (4,6 Mio. €). Die Vorräte umfassen Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe. Die Foderungen und sonstige Vermögensgegenstände umfassen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegenüber der Stadt Rüsselsheim am Main, Forderungen gegen verbundenen Unternehmen, Forderungen gegenüber beteiligten Unternehmen und sonstige Vermögensgegenstände. Die Position Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten stellt die Liquidität des Emittenten dar.

In den (aktiven) Rechnungsabgrenzungsposten werden Versicherungsbeiträge, Wartungspauschalen für technische Anlagen, Mitgliedsbeiträge zu Fach- und Brachenverbänden und IT-Lizenzen abgegrenzt. Diese beliefen sich zum 30.12.2020 auf 0,08 Mio. €.

Das Eigenkapital des Emittenten betrug zum 30.12.2020 40,5 Mio. € und besteht aus gezeichnetem Kapital (0,5 Mio. €), Kapitalrücklage (19,2 Mio. €), Gewinnrücklage (15,1 Mio. €), Genussrechten (2,7 Mio. €) und Jahresüberschuss (3,0 Mio. €).

Der Emittent hat zum 30.12.2020 Rückstellungen in Höhe von 1,4 Mio. € vorgenommen.

Die Verbindlichkeiten des Emittenten belaufen sich zum 30.12.2020 auf 51,6 Mio, €. Sie bestehen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (50,2 Mio. €), erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen (0,05 Mio. €), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (0,4 Mio. €), Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter (0,01 Mio. €) und sonstige Verbindlichkeiten (0,9 Mio. €). Bei den „Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter“ handelt es sich jeweils um die Forderung der Stadt Rüsselsheim am Main gegen den Emittenten für den von der Stadt Rüsselsheim am Main im Dezember des jeweiligen Jahres erfolgten Winterdienst an den Bushaltestellen. In der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Zinsabgrenzungen für die Fremddarlehen sowie die stichtagsbezogenen 31.12. Valutensalden der bereits ausgegebenen Vermögensanlagen (siehe „Übersicht über die bisher ausgegebenen Wertpapiere und Vermögensanlagen“ Seiten 43/44 des Verkaufsprospekts) und der angebotenen und zukünftig geplanten Vermögensanlagen enthalten.

Die (passiven) Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich zum 30.12.2020 auf 1,0 Mio. €.

Die Bilanzsumme des Emittenten zum 30.12.2020 beträgt 94,5 Mio. €.

Zwischen-Gewinn-und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01. - 30.12.2020

Die Umsatzerlöse des Emittenten betrugen im Zeitraum vom 01.01. - 30.12.2020 12,4 Mio. €. Die sonstigen betrieblichen Erträge beliefen sich auf 0,1 Mio. €. Der Materialaufwand des Emittenten umfasste 4,4 Mio. €. Die Ausgaben den Personalaufwand beliefen sich auf 3,5 Mio. €. Der Emittent nahm Abschreibungen in Höhe von 0,9 Mio. € vor. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich auf 3,8 Mio. €. Im Zeitraum vom 01.01. - 30.12.2020 verbuchte der Emittent Erträge aus Gewinnabführungsverträgen in Höhe von 3,3 Mio. €. Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge betrugen 1,0 Mio. €. Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen waren in Höhe von 1,3 Mio. € zu verzeichnen. Der Emittent entrichtete keine Steuern vom Einkommen und Ertrag. Das Ergebnis nach Steuern lag bei 3,1 Mio. €. Die sonstigen Steuern beliefen sich auf 0,1 Mio. €. Der Emittent erwirtschaftete im Jahr 2020 bis zum 30.12.2020 einen Jahresüberschuss in Höhe von 3,0 Mio. €.

Wesentliche Änderungen

Nach dem 30.12.2020 sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben eingetreten.

Voraussichtliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH für 2021 und 2022

Voraussichtliche Vermögenslage der Jahre 2021 und 2022 (Prognose)

Planbilanzen	31.12.2021	31.12.2022
Angaben in	**€**	**€**
A. Anlagevermögen	**60.687.274**	**61.325.212**
I. Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	16.841.665	17.236.339
II. Finanzanlagen	43.845.609	44.088.873
B. Umlaufvermögen	**39.569.629**	**45.178.453**
I. Vorräte	178.229	178.229
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	33.641.400	39.000.224
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.750.000	6.000.000
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**81.865**	**81.865**
SUMME AKTIVSEITE	**100.338.768**	**106.585.530**
A. Eigenkapital	**46.039.869**	**51.627.010**
I. Gezeichnetes Kapital	500.000	500.000
II. Kapitalrücklage	19.183.930	19.183.930
III. Gewinnrücklage	18.115.887	21.135.939
IV. Genussrechte	5.220.000	7.720.000
V. Konzernjahresüberschuss	3.020.052	3.087.140
B. Rückstellungen	**1.397.504**	**1.397.504**
C. Verbindlichkeiten	**51.851.744**	**52.511.366**
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	50.382.530	50.967.152
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	51.850	51.850
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	434.944	434.944
4. Verbindlichkeiten gegen Gesellschafter	10.400	10.400
5. Sonstige Verbindlichkeiten	972.020	1.047.020
D. Rechnungsabgrenzungsposten	**1.049.651**	**1.049.651**
SUMME PASSIVSEITE	**100.338.768**	**106.585.530**

Voraussichtliche Finanzanlage für den Zeitraum 01.01. - 31.12. der Jahre 2021 und 2022 (Prognose)

	Plan-Kapitalflussrechnungen	2021	2022
	Angaben in	**T€**	**T€**
	Jahresüberschuss	3.020	3.087
+	Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	873	852
	Cashflow	**3.894**	**3.939**
+/-	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-5.256	-5.359
+/-	Zunahme /Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	75	75
+/-	Zinsaufwendungen/Zinserträge	197	241
+/-	Erträge/Aufwendungen aus Gewinnabführungsverträgen	-3.984	-4.086
=	**Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit**	**-5.074**	**-5.191**
+	Einzahlungen aus Rückzahlung Ausleihungen	600	600
-	Auszahlungen aus Zuführung Kapitalrücklage Wasserversorgung	-770	-843
+	Auszahlungen für Investionen	-1.519	-1.246
+	Einzahlungen aus Ergebnisabführungsverträgen	3.984	4.086
+	Einzahlungen aus Zinserträgen	1.049	1.010
=	**Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit**	**3.344**	**3.607**
-	Gezahlte Zinsen	-1.246	-1.251
+	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	5.500	5.595
+/-	Ein-/Auszahlungen aus Genussrechten	2.500	2.500
+	Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-5.274	-5.010
=	**Mittelabfluss/-zufluss aus der Finanzierungstätigkeit**	**1.480**	**1.834**
	Liquiditätsveränderung gesamt	-250	250
	Finanzmittelfonds zu Beginn der Periode	**6.000**	**5.750**
	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**5.750**	**6.000**

Voraussichtliche Ertragsanlage für den Zeitraum 01.01. - 31.12. der Jahre 2021 und 2022 (Prognose)

	Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	2021	2022
	Angaben in	**€**	**€**
1.	Umsatzerlöse abzgl. Strom/Energiesteuer	12.223.881	12.952.403
2.	Sonstige betriebliche Erträge	249.000	117.500
3.	Materialaufwand	4.940.619	5.126.958
4.	Personalaufwand	3.584.942	3.546.485
5.	Abschreibungen	873.498	851.726
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.735.397	4.198.224
7.	Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	3.984.287	4.086.407
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.048.707	1.010.325
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.246.174	1.250.971
10.	Ergebnis nach Steuern	3.125.245	3.192.270
11.	Sonstige Steuern	105.193	105.130
12.	Jahresüberschuss	3.020.051	3.087.140

Erläuterung der voraussichtlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH

Erläuterung der voraussichtlichen Vermögenslage

Das geplante Anlagevermögen des Emittenten bleibt in den Jahren 2021 und 2022 bei Beträgen um 61 Mio. € weitgehend stabil. Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände werden bei Beträgen zwischen 16,8 Mio. € und 17,2 Mio. € kaum Änderungen erfahren. Die immateriellen Vermögensgegenstände bestehen aus entgeltlich erworbenen Konzessionen, gewerblichen Schutzrechten und ähnlichen Rechten und Werten sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten. Die Sachanlagen umfassen dabei im Wesentlichen die Betriebsausstattung für den öffentlichen Personennahverkehr, wie Verteilungs- und Sammlungsanlagen, Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen, sonstige technische Anlagen und Maschinen, Fahrzeuge für den Personen- und Güterverkehr, Betriebs- und Geschäftsausstattung und geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Die Finanzanlagen werden in den Jahren 2021 und 2022 bei Beträgen von 44 Mio. € fast unverändert bleiben. Die Finanzanlagen umfassen dabei Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens und sonstige Ausleihungen. Hierunter fallen insbesondere die Gesellschaftsanteile an den Tochtergesellschaften des Emittenten.

Das Umlaufvermögen des Emittenten wird sich von 39,6 Mio. € in 2021 auf 45,2 Mio. € in 2022 erhöhen. Grund dieser Steigerung ist eine entsprechende Erhöhung der Forderungen des Emittenten gegen verbundene Unternehmen. Das Umlaufvermögen umfasst die Positionen Vorräte, bestehend aus Roh-, Hilfs und Betriebsstoffen, die Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, bestehend aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegenüber der Stadt Rüsselsheim am Main, Forderungen gegen verbundenen Unternehmen, Forderungen gegenüber beteiligten Unternehmen und sonstige Vermögensgegenstände und die Position Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten. Die Vorräte des Emittenten werden in den Jahren 2021 und 2022 bei 178.229 € gleichbleibend sein. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden von 33,7 Mio. € in 2021 auf 39,0 Mio. € in 2022 ansteigen. Grund hierfür sind die steigenden Forderungen gegen die verbundenen Unternehmen des Emittenten (Tochtergesellschaften). Die Liquidität des Emittenten, als ein maßgeblicher Faktor für die Zins- und Rückzahlung der Vermögenanlagen, wird in den Jahren 2021 und 2022 jederzeit gegeben sein und 5,75 Mio. € bzw. 6,0 Mio. € betragen. Der Emittent wird jederzeit über eine ausreichende Liquidität verfügen, um die für dieses Jahr anfallende Zinszahlung der Vermögensanlagen vorzunehmen.

Die (aktiven) Rechnungsabgrenzungsposten bleiben in den Jahren 2021 und 2022 bei 81.865 € konstant.

Das Eigenkapital des Emittenten wird sich von 46,0 Mio. € in 2021 auf 51,6 Mio. € in 2022 erhöhen. Grund hierfür ist die vorzunehmende Gewinnthesaurierung und die Zunahme des Eigenkapitals aufgrund der angebotenen Vermögensanlagen.

Die Rückstellungen des Emittenten bleiben in den Jahren 2021 und 2022 bei 1,4 Mio. € konstant.

Die Verbindlichkeiten des Emittenten werden in den Jahren 2021 und 2022 bei etwa 52 Mio. € gleichbleibend sein. Hauptbestandteil der Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die sich von 50,4 Mio. € in 2021 auf 51,0 Mio. € in 2022 leicht erhöhen werden. In der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind die Zinsabgrenzungen für die Fremddarlehen sowie die stichtagsbezogenen 31.12. Valutensalden der bereits ausgegebenen Vermögensanlagen enthalten.

Die (passiven) Rechnungsabgrenzungsposten bleiben in den Jahren 2021 und 2022 bei 1,0 Mio. € konstant.

Erläuterung der voraussichtlichen Finanzlage
Die jährlichen Abschreibungen des Emittenten auf Gegenstände den Anlagevermögens werden in den Jahren 2021 und 2022 bei Beträgen zwischen 873.000 € und 852.000 € etwa gleichbleibend sein.

Die vom Emittenten vorzunehmenden Investitionen werden sich hingegen von 1,5 Mio. € in 2021 auf 1,2 Mio. € in 2022 verringern.

Der Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit wird sich jedoch von 3,3 Mio. € in 2021 auf 3,6 Mio. € in 2022 erhöhen. Der Emittent erwartet eine Einzahlung aus Genussrechten der angebotenen Vermögensanlagen in Höhe von 2,5 Mio. € in 2021. In 2022 plant der Emittent eine weitere Emission von Genussrechten in Höhe von 2,5 Mio. €.

Erläuterung der voraussichtlichen Ertragslage
Die Umsatzerlöse des Emittenten werden in den Jahren 2021 und 2022 bei Beträgen von über 12 Mio. € stabil bleiben.

Die sonstigen betrieblichen Erträge werden von 249.000 € in 2021 auf 117.500 € in 2022 sinken.

Der Materialaufwand des Emittenten wird in 2021 von 4,9 Mio. € auf 5,1 Mio. € in 2022 ansteigen.

Die Ausgaben den Personalaufwand werden in 2021 und 2022 bei etwa 3,5 Mio. € konstant bleiben.

Auch die Abschreibungen des Emittenten werden sich im Jahr 2021 und 2022 bei knapp 0,9 Mio € auf auf gleichem Niveau bleiben.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden von 3,7 Mio. € in 2021 auf 4,2 Mio. € in 2022 ansteigen.

Die Erträge aus Gewinnabführungsverträgen und damit die Gewinnabführungen der Tochterunternehmen des Emittenten an den Emittenten werden in den Jahren 2021 und 2022 eine Steigerung von 4,0 Mio. € auf 4,1 Mio. € erfahren.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge werden in 2021 und 2022 bei 1,0 Mio. € stabil bleiben.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen beinhalten Zinsaufwendungen als Teil des Kapitaldienstes für Fremddarlehen und die an die Anleger zu zahlenden Zinsausschüttungen aus den angebotenen Vermögensanlagen.

Das Ergebnis nach Steuern wird im Jahr 2021 3,1 Mio. € und im Jahr 2022 3,2 Mio. € betragen.

Der Emittent erwartet in den Jahren 2021 und 2022 sonstige Steuern in Höhe von 105.130 €.

Der Emittent geht für das Jahr 2021 von einem Jahresüberschuss in Höhe von 3,0 Mio. € und im Jahr 2021 von 3,1 Mio. €. Für das Entstehen des Zinsanspruchs aus den angebotenen Genussrechten ist der jeweilige Jahresüberschuss des Emittenten maßgeblich. Dieser wird in den Jahren 2021 und 2022 ausreichend hoch sein, damit der Zinsanspruch des Anlegers aus seiner Genussrechtsbeteiligung entsteht und fällig wird.

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH

Gesellschaftsvertrag (Stand 27.01.2010)

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: „Stadtwerke Rüsselsheim GmbH".
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rüsselsheim.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Einwohner der Stadt Rüsselsheim und - soweit rechtlich zulässig - anderer Städte, Gemeinden und wirtschaftlicher Unternehmen dieser Städte und Gemeinden mit Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und Licht, die Erbringung lokaler Verkehrsleistungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der örtlichen Infrastruktur.
2. Gegenstand des Unternehmens sind ferner Dienstleistungen im Zusammenhang mi lokalen Verkehrsdienstleistungen (wie. z. B. das Marketing oder die Kundenbetreuung) und die Gestellung von Personal, welches schwerpunktmäßig im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eingesetzt wird.
3. Im Rahmen des im vorstehenden Absatz beschrieben Unternehmensgegenstands und nach Maßgabe von §§ 121 ff. HGO kann die Gesellschaft andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und für diese Gesellschaften Führungs- und Verwaltungsaufgaben übernehmen.
4. Unternehmensgegenstand dieser Unternehmen darf insbesondere der Betrieb von Verteilnetzen für Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und Licht sowie die Lieferung von Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und Licht ebenso sein wie der Erwerb und der Betrieb von Beleuchtungsanlagen, der Betrieb von Lichtsignalanlagen sowie der Betrieb von Netzen für Signal- und Nachrichtenübermittlung.
5. Die Gesellschaft kann für andere Städte und Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmen Leistungen durchführen, sofern die HGO nicht entgegensteht.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital beträgt Euro 500.000.
2. Von dem Stammkapital übernimmt die Stadt Rüsselsheim, vertreten durch den Magistrat der Stadt (nachfolgend die „Gesellschafterin" genannt) eine Stammeinlage von Euro 500.000.
3. Die von der Gesellschafterin übernommene Stammeinlage in Höhe von Euro 500.000 ist durch Einbringung der als Eigenbetrieb organisierten Stadtwerke Rüsselsheim mit allen Aktiven und Passiven zu erbringen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, den die Stammeinlage übersteigenden Wert der Einlage an die Gesellschafterin zu vergüten.

§ 4 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterin kann Geschäftsführer durch Beschluss zur Einzelvertretungsermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Gesellschafterin kann durch Einzelanweisung oder Geschäftsordnung Geschäfte von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.
3. Die Geschäftsführer sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister zu handeln, sofern das Vermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird.
4. Die Geschäftsführung stellt in Anwendung der geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan eine fünf jährige Finanzplanung auf, welche der Wirtschaftsführung der Gesellschaft zugrunde gelegt wird. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung werden der Stadt Rüsselsheim unverzüglich nach der Erstellung zur Kenntnis gebracht.

§ 5 Jahresabschluss / Ergebnisverwendung

1. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften über große Kapitalgesellschaften. Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Abschlussprü· fung die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführnng gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu prüfen.
2. Die Gesellschafterin entscheidet über die Ergebnisverwendung.
3. Die Gesellschafterin hat Anspruch auf den Jahresüberschuss nur, soweit ein entsprechender Beschluss über eine teilweise oder vollständige Ausschüttung ergangen ist.
4. Der Stadt Rüsselsheim sowie deren örtlichen und überörtlichen Prüfungsorganen werden die Befugnisse gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in der jeweils geltenden Fassung eingeräumt. Der Stadt Rüsselsheim stehen die Prüfungsrechte analog §§ 128 ff bis 131 der Hessischen Ge meindeordnung (HGO) zu.
5. Darüber hinaus wird die Gesellschaft der Stadt Rüsselsheim die notwendigen Angaben machen, die zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes gemäß § 123 a HGO erforderlich sind. Sie wird der Stadt Rüsselsheim die nach § 123 a Abs. 2 Sätze

2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung HGO erforderlichen Angaben übermitteln.

§ 6 Verdeckte Gewinnausschüttung

1. Die Geschäftsführer dürfen außerhalb eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses zugunsten der Gesellschafterin oder ihr nahe stehender Personen, Gesellschaften oder Körperschaften vertragsmäßig oder durch einseitige Handlung das Vermögen der Gesellschaft nicht mindern und seine Mehrung nicht verhindern.
2. Durch Verletzung dieser Bestimmung verursachte Vorteile hat der Begünstigte der Gesellschaft zu erstatten. Ist er nicht Gesellschafter und kann Erstattung von ihm nicht beansprucht oder erlangt werden, so ist die ihm nahe stehende Gesellschafterin zum Wertausgleich verpflichtet. Die Gesellschaft ist insoweit auch zur Aufrechnung gegen künftige Gewinnansprüche berechtigt.
3. Gesellschafterbeschlüsse über die Verwendung des Gewinns eines Jahres, in dem verdeckte Gewinnausschüttungen stattgefunden haben, sind nichtig, sofern sie in deren Unkenntnis gefasst worden sind. über die Verwendung des Gewinns ist unter Berücksichtigung der verdeckten Ge winnausschüttung erneut Beschluss zu fassen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über sämtliche Angelegenheiten, die nicht durch zwingen de Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind. Die Gesellschafterversammlung kann die ihr zustehenden Rechte nicht übertragen.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, über die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Ab· schlussprüfers.
3. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit bis zu 3 Vertreter zu den Sitzungen des Aufsichtsrats entsenden. Diese haben dort Rederecht, ein Antrags· und Stimmrecht wird Ihnen nicht gewährt.

§ 8 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Unverzüglich nach Beschlussfassung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben.

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtszeit, Mitglieder

1. Die Gesellschaft hat einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat.
2. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus:
   a. dem Oberbürgermeister oder einem von ihm zu bestimmenden Mitglied des Magistrats Kraft Amtes
   b. 5 vom Magistrat der Stadt Rüsselsheim zu bestellende Vertreterinnen bzw. Vertreter, darunter 4 aus der Stadtverordnetenversammlung
   c. einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH oder einer Tochterge sellschaft nach Vorschlag des Betriebsrates.
3. Der Magistrat bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrates durch Beschluss.
4. Die Gesellschafterversammlung beruft die derart vorgeschlagenen Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern durch Beschluss.
5. Die Amtsdauer der berufenen Aufsichtsratsmitglieder entspricht den Wahlperioden der kommunalen Mandatsträger. Die erste Amtsperiode beginnt mit der Bestellung und endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der bisherige Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Beru· fung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
6. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Stadt Rüsselsheim oder der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH.
7. Mit der Berufung eines Aufsichtsratsmitgliedes kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied berufen werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitgliedes erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied berufen ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
8. Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aulsichtsrates und an die Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 10 Vorsitzender und Stellvertreter, Aufgaben

1. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats ist kraft Amtes Vorsitzender des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Scheidet der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist auf höchstens drei Tage abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder durch Fernkopie einladen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Der Vorsitzende

kann aus erheblichen Gründen eine von ihm einberufene Sitzung aufheben oder verlegen.

§ 11 Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung. Schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
3. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Er gibt auch sie Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende zwei Stimmen.
4. Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, werden nur wirksam, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist zu wider sprechen.
5. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse durchzuführen und die dazu erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.
6. Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. In der Niederschrift sind Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift nach Satz 1 und 2 wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

§ 12 Aufgaben und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
   a. Beratung und Überwachung der Geschäftsführung
   b. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge; Erteilung und Widerruf von Prokura.
   c. Entscheidung über die Zusage oder Gewährung von Tantiemen oder anderen erfolgsabhängigen Vergütungen sowie Pensionen und über die Einführung und Änderung von Versorgungszusagen und - einrichtungen
   d. Einberufung der Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert
   e. Teilnahme an der Gesellschafterversammlung
   f. Prüfung des Jahresabschlusses , des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesell schafterversammlung und
   g. Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung gem. § 4 Abs. 4 aufgestellten Wirtschaftsplan und über die aufgestellte fünfjährige Finanzplanung
   h. Beauftragung des Abschlussprüfers.
2. Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit eine Berichterstattung nach Maßgabe des § 90 Abs 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG verlangen.
3. Die folgenden Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
   a. Aufnahme neuer oder Ausgliederung oder Einstellung bestehender Geschäftszweige, ganz oder teilweiser Erwerb neuer oder Veräußerung oder sonstige Aufgabe bestehender Betriebe und/oder einzelner Betriebsteile oder Geschäftsbereiche; Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Unternehmensverträgen jeder Art; insbesondere von Beherrschungs- und/ oder Gewinnabführungsverträgen sowie Betriebspacht- oder Betriebsüberlassungsverträgen; Veräußerung des gesamten oder nahezu gesamten Vermögens der Gesellschaft.
   b. Errichtung oder Auflösung von Vertretungen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten sowie direkten oder indirekten Tochter- und Beteiligungsunternehmen einschließlich stiller Beteiligungen und Unterbeteiligungen an der Gesellschaft oder deren Tochter· und Beteiligungsunternehmen sowie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.
   c. Die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft an anderen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.
   d. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an solchen.
   e. Mehraufwendungen für einzelne vorhaben des Ver mögensplanes, die den dafür in einem Wirtschaftsplan vorgesehenen Aufwand übersteigen.
   f. Gewährung oder Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Schuldverschreibungen und ähnlichen Sicherheiten. Einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf es nicht, wenn die vorgenannten Maßnahmen durch vom

Aufsichtsrat beschlossene Risikorichtlinien abgedeckt sind.

g. Gewährung oder Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten sowie die Gewährung oder Über nahme von Wechselverbindlichkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs.

h. Erlass von Forderungen und Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen.

i. Verträge, welche die Gesellschaft im Einzelfall für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren binden, oder mit einem Betrag verpflichten, der die von der Gesellschafterversammlung festgelegte Grenze überschreitet, wobei bei Dauerschuldverhältnissen für die Ermittlung des relevanten Betrages die Summe der Zahlungen für ein Jahr entscheidend ist. Einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf es nicht, wenn Verträge der vorgenannten Art durch vom Aufsichtsrat beschlossene Risikoricht· linien abgedeckt sind.

4. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach Nr. 3 d), e), h) und i) bis zu einer bestimmen Wertgrenze von dem Genehmigungsvorbehalt befreit werden.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtsverwalter anzuwenden. Ober vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so hat es den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterin festgesetzt wird.

§ 14 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich zulässig, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten.

§ 16 Gründungsaufwand

1. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren (insbesondere Notar· und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt Euro 50.000 (fünfzigtausend Euro).

Genussrechtsbedingungen „MainInvest 2021“ und „MainInvest 2021 Premium“

Präambel
Der Emittent möchte Bürgern und Kunden die Möglichkeit eröffnen, mit den angebotenen Genussrechten „MainInvest 2021“ und „MainInvest 2021 Premium“ an der nachhaltig ökologischen Ausrichtung des Unternehmens Teil zu haben und am wachsenden wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten zu partizipieren. Mit den angebotenen Genussrechten soll eine ergänzende Finanzierung des laufenden Geschäftes und der dabei vorzunehmenden Investitionen in Systeme und Netze zur Erzeugung oder Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation gewährleistet werden. Die Parteien vereinbaren daher die nachfolgenden Genussrechtsbedingungen.

§ 1 Genussrechtskapital

1. Der Emittent gibt Genussrechte in Höhe von 2,5 Mio. € aus. Dem Emittenten steht das Recht zu, die Emission auf insgesamt 3,5 Mio. € zu erhöhen oder auch vor dem Erreichen des Volumens von 2,5 Mio. € zu schließen.
2. Die Genussrechte lauten auf den Namen.
3. Es sollen mindestens 2 500 Stück (im Falle der Erhöhungsoption mindestens 3 500 Stück) untereinander gleichberechtigte Genussrechte im Nennbetrag von je 1.000 € emittiert werden. Die Genussrechte werden in das Genussrechtsregister des Emittenten eingetragen. Ein Recht auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
4. Jeder Anleger muss mindestens 1 (in Worten: ein) Genussrechtsanteil übernehmen und halten. Genussrechtsanteile können nur in ganzen Stückzahlen gezeichnet und gehalten werden, die Teilung eines Genussrechtsanteils ist nicht möglich. Höhere Zeichnungssummen als die Mindestzeichnungssumme müssen damit durch 1 000 ohne Rest teilbar sein. Es können maximal 199 Genussrechte pro Anleger gezeichnet werden.
5. Der Emittent bestätigt dem Anleger den Zeitpunkt des Zahlungseingangs und damit den Beginn der Zinslaufzeit in Textform (Brief, Fax, E-Mail).

§ 2 Anleger, Erwerb der Genussrechte

1. Zeichnungsberechtigter Anleger ist jede natürliche voll geschäftsfähige oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, sofern der Anleger zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Erstwohnsitz oder einen Unternehmenssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
2. Der Anleger bietet dem Emittenten durch Übersendung des unterzeichneten Zeichnungsscheins den Vertragsschluss an. Damit wird kein Anspruch auf Abschluss eines Vertrags erworben. Dem Emittenten steht das Recht zu, nach eigenem Ermessen, Angebote auf Abschluss eines Genussrechtsvertrags abzulehnen.
3. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Annahmeerklärung beim Anleger wirksam zustande (Vertragsschluss).
4. Nach Vertragsschluss wird der Anleger vom Emittenten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Einzahlung des gezeichneten Genussrechtskapitals schriftlich aufgefordert. Der Anleger ist verpflichtet, den Gesamtbetrag zum Erwerb der Genussrechte binnen der gesetzten Frist auf das in § 3 Abs. 1 aufgeführte Konto (Zahlstelle) des Emittenten zur Einzahlung zu bringen.
5. Gerät der Anleger mit der Zahlung seines Genussrechtsbetrags in Verzug, so kann der Emittent den Rücktritt vom Genussrechtsvertrag erklären. In diesem Falle werden dem Anleger etwaige bereits geleistete Teilzahlungen innerhalb von vier Wochen nach Erklärung des Rücktritts erstattet.

§ 3 Einzahlung/Zahlstelle

1. Der Anleger hat das Genussrechtskapital auf das nachfolgende Konto des Emittenten zur Einzahlung zu bringen:
   Kontoinhaber: Stadtwerke Rüsselsheim GmbH
   Bankinstitut: Commerzbank Darmstadt
   IBAN: DE90 5084 0005 0132 9242 02
   Der Verwendungszweck wird dem Anleger im Annahmeschreiben des Emittenten mitgeteilt.
2. Der Emittent ist berechtigt, weitere Zahlstellen einzurichten und/oder bestehende Zahlstellen zu widerrufen.

§ 4 Genussrechtsregister/Anzeigepflicht

1. Der Emittent führt ein Genussrechtsregister, in dem die personenbezogenen Daten und sämtliche weiteren Daten, die zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Vermögensanlagen notwendig sind, eingetragen werden. Dem Emittenten steht das Recht zu, Dritte mit dem Führen des Genussrechtsregisters und der Verwaltung der Genussrechtsbeteiligung im Rahmen einer Auftragsdatenverwaltung zu beauftragen.
2. Der Anleger ist verpflichtet, dem Emittenten Änderungen seines Namens, Anschrift, Kontoverbindung, anderer wichtiger personen- und vertragsbezogener Daten und die Kündigung bzw. Beendigung seines Energielieferungsvertrags mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH und/oder die Beendigung seines Angestelltenverhältnisses mit einem Unternehmen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns unverzüglich in Textform mitzuteilen.
3. Der Emittent leistet Ausschüttungen sowie Rückzahlungen gekündigten Genussrechtskapitals mit schuldbefreiender Wirkung an den im Genussrechtsregister eingetragenen Anleger.

§ 5 Zinsausschüttung

1. Der Anleger erhält eine dem Gewinnanteil des Emittenten vorgehende jährliche Zinsausschüttung in Höhe von **1,7 %(„MainInvest 2021“)** des Nennbetrags der Genussrechte.
2. Besteht zum Zeitpunkt des Abschlusses des Genussrechtsvertrags ein Energielieferungsvertrag zwischen Anleger und der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH und/oder besteht ein ungekündigtes Angestelltenverhältnis zwischen dem Anleger und einem Unternehmen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns, erhält der Anleger eine jährliche Zinsausschüttung in Höhe von **2,2 % („MainInvest 2021 Premium“)** des Nennbetrags der Genussrechte und damit eine um 0,5 % p. a. erhöhte Zinsausschüttung. Zeichnen Ehepartner oder eingetragene Partnerschaften getrennt voneinander Genussrechte, kann nur ein Zeichner die erhöhte jährliche Zinsausschüttung des Genussrechts „MainInvest 2021 Premium“ für sich in Anspruch nehmen sofern nicht beide oder einer der Zeichner in einem ungekündigten Angestelltenverhältnis mit einem Unternehmen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns steht und der andere Zeichner über einen ungekündigten Energielieferungsvertrag mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH verfügt.
3. Kündigt der Anleger alle seine Energielieferungsverträge mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH oder endet das Angestelltenverhältnis, ohne dass der Anleger einen ungekündigten Energielieferungsvertrag mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH unterhält, während der Laufzeit des Genussrechts, verliert er seinen Anspruch auf die erhöhte Zinsausschüttung ab dem Zeitpunkt der Beendigung seiner Energielieferungsverträge.
4. Schließt ein Anleger während der Laufzeit des Genussrechtsvertrags einen Energielieferungsvertrag mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH ab und/oder tritt er in ein Angestelltenverhältnis mit einem Unternehmen des Stadtwerke Rüsselsheim Konzerns ein, erwirbt er ab Wirksamkeit des Energielieferungsvertrags bzw. ab Beginn des Angestelltenverhältnisses einen Anspruch auf die erhöhte Zinsausschüttung.
5. Das Geschäftsjahr des Emittenten läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Ab dem Tag der Einzahlung des Genussrechtskapitals auf das Konto des Emittenten (Datum der Wertstellung) ist dieses zeitanteilig für das laufende Geschäftsjahr am Ergebnis des Emittenten beteiligt.
6. Bemessungsgrundlage ist der Nennbetrag der Genussrechte. Bedingung für die Auszahlung der Zinsausschüttung ist ein positives Jahresergebnis und eine ausreichende Liquidität des Emittenten zum Fälligkeitstermin. Der Anspruch des Anlegers entsteht nur dann, wenn dadurch kein Jahresfehlbetrag entsteht.
7. Ist der Emittent aufgrund eines Jahresabschlusses nicht in der Lage, die Zinsausschüttung in voller Höhe zu leisten, entsteht der Auszahlungsanspruch nur in der Höhe, der dazu führt, dass kein Jahresfehlbetrag entsteht. Der Auszahlungsanspruch für den nicht ausgeschütteten Anteil entsteht in den Folgejahren, in denen ein Jahresüberschuss des Emittenten erzielt wird.
8. Die Berechnung der Zinsausschüttung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360. Demnach umfasst ein Monat immer 30 Tage. Das Jahr umfasst immer 360 Tage mit Ausnahme des ersten Jahres (Einzahlungsjahr) im Falle eines unterjährigen Zustandekommens des Genussrechtsvertrags. In Monaten mit 31 Tagen werden der 30. und der 31. Tag als insgesamt ein Tag gezählt. Der Februar wird mit 30 Tagen gezählt. Für die Berechnung der Zinsausschüttung ist der letzte Anlagetag und nicht der erste Anlagetag maßgeblich.
9. Die Zinsausschüttung auf die Genussrechte für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils nachträglich, spätestens sechs Wochen nach der Feststellung des Jahresabschlusses des Emittenten fällig.
10. Voraussetzung für die Auszahlung der Zinsausschüttung sowie eventueller Nachzahlungsansprüche ist eine ausreichende Liquidität des Emittenten.

§ 6 Anpassung der Höhe der Zinsausschüttung/ Sonderkündigungsrecht

1. Dem Emittenten steht das Recht zu, die in § 5 genannte Höhe der Zinsausschüttung der Genussrechte jeweils zum 01.01. eines Jahres, frühestens nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit zum 01.01.2028 anzupassen.
2. Im Rahmen einer Ankündigung einer Anpassung der Höhe der Zinsausschüttung wird der Anleger spätestens sieben Monate vorher in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) vom Emittenten hierüber informiert. Die Zinsanpassung bedarf keiner Begründung.
3. Nimmt der Emittent das Recht zur Anpassung der Höhe der Zinsausschüttung gegenüber dem Anleger wahr, so steht dem Anleger entgegen der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende zu. Dieses Sonderkündigungsrecht kann vom Anleger nur binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Emittenten über die Anpassung der Höhe der Zinsausschüttung ausgeübt werden.

§ 7 Rückzahlungsanspruch/Verlustbeteiligung

1. Weist der Emittent in einem oder mehreren Jahresabschlüssen einen Jahresfehlbetrag aus, so vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Anlegers unmittelbar anteilig und zwar insgesamt in dem Umfang, in dem diese Verluste nicht von Eigenkapitalbestandteilen getragen werden können, die gegen Ausschüttungen nicht besonders geschützt sind. Hierdurch wird verhindert, dass durch die Rückzahlung von Genussrechtskapital das bilanzielle Eigenkapital unter die Höhe der Summe der vor Ausschüttungen besonders geschützten Eigenkapitalbestandteile fällt.

2. Jahresfehlbeträge werden zuerst mit den Rücklagen verrechnet. Sind diese vollständig aufgezehrt, wird eine Verlustverrechnung mit dem Genussrechtskapital vorgenommen. Ist das Genussrechtskapital vollständig aufgezehrt, wird eine Verlustverrechnung mit den Hafteinlagen der Gesellschafter vorgenommen.
3. Im Falle einer unterjährigen Beendigung des Genussrechtsvertrags erfolgt die Herabsetzung des Genussrechtskapitals des Anlegers zeitanteilig, berechnet auf den Monat der Beendigung des Genussrechtsvertrags.
4. Werden nach einer Teilnahme der Anleger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Jahresüberschüsse erzielt, so sind aus diesen zunächst die Hafteinlagen der Gesellschafter aufzufüllen, anschließend die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen und danach die Wiederauffüllung der Rücklagen durchzuführen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird.
5. Rückständige Zinsausschüttungen der Vorjahre werden vor den Zinsausschüttungen des aktuellen Jahres bedient.
6. Diese Verpflichtungen bestehen nur während der Laufzeit der Genussrechte.
7. Sollte die Liquidität des Emittenten zum Fälligkeitstermin für die Zinsausschüttungen und/oder Rückzahlung der Genussrechte nicht ausreichend sein, kann die Zahlung der Zinsausschüttung und/oder der Rückzahlung an den Anleger solange ausgesetzt werden, bis der Emittent über eine ausreichende Liquidität verfügt.

§ 8 Anlegerrechte

1. Die Genussrechte beinhalten keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen des Emittenten.
2. Dem Informationsrecht des Anlegers kommt der Emittent durch Veröffentlichung des jeweiligen Jahresabschlusses im Bundesanzeiger nach.

§ 9 Ausgabe weiterer Genussrechte

1. Der Emittent behält sich vor, weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen herauszugeben.
2. Die bestehenden Genussrechte gewähren kein Bezugsrecht auf weitere Genussrechte.
3. Der Anleger hat keinen Anspruch darauf, dass seine Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weitere Genussrechte entfallen.

§ 10 Bestand der Genussrechte

Der Bestand der Genussrechte wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung des Emittenten noch durch Veräußerung seines Kommanditkapitals berührt.

§ 11 Laufzeit, Rückzahlung

1. Der Vertrag hat eine unbestimmte Laufzeit.
2. Die Mindestlaufzeit beträgt sieben volle Beteiligungsjahre (5 Jahre plus 2 Jahre Kündigungsfrist), wobei das Jahr der Zeichnung als volles Beteiligungsjahr mitzählt.
3. Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Teilnahme am Verlust werden die Genussrechte nach Beendigung des Genussrechtsvertrags zum Nennbetrag zurückgezahlt. Für die Fälligkeit der Rückzahlung des Genussrechts gilt § 5 Abs. 9 entsprechend.
4. Für den Zeitraum nach Beendigung des Genussrechtsvertrags bis zur tatsächlichen Rückzahlung des Genussrechts verzinst sich der Rückzahlungsbetrag unter Vorbehalt des § 14 in Höhe der jeweils für den Anleger gültigen Zinsausschüttung gemäß § 5 Abs. 1 oder § 5 Abs. 2.
5. Rückzahlungsansprüche verjähren gem. § 195 BGB binnen drei Jahren nach Fälligkeit.

§ 12 Ordentliche Kündigung

1. Die Kündigungsfrist beträgt 24 Monate (2 Jahre) zum Ende eines Zinsjahres (31.12.).
2. Eine ordentliche Kündigung kann frühestens zum Ablauf des fünfen vollen Beteiligungsjahrs, jeweils zum 31.12. eines Jahres unter Beachtung der Kündigungsfrist von zwei Jahren erklärt werden. Die die Mindestvertragslaufzeit beträgt damit sieben volle Beteiligungsjahre.
3. Gekündigt werden können alle oder einzelne Genussrechte. Eine Kündigung eines Teils eines Genussrechts ist ausgeschlossen.
4. Das ordentliche Kündigungsrecht steht beiden Parteien zu.
5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
6. Die ordentliche Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Fax oder E-Mail reichen nicht aus.

§ 13 Außerordentliche Kündigung

1. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht für den Anleger insbesondere, wenn der Emittent seiner Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der Zinsausschüttung nach gesonderter Zahlungsaufforderung mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens 14 Tagen nicht nachkommt.
2. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht für den Emittenten insbesondere in folgenden Fällen:
   a. Über das Vermögen des Anlegers wird das Insolvenzverfahren eröffnet, das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt oder es wird (im Falle einer juristischen Person) ein Liquidationsbeschluss gefasst bzw. ein Liquidationsverfahren durchgeführt.
   b. Die Zins- und oder Rückzahlungsansprüche des Anlegers gegen den Emittenten werden gepfändet.
3. Die außerordentliche Kündigung ist gegenüber dem Vertragspartner binnen einer Frist von sechs

Wochen ab Kenntnis des außerordentlichen Kündigungsgrundes zu erklären.

4. Im Falle der außerordentlichen Kündigung stehen dem Anleger keine Zinsausschüttungen für das Jahr, in dem die außerordentliche Kündigung erklärt wurde, zu. Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung wird frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Kündigung wirksam wird; der Emittent ist jedoch berechtigt, eine vorfällige Zahlung vorzunehmen.
5. Die außerordentliche Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Fax oder E-Mail reichen nicht aus.

§ 14 Nachrangigkeit

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Zinsausschüttungs- und Rückzahlungsanspruch des Anlegers im Insolvenzverfahren gem. § 39 Abs. 2 InsO nachrangig gegenüber den Forderungen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 1 – 5 InsO ist. Im Falle eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten oder im Falle einer Liquidation des Emittenten werden die Genussrechte nach allen anderen nachrangigen Gläubigern, gleichrangig mit weiteren Genussrechten und vorrangig vor den Einlagenrückgewähransprüchen der Gesellschafter bedient.
2. Die nach einer Beendigung eines Genussrechts bis zur Auszahlung anfallenden Zinsansprüche unterliegen einer qualifizierten Nachrangabrede. Sollte das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet werden, werden diese Zinsausschüttungsansprüche im Insolvenzverfahren erst nach der Befriedigung der in § 39 Abs. 1 Nr. 1 – 5 InsO bezeichneten Forderungen berücksichtigt. Diese Zinszahlungsansprüche sind im Insolvenzfall des Emittenten nachrangig im Sinne von § 39 Abs. 2 InsO. Die Zinszahlungsforderungen können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, wie die Zinsforderungen eines Anlegers zum vertraglichen Leistungszeitpunkt oder die Summe der Zinsforderungen mehrerer oder aller Anleger zum vertraglichen Leistungszeitpunkt einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) ober Überschuldung (§ 19 InsO) herbeiführen würden (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre) oder der Emittent zum Zeitpunkt der Zinszahlungsforderungen bereits zahlungsunfähig ist, dies zu werden droht oder überschuldet ist. Die Voraussetzungen für den Bedingungseintritt des qualifizierten Nachrangs hat der Emittent gegenüber dem ausgeschiedenen Anleger durch geeignete Unterlagen, die durch einen neutralen Fachmann (z. B. Wirtschaftsprüfer) bestätigt sind, zu belegen.
3. Die qualifizierte Nachrangabrede schließt die Aufrechnung von Forderungen des Anlegers gegen Forderungen des Emittenten aus.

§ 15 Übertragung der Genussrechte

1. Die Genussrechte sind nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Emittenten übertragbar (Vinkulierung). Die Zustimmung darf nur mit einem wichtigen Grund verweigert werden.
2. Eine Übertragung der Genussrechte kann nur an Personen erfolgen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen und ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) möglich.
3. Die Übertragung von Teilen eines Genussrechts ist nicht möglich.
4. Im Falle der Übertragung ist der alte und der neue Anleger verpflichtet, nach Übertragung sämtliche notwendigen Daten zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Genussrechts zum Genussrechtsregister schriftlich zu melden.
5. Im Falle des Todes des Anlegers hat sich der Erbe oder Vermächtnisnehmer unverzüglich nach Feststellung seiner Erbenstellung oder Vermächtnisnehmerstellung gegenüber dem Emittenten zu legitimieren (z. B. durch Vorlage eines Erbscheins oder eines eröffneten Testaments nebst Eröffnungsprotokoll) und sämtliche notwendigen Daten zu übermitteln. Die Höhe der dem Erben oder Vermächtnisnehmer zustehenden Zinsausschüttung richtet sich nach § 5 Abs. 1 und 2.

§ 16 Bestandsschutz/Vertragsänderungen

1. Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht zum Nachteil des Emittenten geändert, der Nachrang der Genussrechte und die qualifizierte Nachrangabrede für Zinsansprüche nach Beendigung des Genussrechtsvertrags nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
2. Zum vorzeitigen Rückerwerb oder einer anderweitigen Rückzahlung der Genussrechte ist der Emittent ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen nicht verpflichtet, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertig haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

§ 17 Steuern

1. Sämtliche Zahlungen aus diesem Vertrag erfolgen nach Abzug der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages sowie anderer eventuell anfallender gesetzlicher Abzugssteuern (Kirchensteuer).
2. Bei der Auszahlung der Kapitalerträge (Zinsausschüttungen) werden die anfallenden Steuern und gesetzlichen Abgaben direkt an die zuständigen Stellen abgeführt und dem Anleger wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt. Eine anfallende Kirchensteuer wird vom Emittenten einbehalten und abgeführt, sofern die zur Konfession zugehörige Kirche oder Organisation die Möglichkeit zum Einzug der Kirchensteuer durch staatliche Organe (Finanzamt) nutzt und der Anleger nicht widerspricht. Ein Widerspruch (Sperrvermerk) ist mittels einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck oder elektronisch über das BZSt-Portal bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr zu erklären.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Emittenten, welche die Genussrechte betreffen, erfolgen auf der Internetseite des Emittenten und werden – sofern gesetzlich vorgeschrieben – im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 19 Liquidation

Die Genussrechte begründen über die Zins- und Rückzahlung des Genussrechtskapitals hinaus keinen Anspruch auf Teilnahme am Liquidationserlös im Falle der Auflösung/Liquidation des Emittenten.

§ 20 Anwendbares Recht

1. Die Genussrechtsbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussrechtsbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist der Sitz des Emittenten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 21 Sonstiges

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, sowie die Aufhebung des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch wirtschaftlich und sachlich möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.
3. Die zur Vertragserfüllung notwendigen anlegerbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Sofern eine Weitergabe erforderlich ist, wird diese ausschließlich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.
4. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz des Emittenten.

Schalthaus Darmstädter Straße der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH



Datenschutz

Allgemeine Datenschutzhinweise

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der EU-DSGVO ist die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH, Walter-Flex-Straße 74, 65428 Rüsselsheim

Die Datenschutzerklärungen können auf der Homepage der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH nachgelesen werden. Ein Datenschutzbeauftragter wurde bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, Telefon: 06142.500-0 zur Verfügung.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Anlegers zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Genussrechtsvertrags sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH erhalten diejenigen Stellen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Daten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genussrechtsvertrags erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Genussrechtsvertrags und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.

Sie können jederzeit der Verarbeitung Ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH widersprechen. Telefonische oder E-Mail-Werbung durch die Stadtwerke Rüsselsheim am Main GmbH erfolgt nur mit Ihrer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung, bei Gewerbekunden nur mit Ihrer zumindest mutmaßlichen Einwilligung.

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Datennutzung

Mit der Unterschrift auf dem Zeichnungsschein ist der Anleger einverstanden, dass seine Angaben nach Maßgabe der EU-DSGVO und des BDSG zur Durchführung der Bürgerbeteiligung durch die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH sowie den externen Dienstleister erfasst, verarbeitet und genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung bzw. die Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Der Anleger erklärt sich mit Abschluss des Vertrages ausdrücklich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten insbesondere für die Bestimmung der in § 2 und § 5 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Bedingungen mit den hinterlegten Kundendaten jederzeit abgeglichen werden können.

Einwilligungserklärung Datenschutz

Mit der Unterschrift auf dem Zeichnungsschein ist der Anleger einverstanden, dass seine Angaben zur Kundenberatung, -information sowie Zufriedenheitsanalysen über Produkte und Dienstleistungen der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH verarbeitet und genutzt werden. Die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH darf zu diesem Zweck über die Kommunikationswege Telefon, E-Mail, Telefax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes auf dem Zeichnungsschein streichen) mit mir Kontakt aufnehmen. Die ausführlichen Datenschutzerklärungen können unter www.stadtwerke-ruesselsheim.de nachgelesen werden.

Ich kann diese Einwilligung jederzeit, ohne Angabe von Gründen, telefonisch (06142.500-0) bzw. in Textform (Stadtwerke Rüsselsheim GmbH, Walter-Flex-Straße 74, 65428 Rüsselsheim am Main; buergerbeteiligung@stadtwerke-ruesselsheim.de; Telefax: 06142.500-160) widerrufen.

Zeichnung der Vermögensanlagen „MainInvest 2021“ und „MainInvest 2021 Premium“

Die fünf Schritte zur Zeichnung

Verkaufsprospekt und das jeweilige VIB können auch ohne Registrierung (1. Schritt) angefordert werden und sind auf der Homepage des Emittenten unter www.stadtwerke-ruesselsheim.de veröffentlicht und einsehbar.

1

Unverbindliche Registrierung
Bitte nehmen Sie, falls nicht bereits geschehen, Ihre unverbindliche Registrierung für die Genussrechte „MainInvest 2021“ und „MainInvest 2021 Premium“ vor und füllen hierfür das Interessentenformular unter www.stadtwerke-ruesselsheim.de vollständig aus.

2

Verkaufsprospekt und das jeweilge VIB gründlich lesen
Bitte lesen Sie den gesamten Verkaufsprospekt und das jeweilige Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) sorgfältig und aufmerksam durch, bevor Sie sich zur Zeichnung der angebotenen Vermögensanlagen entschließen. Berücksichtigen Sie dabei auch Ihre persönliche Situation und nehmen Sie bei Bedarf die Beratung einer steuerlichen und/oder rechtlichen Fachkraft in Anspruch.

3

Ausfüllen des Zeichnungsscheins/Unterschrift auf dem jeweiligen VIB
Bitte füllen Sie den beigefügten Zeichnungsschein und das VIB vollständig und leserlich aus und senden beides im Original und an den jeweils dafür vorgesehenen Stellen unterschrieben an die:
Stadtwerke Rüsselsheim GmbH, Walter-Flex-Straße 74, 65428 Rüsselsheim am Main

4

Annahmeerklärung
Nach Annahme Ihres Zeichnungswunsches durch den Emittenten erhalten Sie eine schriftliche Annahmeerklärung sowie eine gegengezeichnete Kopie des Zeichnungsscheins für Ihre Unterlagen.

5

Überweisung des Beteiligungsbetrags
Bitte überweisen Sie den vollständigen Genussrechtsbetrag erst nach Erhalt der Vertragsannahme vom Emittenten. Zahlen Sie den Genussrechtsbetrag innerhalb der darin gesetzten Frist unter Angabe des Namens und der Vertragsnummer auf folgendes, als Ein- und Auszahlungsstelle fungierendes Konto ein:

Kontoinhaber:	Stadtwerke Rüsselsheim GmbH
Bankinstitut:	Commerzbank Darmstadt
IBAN:	DE90 5084 0005 0132 9242 02

Der anzugebende Verwendungszweck wird Ihnen mit der Vertragsannahme mitgeteilt.

Hinweis zum Eigenvertrieb

Hinweis zum Eigenvertrieb
(§ 15 Abs. 2 Satz 3 VermAnlG)

Die angebotenen Vermögensanlagen „MainInvest 2021“ und „MainInvest 2021 Premium“ werden im Eigenvertrieb durch den Emittenten angeboten. Es wird keine Anlageberatung erbracht, weshalb der Emittent nicht beurteilt, ob

a. die Vermögensanlagen den Anlagezielen des Interessierten entspricht,
b. die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und
c. der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Widerrufsbelehrung

Widerrufbelehrung
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gem. Artikel 246b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Rüsselsheim GmbH
Walter-Flex-Straße 74
65428 Rüsselsheim am Main
Telefax: 06142.500-160
E-Mail: buergerbeteiligung@stadtwerke-ruesselsheim.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre Stadtwerke Rüsselsheim GmbH

Musterzeichnungsschein

Zeichnungsschein

Genussrecht „MainInvest 2021“ und Genussrecht „MainInvest 2021 Premium“ der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH

Stadtwerke Rüsselsheim
Immer eine gute Lösung

Anleger

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Kundennummer

✕ Vorname, Nachname oder Firmenname

✕ Steuer-Identifikationsnummer

✕ Straße, Hausnummer

✕ PLZ, Ort

E-Mail

✕ Geburtsdatum

Telefonnummer/Mobil

Ggf. weiterer Anleger

☐ Ist Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner

☐ Frau ☐ Herr

✕ Geburtsdatum

✕ Vorname, Nachname

✕ Steuer-Identifikationsnummer

Bankverbindung

✕ IBAN

Gesamterwerbspreis

Anzahl der Genussrechte: Stück

Anzahl in Worten: Stück

(minimal 1; maximal: 199)

Betrag in Zahlen: €

Betrag in Worten: EURO

(minimal 1.000,00 €; maximal: 199.000,00 €; Stückelung: 1.000,00 €-Schritte)

Einwilligungserklärung Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben zur Kundenberatung, -information sowie Zufriedenheitsanalysen über Produkte und Dienstleistungen der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH verarbeitet und genutzt werden. Die Stadtwerke Rüsselsheim GmbH darf zu diesem Zweck über die Kommunikationswege Telefon, E-Mail, Telefax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen) mit mir Kontakt aufnehmen. Die ausführlichen Datenschutzerklärungen können unter www.stadtwerke-ruesselsheim.de nachgelesen werden.

Ich kann diese Einwilligung jederzeit, ohne Angabe von Gründen, telefonisch (06142.500-0) bzw. schriftlich (Stadtwerke Rüsselsheim GmbH, Walter-Flex-Straße 74, 65428 Rüsselsheim am Main; E-Mail: buergerbeteiligung@stadtwerke-ruesselsheim.de; Telefax: 06142.500-160) widerrufen.

✕ Ort, Datum

✕ Unterschrift Anleger

Risikohinweis

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen (Totalverlust). Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen. Im Einzelnen wird auf das Kapitel „Wesentliche rechtliche und tatsächliche Risiken der Vermögensanlagen“ im Verkaufsprospekt verwiesen.

Empfangsbekenntnis und Einbeziehung der Widerrufsbelehrung

Mit der Unterschrift erklärt der Anleger, ein Exemplar des entsprechenden VIB, des Zeichnungsscheins und der Informationspflichten gemäß Art. 246b EGBGB erhalten und inhaltlich verstanden zu haben. Zudem erklärt der Anleger, Kenntnis von der Widerrufsbelehrung und der Downloadmöglichkeit des Verkaufsprospekts von der Internetseite der Stadtwerke Rüsselsheim GmbH genommen zu haben.

Einwilligungserklärung Datenschutz und Datenverarbeitung

Mit der Unterschrift wird die im Verkaufsprospekt abgedruckte Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Datennutzung Bestandteil des Vertrags.

Unterschriften

✕ Ort, Datum

Rüsselsheim am Main, den

✕ Unterschrift Anleger

Stadtwerke Rüsselsheim GmbH

✕ Unterschrift weiterer Anleger

VNR

MUSTER

Informationspflichten

Informationspflichten bei bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen gem. Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB

Werden Verträge außerhalb von Geschäftsräumen oder Fernabsatzgeschäfte über Finanzdienstleistungen geschlossen, ist die Stadtwerke Rüsselshem GmbH verpflichtet, nachfolgende Informationen gem. Art. 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 246b § 1 Absatz 1 EGBGB zur Verfügung zu stellen:

Identität des Unternehmens mit öffentlichem Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung
Stadtwerke Rüsselsheim GmbH
Registergericht: Amtsgericht Darmstadt
Registernummer: HRB 83939

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde
Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Einwohner der Stadt Rüsselsheim und - soweit rechtlich zulässig - anderer Städte, Gemeinden und wirtschaftlicher Unternehmen dieser Städte und Gemeinden mit Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und Licht, die Erbringung lokaler Verkehrsleistungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der örtlichen Infrastruktur.
Gegenstand des Unternehmens sind ferner Dienstleistungen im Zusammenhang mit lokalen Verkehrsdienstleistungen (wie. z. B. das Marketing oder die Kundenbetreuung) und die Gestellung von Personal, welches schwerpunktmäßig im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eingesetzt wird.
Im Rahmen des im vorstehenden Absatz beschrieben Unternehmensgegenstands und nach Maßgabe von §§ 121 ff. HGO kann die Gesellschaft andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und für diese Gesellschaften Führungs- und Verwaltungsaufgaben übernehmen.
Unternehmensgegenstand dieser Unternehmen darf insbesondere der Betrieb von Verteilnetzen für Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und Licht sowie die Lieferung von Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und Licht ebenso sein wie der Erwerb und der Betrieb von Beleuchtungsanlagen, der Betrieb von Lichtsignalanlagen sowie der Betrieb von Netzen für Signal- und Nachrichtenübermittlung.
Die Gesellschaft kann für andere Städte und Gemeinden sowie deren wirtschaftliche Unternehmen Leistungen durchführen, sofern die HGO nicht entgegensteht.
Die Aufsichtsbehörde für die angebotenen Vermögensanlagen ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 3 VermAnlG.

Die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird
Herr Hans-Peter Scheerer (Geschäftsführer)

Die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen diesem, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person nach Nummer 3 und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten
Stadtwerke Rüsselsheim GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführer Hans-Peter Scheerer
Walter-Flex-Straße 74
65428 Rüsselsheim

Die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt
Diese ergeben sich aus den Genussrechtsbedingungen. Der Vertrag kommt durch Zugang der Annahmeerklärung bei dem Anleger wirksam zustande.

Den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht
Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000,00 €, die Maximalsumme 199.000,00 €. Jeder dazwischen liegende Betrag kann in 1 000er-Schritten gezeichnet werden. Der Emittent erstellt für den Anleger jährliche Steuerbescheinigungen und führt die Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer ab, sofern keine Nichtveranlagungsbescheinigung oder kein ausreichender Freistellungsauftrag beim Emittenten eingereicht wird. Die Kirchensteuer wird dann nicht abgeführt, wenn der Anleger bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr einen Sperrvermerk beim BZSt eintragen lässt.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden
Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser einen Energielieferungsvertrag mit der Energieversorgung Rüsselsheim GmbH abschließt, um die Vermögensanlage „MainInvest 2021 Premium“ zeichnen zu

können. Die Höhe dieser Kosten ist abhängig von dem Energielieferungsvertrag, dem Versorgungstarif und dem individuellen Verbrauch des Anlegers und kann daher vom Emittenten nicht angegeben werden. Zudem können weitere Kosten für den Anleger entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere seiner Anschrift und seiner Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder seine Vermögensanlage an Dritte rechtsgeschäftlich oder im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Beim Anleger können Telefon-, Porto- oder sonstige Transaktionskosten bei Überweisungen entstehen. Die Höhe der Kosten ist nicht bekannt und die Kosten sind vom Anleger selbst zu tragen. Es fallen keine weiteren Kosten oder weitere Steuern an, sofern die Abgeltungsteuer, der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer über den Emittenten abgeführt werden.

Gegebenenfalls den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind
Die Genussrechtsbeteiligungen sind Risiken unterworfen. Insofern wird auf das Kapitel „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen“ (siehe Seiten 28 - 32 im Verkaufsprospekt) verwiesen.

Eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises
Es ist keine Befristung derartiger Informationen geplant. Die Gültigkeit des Verkaufsprospekts ist auf zwölf Monate ab Billigung durch die BaFin begrenzt.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung
Die Zeichnungssumme ist auf das Konto des Emittenten per Überweisung einzuzahlen. Eine angmessene Einzahlungsfrist wird den Anleger im Rahmen des Annahmeschreibens mitgeteilt.

Alle spezifischen zusätzlichen Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat, wenn solche zusätzlichen Kosten durch den Unternehmer in Rechnung gestellt werden
Derartige Kosten werden nicht vom Emittenten in Rechnung gestellt.

Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat
Die Willenserklärung des Anlegers auf Abschluss eines Vertrages kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen werden. Die Einzelheiten des Widerrufsrechts ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung, die Bestandteil des Zeichnungsscheines ist, der dem Anleger ausgehändigt wird. Als Folge des wirksamen Widerrufs sind die von beiden Seiten empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Leistungen nicht vollständig zurückgewährt werden, ist Ersatz zu leisten. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sind innerhalb von 30 Tagen nach dem Widerruf zu erfüllen.

Die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat
Die Genussrechtsbeteiligungen haben eine Mindestvertragslaufzeit von sieben vollen Beteiligungsjahren (fünf Jahre Mindestlaufzeit zzgl. zwei Jahre Kündigungsfrist), wobei das Jahr der Zeichnung als volles Beteiligungsjahr mitzählt.

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen
Der Vertrag über ein Genussrecht kann erstmals ordentlich nach Ablauf von fünf vollen Beteiligungsjahren mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren und damit zum Ablauf des siebten vollen Beteiligungsjahres gekündigt werden. Anschließend besteht ein ordentliches Kündigungsrecht jeweils zum Jahresende unter Beachtung der Kündigungsfrist. Im Falle der Anpassung der Höhe der Zinsausschüttung durch den Emittenten steht dem Anleger ein Sonderkündigungsrecht mit der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende zu. Dieses Sonderkündigungsrecht kann ausschließlich binnen 30 Tagen nach der Ankündigung des Emittenten zur Anpassung der Höhe der Zinsausschüttung vorgenommen werden.
Es gibt keine Vertragsstrafen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt
Bundesrepublik Deutschland

Eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht
Anwendung findet ausschließlich deutsches Recht. Formell und sachlich zuständig ist die ordentliche Zivilgerichtsbarkeit. Örtlich zuständig ist – sofern rechtlich vereinbar – das Gericht, in dessen Gerichtsbezirk der Emittent seinen Sitz hat.

Die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während

der Laufzeit dieses Vertrags zu führen
Vertrag und Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

Gegebenenfalls, dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen
Es existieren kein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.

Das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26. 3. 1997, S. 22) fallen
Derartige Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen sind nicht vorgesehen.

Kundenzentrum der Stadtwerke Rüsselsheim



Impressum

Anbieter/Emittent/Prospektverantwortlicher (Herausgeber):
Stadtwerke Rüsselsheim GmbH
Walter-Flex-Straße 74
65428 Rüsselsheim am Main

Telefon: 06142.500-0
Telefax: 06142.500-160

buergerbeteiligung@stadtwerke-ruesselsheim.de

www.stadtwerke-ruesselsheim.de

Sitz der Gesellschaft: Rüsselsheim am Main

Registergericht: Amtsgericht Darmstadt
Registernummer: HRB 83939

USt-Ident.Nr.: DE 220 280 572

Ihre Notizen



Mit MainInvest 2021 und
MainInvest 2021 Premium ...
... am Erfolg Ihres Stadtwerks teilhaben

Stadtwerke Rüsselsheim
Immer eine gute Lösung